

<i>Name:</i>	Christlich Demokratische Union Deutschlands
<i>Kurzbezeichnung:</i>	CDU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin**

Telefon: **(0 30) 2 20 70 - 0**

Telefax: **(0 30) 2 20 70 - 1 11**

E-Mail: **post@cdu.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 23.12.2016)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Präsidium und Bundesvorstand -

Vorsitzende:

Bundeskanzlerin
Dr. Angela **Merkel**

Generalsekretär:

Dr. Peter **Tauber**

Stellvertretende Vorsitzende:

Volker **Bouffier**
Julia **Klößner**
Armin **Laschet**
Dr. Ursula von der **Leyen**
Thomas **Strobl**

Bundesschatzmeister:

Dr. Philipp **Murmann**

**Weitere Mitglieder
des Präsidiums:**

Prof. Monika **Grütters**
Annegret **Kramp-Karrenbauer**
Karl-Josef **Laumann**
Dr. Thomas de **Maizière**
David **McAllister**
Dr. Wolfgang **Schäuble**
Jens **Spahn**

Mitgliederbeauftragter:

Henning **Otte**

**Weitere Mitglieder
des Bundesvorstandes:**

Peter **Altmaier**
Christian **Baldauf**
Peter **Beuth**
Dr. Ralf **Brauksiepe**
Elmar **Brok**
Hermann **Gröhe**
Serap **Güler**
Elke **Hannack**
Dr. Stephan **Harbarth**
Dr. Reiner **Haseloff**
Dr. Stefan **Heck**
Mechthild **Heil**
Elisabeth **Heister-Neumann**
Gudrun **Heute-Bluhm**
Dr. Peter **Liese**
Dr. Michael **Meister**
Mike **Mohring**
Elisabeth **Motschmann**

Lucia **Puttrich**
Prof. Dr. Dagmar **Schipanski**
Arnold **Vaatz**
Dr. Johann David **Wadephul**
Sabine **Weiss**
Annette **Widmann-Mauz**
Monica **Wüllner**
Prof. Dr. Otto **Wulff**

Weitere Mitglieder von Präsidium und Bundesvorstand kraft Satzung:

**Präsident des
Deutschen Bundestags:** Prof. Dr. Norbert **Lammert**

**Vorsitzender der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag:** Volker **Kauder**

Weitere Mitglieder des Bundesvorstandes kraft Satzung:

**Vorsitzender des
CDU-Landesverbandes Brandenburg:** Ingo **Senftleben**

**Vorsitzender des
CDU-Landesverbandes Hamburg:** Dr. Roland **Heintze**

**Bundesgeschäftsführer:
(beratend)** Dr. Klaus **Schüler**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Baden-Württemberg -

Landesvorsitzender: Thomas Strobl

Generalsekretär: Manuel Hagel

Stellv. Landesvorsitzende: Thorsten Frei
Winfried Mack
Annette Widmann-Mauz

Landesschatzmeister: Claus Paal

<u>Beisitzer:</u>	Birgül Akpinar	Bettina Meier-Augenstein
	Erik Bertram	Margret Mergen
	Thomas Bopp	Nicole Razavi
	Dörte Conradi	Josef Rief
	Dr. Inge Gräßle	Brigitte Schäuble
	Dr. Stephan Harbarth	Felix Schreiner
	Alexandra Hellstern-Missel	Rosely Schweizer
	Klaus Herrmann	Ralf Stoll
	Kordula Kovac	Gerhard Stratthaus
	Romen Link	Dr. Thomas Ulmer
	Norbert Lins	Georg Wacker
	Karin Maag	Maria-Lena Weiss

Mitgliederbeauftragte: Dr. Katrin Heinritz

Internetbeauftragter: Ingo Sombrutzki

Weitere Mitglieder des Präsidiums: Daniel Caspary
Dorothea Störr-Ritter

Mitglieder kraft Satzung:

Vorsitzende der Bezirksverbände:

Nordbaden:

Nordwürttemberg:

Südbaden:

Württemberg-Hohenzollern:

Peter Hauk

Steffen Bilger

Andreas Jung

Thomas Bareiß

**Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:**

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

**Vorsitzender der Landesgruppe
der CDU-Abgeordneten aus
Baden-Württemberg
im Europäischen Parlament:**

Rainer Wieland

**Landesgeschäftsführer:
(beratend)**

Florian C. Weller

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Berlin -

Ehrenvorsitzender: Regierender Bürgermeister a. D.
Eberhard **Dieppen**

Landesvorsitzende: Prof. Monika **Grütters**

Generalsekretär: Stefan **Evers**

Stellv. Landesvorsitzende: Thomas **Heilmann**
Andreas **Statzkowski**
Dr. Frank **Steffel**

Landesschatzmeister: Burkard **Dregger**

Beisitzer: Michael **Braun**
Prof. Dr. Axel **Ekkernkamp**
Elke **Hannack**
Dr. Torsten **Kühne**
Dr. Christoph **Lehmann**
Götz **Müller**
Ralf **Olschewski**
Fabian **Peter**
Katrin **Schultze-Berndt**
Christina **Schwarzer**
Peter **Trapp**
Michael **Vogel**

***Vorsitzender der
CDU-Fraktion im Berliner
Abgeordnetenhaus:*** Florian **Graf**

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Dirk **Reitze**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Brandenburg -

Ehrenvorsitzender: Jörg Schönbohm

Landesvorsitzender: Ingo Senftleben

Generalsekretär: Steeven Bretz

Stellv. Landesvorsitzende: Gordon Hoffmann
Karin Lehmann
Barbara Richstein
Jana Schimke

Landesschatzmeister: Dr. Christian Ehler

Beisitzer: Kristy Augustin
Frank Bommert
Julian Brüning
Danny Eichelbaum
Rainer Genilke
Marion Hadzik
Kerstin Hoppe
Michael Koch
Jens Koeppen
Björn Lakenmacher
Michael Möckel
Dr. Jan Redmann
Jesko von Samson-Himmelstjerna
Jean Schaffer
André Schaller
Roswitha Schier
Anja Schmollack
Henryk Wichmann

Mitglieder kraft Satzung:

Vizepräsident des Landtags: Dieter Dombrowski

***Vorsitzender der Landesgruppe
Brandenburg der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag:*** Michael Stübgen

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Philip Gursch

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Bremen -

Ehrevorsitzender: Bernd Neumann

Landesvorsitzender: Jörg Kastendiek

Stellv. Landesvorsitzende: Jens Eckhoff
Elisabeth Motschmann
Peter Skusa

Landesschatzmeister: Norbert Wilke

Stellv. Landesschatzmeisterin: Tamina Kreyenhop

Beisitzer:

aus Bremen-Stadt

Sandra Ahrens
Hartmut Bodeit
Susanne Grobien
Frank Imhoff
Marco Lübke
Heike Menz
Martin Michalik
Monika Gudrun Peters
Dr. Thomas vom Bruch
Klaus-Dieter Bless
Bettina Hornhues
Detlef Scharf
Hans-Gerd Thormeier

aus Bremen-Nord:

aus Bremerhaven:

Paul Bödeker
Torsten Neuhoff
Thorsten Raschen
Christine Schnittker

Mitglieder kraft Satzung:

Vorsitzende der Kreisverbände:

Bremen-Stadt:

Jens Eckhoff

Bremen-Nord:

Rainer Bensch

Bremerhaven:

Michael Teiser

Vorsitzender der

CDU-Bürgerschaftsfraktion:

Thomas Röwekamp

Landesgeschäftsführer:
(beratend)

Heiko Strohmann

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hamburg -

<u>Landesvorsitzender:</u>	Dr. Roland Heintze
<u>Stellv. Landesvorsitzende:</u>	Christoph de Vries Dr. Friederike Föcking Christoph Ploß Birgit Stöver
<u>Landesschatzmeister:</u>	Peter Wenzel
<u>Mitgliederbeauftragte:</u>	Friederike Höher
<u>Beisitzer:</u>	David Erkalp Ralf-Dieter Fischer Egbert von Frankenberg Dennis Gladiator Dr. Antonia Goldner Franziska Grunwaldt Hermine Hecker Dr. Natalie Hochheim Christine Jabben Dr. Freya Gräfin Kerssenbrock Susanna Krüger Tobias Lücke Marita Meyer-Kainer Carsten Ovens Katrín Prién Uwe Schneider Dennis Thering Karl-Heinz Warnholz Marcus Weinberg Michael Westenberger
<u>Mitglieder kraft Amtes:</u>	
<i>Vorsitzender der CDU-Bürgerschaftsfraktion:</i>	André Trepoll
<i>Erster Vizepräsident der Hamburgischen Bürgerschaft:</i>	Dietrich Wersich
<u>Landesgeschäftsführer (beratend):</u>	Oliver Thiel

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hessen -

Ehrevorsitzender: Ministerpräsident a. D.
Roland Koch

Landesvorsitzender: Ministerpräsident
Volker Bouffier

Generalsekretär: Manfred Pentz

Stellv. Landesvorsitzende: Patrick Burghardt
Eva Kühne-Hörmann
Lucia Puttrich

Landesschatzmeister: Hans-Hermann Reschke

Stellv. Landesschatzmeister: Clemens Reif

Präsidiumsmitglieder: Claudia Jäger
Petra Müller-Klepper
Prof. Dr. Matthias Zimmer

<u>Beisitzer:</u>	Lena Arnoldt	Sara Steinhardt
	Uwe Becker	Peter Stephan
	Frank Gotthardt	Ismail Tipi
	Dr. Stefan Heck	Astrid Wallmann
	Ingmar Jung	Karlheinz Weimar
	Dirk Landau	Mark Weinmeister
	Judith Lannert	Kurt Wiegel
	Claudia Ravensburg	Bettina M. Wiesmann
	Dr. Thomas Schäfer	Karin Wolff

Mitglieder kraft Satzung:

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Michael Boddenberg

***Vorsitzender der Landesgruppe Hessen
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen
Bundestag:*** Dr. Micheal Meister

Präsident des Landtags: Norbert Kartmann

***Listenerster der CDU Hessen bei der
Wahl zum Europäischen Parlament:*** Thomas Mann

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern -

Landesvorsitzender: Lorenz Caffier

Generalsekretär: Vincent Kokert

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Paul Krüger
Uta-Maria Kuder
Eckhardt Rehberg

Landesschatzmeister: Dietrich Monstadt

Beisitzer: Dr. Alexander Badrow
Christiane Berg
Dr. Stephan Bunge
Sebastian Ehlers
Maika Friemann-Jennert
Harry Glawe
Katy Hoffmeister
Helga Karp
Werner Kuhn
Martina Liedtke
Matthias Lietz
Marc Reinhardt
Wolf-Dieter Ringguth
Peter Stein
Wolfgang Waldmüller

Mitglieder kraft Satzung:

***Vorsitzende der
CDU Deutschlands:*** Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Vincent Kokert

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Klaus-Dieter Götz

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- CDU in Niedersachsen -

Nach § 17 Abs. 1 Statut der CDU besteht die CDU in Niedersachsen aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg.

Landesvorsitzender: Dr. Bernd **Althusmann**

Generalsekretär: Ulf **Thiele**

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Maria **Flachsbarth**
Fritz **Güntzler**
Reinhold **Hilbers**

Landesschatzmeister: Burkhard **Balz**

Mitgliederbeauftragter: Ulf **Thiele**

Weitere Mitglieder des Präsidiums: Astrid **Grotelüschen**
Carsten **Müller**
Gudrun **Pieper**
Kai **Seefried**
Dr. Stephan **Siemer**

Beisitzer:

Martin Bäumer	Martina Oertzen
Ute Bertram	Christoph Plett
Ralph Bogisch	Lars Schmidt-Berg
Dr. Merlin Franke	Markus Silies
Cora-Jeanette Hermenau	Kristian Willem Tangermann
Jörg Hillmer	Barbara Thiel
Michaela Holsten	Johann Wimberg
Dr. Hendrik Hoppenstedt	

Mitglieder kraft Satzung:

Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion: Björn **Thümler**

Präsident des Niedersächsischen Landtags: Bernd **Busemann**

Landesgeschäftsführer: Christian **Meyer**
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Braunschweig -

Landesvorsitzender: Frank Oesterhelweg

Stellv. Landesvorsitzende: Rudolf Götz
Michael Künzler
Heidemarie Mundlos

Landesschatzmeister: Carsten Müller

Schriftführer: Christian Striese
Andreas Weber

Beisitzer: Jobst-Alexander Dreß
Dorothea Dannehl
Mario Hoffmeister
Gudula von Kalm
Marco Kelb
Axel Kommander
Claas Merfort
Christoph Plett
Uwe Schäfer

Mitglied kraft Satzung:

Landesgeschäftsführerin: Sabine Schmiedler

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Hannover -

Landesvorsitzender: Dr. Bernd Althusmann

Generalsekretär: Ulf Thiele

Landesschatzmeister: Burkhard Balz

Mitgliederbeauftragter: Ulf Thiele

Landesgeschäftsführer: Christian Meyer
(beratend)

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Oldenburg -**

Ehrenvorsitzender: Manfred Carstens

Landesvorsitzender: Franz-Josef Holzenkamp

Stellv. Landesvorsitzende: Dr. Stephan Siemer
Björn Thümler
Barbara Woltmann

Landesschatzmeister: Heinz Schnake

Beisitzer: Jens Damm
Heidi Exner
Tobias Gerdemeyer
Anne-Marie Glowienka
Marlies Hukelmann
Theis Müller
Jens Nacke
Rita van Döllen-Mokros
Johann Wimberg
Katharina Willenbrink

Landesgeschäftsführer: Josef Holtvogt
(beratend)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -

Landesvorsitzender: Armin Laschet

Generalsekretär: Bodo Löttgen

Stellv. Landesvorsitzende: Ralph Brinkhaus
Dr. Jan Heinisch
Karl-Josef Laumann
Ina Scharrenbach
Elisabeth Winkelmeier-Becker

Landesschatzmeister: Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Mitgliederbeauftragter: Ansgar Mertens

<u>Beisitzer:</u>	Heinrich Böckelühr	Christian Möbius
	Elke Duhme	Jens-Peter Nettekoven
	Marie-Luise Fasse	Gabriele Nitsch
	Cemile Giousouf	Dr. Markus Pieper
	Dr. Josef Gochermann	Romina Plonsker
	Matthias Goeken	Charlotte Quik
	Dr. Matthias Heider	Kerstin Radomski
	Rudolf Henke	Dennis Radtke
	Josef Hovenjürgen	Hendrik Schmitz
	Thomas Jarzombek	Dr. Bernd Schulte
	Matthias Kerkhoff	Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
	Thomas Kerkhoff	Christa Thoben
	Volkmar Klein	Maria-Theresia van Schewick
	Thomas Kufen	Sabine Verheyen
	Lutz Lienenkämper	Heinrich Zertik
	Claudia Middendorf	

Mitglieder kraft Amtes:

Vizepräsident des Landtags: Eckhard Uhlenberg

Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion: Armin Laschet

***Vorsitzender der Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag:*** N. N.

***Vorsitzender der CDU-NRW-
Abgeordneten in der EVP-Fraktion
des Europäischen Parlaments:*** Elmar Brok

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Rheinland-Pfalz -

Landesvorsitzende: Julia Klöckner

Generalsekretär: Patrick Schnieder

Stellv. Landesvorsitzende: Christian Baldauf
Günther Schartz

Landesschatzmeister: Winfried Görgen

Mitgliederbeauftragter: Jörg Röder

Beisitzer: Andreas Biebricher
Dr. Martin Binder
Horst Gies
Marcus Klein
Udo Köhler
Alexander Licht
Dr. Eva Lohse
Klaus Lütkefedder
Dr. Bernhard Matheis
Christina Rauch
Jörg Röder
Dorothea Schäfer
Flavia Schardt
Hedi Thelen
Susanne Thelen

Mitglieder kraft Satzung:

***Vorsitzende der
CDU-Landtagsfraktion:*** Julia Klöckner

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Jan Zimmer

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Saar -

Landesvorsitzende: Ministerpräsidentin
Annegret **Kramp-Karrenbauer**

Generalsekretär: Roland **Theis**

Stellv. Landesvorsitzende: Peter **Altmaier**
Peter **Jacoby**
Klaus **Meiser**
Daniela **Schlegel-Friedrich**
Stephan **Toscani**

Landesschatzmeister: Karl **Rauber**

Beisitzer: Uwe **Conradt**
Lothar **Dietz**
Dirk **Dillschneider**
Shanta **Ghosh-Broderius**
Alexandra **Heinen**
Valentin **Holzer**
Silke **Kohl**
Christoph **Lang**
Michael **Leibig**
Gisela **Rink**
Alexander **Rubeck**
Heike **Scherschel**
Thomas **Schmitt**
Nadine **Schön**
Sevim **Tasci**
Stefan **Thielen**
Markus **Uhl**

Mitglieder kraft Satzung:

Präsident des Landtags: Klaus **Meiser**

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Tobias **Hans**

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Timo **Flätgen**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Sachsen -

Landesvorsitzender:

Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Generalsekretär:

Michael Kretschmer

Stellv. Landesvorsitzende:

Barbara Klepsch
Frank Kupfer
Bernd Lange

Landesschatzmeister:

Prof. Dr. Jürgen Schwarz

Beisitzer:

Rico Anton
Romina Barth
Georg-Ludwig von Breitenbuch
Thomas Colditz
Dr. Thomas de Maizière
Alexander Dierks
Hannelore Dietzschold
Sandra Gockel
Jan Hippold
Daniela Kuge

Bernd Merbitz
Carsten Michaelis
Ronald Pohle
Marko Schiemann
Thomas Schmidt
Katrín Schütte
Ines Springer
Octavian Ursu
Oliver Wehner
Steffen Zenner

Mitglieder kraft Satzung:

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:***

Frank Kupfer

Präsident des Landtags:

Dr. Matthias Rößler

***Vorsitzender der Landesgruppe Sachsen
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen
Bundestag:***

Michael Kretschmer

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)***

Stephan Lechner

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Sachsen-Anhalt -

Landesvorsitzender: Thomas **Webel**

Generalsekretär: Sven **Schulze**

Stellv. Landesvorsitzende: Heike **Brehmer**
André **Schröder**
Holger **Stahlknecht**

Landesschatzmeister: Dr. Karl **Gerhold**

Mitgliederbeauftragter: Mario **Karschunke**

Beisitzer: Heiko **Arnhold**
Kerstin **Berlin**
Dr. Beate **Bettecken**
Siegfried **Borgwardt**
Gabriele **Brakebusch**
Kerstin **Godenrath**
Sandra **Hietel**
Markus **Kurze**
Christiane **Nöthen**
Dr. Gunnar **Schellenberger**
Nico **Schulz**
Elke **Simon-Kuch**
Ulrich **Thomas**
Lars-Jörn **Zimmer**
Ina **Zimmermann**

Mitglieder kraft Satzung:

Ministerpräsident: Dr. Reiner **Haseloff**

Präsidentin des Landtags: Gabriele **Brakebusch**

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Siegfried **Borgwardt**

***Vorsitzende der Landesgruppe
Sachsen-Anhalt der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag:*** Heike **Brehmer**

Landesgeschäftsführer: Mario **Zeising**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Schleswig-Holstein -

Landesvorsitzender: Daniel Günther

Stellv. Landesvorsitzende: Astrid Damerow
Tobias Koch
Tobias Loose
Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Landesschatzmeister: Hans-Jörn Arp

Stellv. Landesschatzmeisterin: Christina Herbst

Mitgliederbeauftragte: Birte Glißmann

Beisitzer: Ingo Gädechens
Mark Helfrich
Baris Karabacak
Klaus Peter Lucht
Petra Nicolaisen
Anette Röttger
Arne Rüstemeier
Kerstin Seyfert
Dr. Marten Waller
Juliane Weigel
Dr. Heinz Zimmermann-Stock

Mitglieder kraft Satzung:

Präsident des Landtags: Klaus Schlie

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Daniel Günther

***Landesgeschäftsführer:
(beratend)*** Vitalij Baisel

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Thüringen -

Ehrenvorsitzender: Ministerpräsident a. D.
Prof. Dr. Bernhard **Vogel**

Landesvorsitzender: Mike **Mohring**

Stellv. Landesvorsitzende: Birgit **Diezel**
Christian **Hirte**
Dr. Mario **Voigt**

Landesschatzmeister: Torsten **Jäger**

Mitgliederbeauftragter: Maik **Kowalleck**

Beisitzer: Sarah **Boost**
Carola **Böck**
Danny **Dobmeier**
Volker **Emde**
Kristin **Floßmann**
Thomas **Fügmann**
Jörg **Geibert**
Manfred **Grund**
Thadäus **König**
Jens **Krautwurst**
Egon **Primas**
Prof. Dr. Dietmar **Schuchardt**
Petra **Thieme**
Raymond **Walk**
Marion **Walsmann**

Mitglieder kraft Satzung:

Präsident des Landtags: Christian **Carius**

***Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion:*** Mike **Mohring**

Landesgeschäftsführerin: Evelin **Groß**

Statutenbroschüre

der CDU Deutschlands

Stand: 30.12.2015

CDU

Statutenbroschüre der CDU Deutschlands

Statut der CDU

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Parteigerichtsordnung (PGO)

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhalt	Seite
Statut der CDU	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 50)	3
Text	5
Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 31)	31
Text	32
Beschlüsse D 1 und D 2 des 13. Parteitags der CDU zur finanziellen Konsolidierung der Bundespartei mit Neufassung der Beitragsregelung	51
Beschlüsse des 28. Parteitags der CDU auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung	54
Parteigerichtsordnung (PGO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 45)	56
Text	59
Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 28)	74
Text	75
Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 8)	83
Text	84
Artikel 21 Grundgesetz	88
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 41)	89
Text	91

Statut der CDU

Inhaltsübersicht	Seite
A. Aufgabe, Name, Sitz	
§ 1 Aufgabe	5
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B. Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahmeverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte	7
§ 6a Mitgliederbefragung	8
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11 Parteiausschluss	9
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	10
§ 13 Zahlungsverweigerung	11
§ 14 Weitere Ausschlussgründe	11
C. Gleichstellung von Frauen und Männern	
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	12
D. Gliederung	
§ 16 Organisationsstufen	13
§ 17 Landesverbände	13
§ 18 Kreisverbände	13
§ 19 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	16
§ 19a Mitgliederbeauftragter	16
§ 20 Kandidatenaufstellung	16
§ 21 Berichtspflichten	18
§ 22 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz	18

§ 23	Unterrichtungsrecht der Landesverbände	18
§ 24	Eingriffsrechte der Landesverbände	19
§ 25	Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei	19
§ 26	Weisungsrecht des Generalsekretärs	19

E. Organe

§ 27	Bundesparteiorgane	19
§ 28	Zusammensetzung des Bundesparteitages	19
§ 29	Zuständigkeiten des Bundesparteitages	20
§ 30	Zusammensetzung des Bundesausschusses	21
§ 31	Zuständigkeiten des Bundesausschusses	22
§ 32	Einberufung des Bundesausschusses	22
§ 33	Zusammensetzung des Bundesvorstandes	22
§ 34	Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	23
§ 35	Haftung für Verbindlichkeiten	24
§ 36	Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	25
§ 37	Zuständigkeiten des Generalsekretärs	25

F. Vereinigungen

§ 38	Bundesvereinigungen	26
§ 39	Zuständigkeiten der Vereinigungen	26

G. Verfahrensordnung

§ 40	Beschlussfähigkeit	27
§ 41	Erforderliche Mehrheiten	27
§ 42	Abstimmungsarten	27
§ 43	Wahlen	28
§ 44	Wahlperiode	29
§ 45	Beschluss-Beurkundung	29

H. Sonstiges

§ 46	Finanzwirtschaft der Bundespartei	29
§ 47	Vermögen der Bundespartei	30
§ 48	Parteigerichte	30
§ 49	Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU	30
§ 50	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	30

Statut der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.06.1962, vom 23.03.1966, vom 23.05.1967, vom 07.11.1968, vom 18.11.1969, vom 27.01.1971, vom 12.06.1973, vom 23./24.06.1975, vom 07.03.1977, vom 25.03.1979, vom 20.05.1980, vom 05.11.1981, vom 25.05.1983, vom 09.05.1984, vom 07.10.1986, vom 09.11.1987 und vom 13.09.1989 sowie der Parteitage vom 01.10.1990, vom 17.12.1991, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.4.2000, vom 04.12.2001, vom 02.12.2003, vom 07.12.2004, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 04.12.2012, vom 10.12.2014 und vom 14.12.2015.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht

besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesver-

bände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. Gliederung

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der CDU sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
5. die Ortsverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 17 (Landesverbände)

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. Die CDU in Niedersachsen besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg und ist ein den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes.

Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 18 (Kreisverbände)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungs-

kreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen.

Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten

der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(7) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,
4. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

(8) Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslands-

verbände der CDU. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände)

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 19 a (Mitgliederbeauftragter)

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach § 16 Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreis-

gebiete zusammen dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer CDU-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,

2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene,
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 28 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der CDU für Bundesparteitage entsprechend.

Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die CDU eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden

Listenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die CDU in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die CDU zur Europawahl kandidiert; die restlichen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt, wobei die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 21 (Berichtspflichten)

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 22 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 23 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

§ 24 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

§ 26 (Weisungsrecht des Generalsekretärs)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E. Organe**§ 27 (Bundesparteiorgane)**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 28 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden. Von den 1000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(4) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages)

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzende/n,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,
3. fünf stellvertretende Vorsitzende,
4. die oder den Bundesschatzmeister/in,
5. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,
7. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der CDU angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(3) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

(4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages und der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und fasst über sie Beschluss.

(5) Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.

(6) Er wählt drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

§ 30 (Zusammensetzung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene

4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,

2. dem Bundesvorstand der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern er der CDU angehört.

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 4 genannten Personen gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 31 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses)

Aufgaben des Bundesausschusses:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 32 (Einberufung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit sie der CDU angehören.

§ 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Fällt der Vorsitzende oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der andere Vertreter bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind gemeinsam berechtigt, den Bundesgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundespartei) schriftlich zu bevollmächtigen. In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist. § 19 Abs. 1 FBO ist zu beachten.

(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der CDU, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.

(6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 35 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 36 (Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 37 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs)

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.

(2) 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.
3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

F. Vereinigungen

§ 38 (Bundesvereinigungen)

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
– Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).

§ 39 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

G. Verfahrensordnung

§ 40 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 41 (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 42 (Abstimmungsarten)

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder

auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 43 (Wahlen)

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 und der sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Statuts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 7 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 45 (Beschluss-Beurkundung)

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

H. Sonstiges**§ 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei)**

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil des Statuts der CDU ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(6) In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 47 (Vermögen der Bundespartei)

(1) Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 (Parteigerichte)

Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

§ 49 (Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich-Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Ausgabendeckung	32
§ 2	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	32
§ 3	Rechenschaftsbericht	33
§ 4	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	36
§ 5	Spenden	36
§ 6	Spendenrichtlinien	38
§ 7	Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	39
§ 8	Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	40
§ 9	Mitgliedsbeiträge	41
§ 10	Sonderbeiträge	41
§ 11	Aufnahmespenden	41
§ 12	Öffentliche Sammlungen	41
§ 13	Parteiinterner Finanzausgleich	41
§ 14	Abführung von Beitragsanteilen	42
§ 15	Umlagen	42
§ 16	Hausverein	42
§ 17	Wirtschaftsbetriebe	42
§ 18	Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	43
§ 19	Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	43
§ 20	Bundesschatzmeister	44
§ 21	Finanzbeauftragter der Bundespartei	44
§ 22	Revisionsbeauftragter	44
§ 23	Bundesfinanzkommission	45
§ 24	Rechnungsprüfer	46
§ 25	Etatbeschlüsse	47
§ 26	Etat der Bundesgeschäftsstelle	47
§ 27	Rechnungslegung	48
§ 28	Abschlussprüfung	49
§ 29	Unterrichtungsrechte	49
§ 30	Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen	49
§ 31	Inkrafttreten	50

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 17.11.1969, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 09.05.1984, vom 01.10.1990, vom 26.10.1992, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 11.11.2002, vom 02.12.2003, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011 und 10.12.2014.

§ 1 (Ausgabendeckung)

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)

(1) Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

(2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmit-

glied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 3 (Rechenschaftsbericht)

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmerechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,

6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;
2. Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG zu berücksichtigen.

(13) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 (Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht)

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 (Spenden)

(1) Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Nach Abs. 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 (Spendenrichtlinien)

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

(3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, die CDU in Niedersachsen und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Regionsverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei ausgestellt sind.

(6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

(8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 (Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 (Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

(1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).

(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 10 (Sonderbeiträge)

Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten. Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der CDU betrifft.

§ 11 (Aufnahmespenden)

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

§ 12 (Öffentliche Sammlungen)

(1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 13 (Parteiinterner Finanzausgleich)

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 14 (Abführung von Beitragsanteilen)

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 15 (Umlagen)

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 16 (Hausverein)

(1) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der CDU-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 17 (Wirtschaftsbetriebe)

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 18 (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen)

(1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 19 (Finanzielle Geschäfte der Bundespartei)

(1) Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 20 (Bundesschatzmeister)

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Abs. 2 zustehenden Rechte.

§ 21 (Finanzbeauftragter der Bundespartei)

(1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 22 (Revisionsbeauftragter)

(1) Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.

Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU.

§ 23 (Bundesfinanzkommission)

(1) Die Bundesfinanzkommission wird durch den Bundesvorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der CDU in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Vertreter der CDU in den Ländern und – für den Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden dem Bundesvorstand vorgeschlagen.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.

§ 24 (Rechnungsprüfer)

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 29 Abs. 6 Statut der CDU) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 46 Abs. 1 Statut der CDU). Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,

5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 25 (Etatbeschlüsse)

(1) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.

(3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 26 (Etat der Bundesgeschäftsstelle)

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtrags-etats. Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzgeschäftsordnung.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 27 (Rechnungslegung)

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Generalsekretär vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Generalsekretär müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig.

Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 10.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 28 (Abschlussprüfung)

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 29 (Unterrichtungsrechte)

(1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 30 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.

(3) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle

Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Beschlüsse D1 und D2

Der 13. Parteitag der CDU Deutschlands vom 9. bis 11.4.2000 in Essen hat folgende Beschlüsse zur finanziellen Konsolidierung der Bundespartei gefasst:

A. Beschluss D 1

Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) mit Neufassung der Beitragsregelung (Beschluss aufgrund von § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 FBO)

1. Zur Sanierung der Bundesfinanzen und zur Erhaltung einer dauerhaften Kampagnefähigkeit der Bundespartei führen die Kreisverbände ab 1. Juli 2000 über einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzlich 1 DM/0,51 Euro pro Mitglied und Monat ab. Die Kreisverbände sind bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung frei. Dabei geht der Bundesparteitag davon aus, dass das strukturelle Defizit der Bundespartei im wesentlichen durch Einsparungen ausgeglichen wird und innerhalb dieser fünf Jahre die derzeitige Verschuldung abgebaut ist. Über die getroffenen Maßnahmen ist jährlich dem Bundesparteitag in geeigneter Form zu berichten.
2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 1 DM/0,51 Euro pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbeitrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für fünf Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme.
3. Für die Abführung gilt § 22 Abs. 2 Statut der CDU.

Die Beitragsregelung aus Ziffer 4 des Beschlusses D1 wurde durch Beschluss des 28. Parteitags vom 14.12.2015 (s. Seite 54) aktualisiert.

Begründung:

1. Die Bundespartei sieht sich durch die gesetzlichen Folgen der fehlerhaften Rechenschaftslegung in der Vergangenheit vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt.

Darüber hinaus hat die Bundespartei aus der Zeit vor November 1998 Altschulden in Höhe von 25 Millionen DM abzutragen.

2. Angesichts der zu bewältigenden Sonderlasten tritt jetzt das bereits seit langem bestehende finanzielle Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Ebenen der CDU in voller Schärfe zutage. Unabhängige Wirtschaftsprüfer haben im Haushalt der Bundespartei ein strukturelles Defizit in Höhe von jährlich 16,5 Millionen DM festgestellt. Bereits der 37. Bundesparteitag 1989 in Bremen hat sich für eine „grundsätzliche Verbesserung der Finanzausstattung der Bundespartei“ ausgesprochen, „um mittelfristig ein finanzwirtschaftliches Gleichgewicht erreichen zu können“. Die Lösung dieser Aufgabe kann nicht länger hinausgeschoben werden.
3. Diese finanzielle Situation macht die Bundespartei, wenn nicht rasch durchgreifende Abhilfe geschaffen wird, weitgehend handlungsunfähig, weil zur Finanzierung der allgemeinen politischen Arbeit und von politischen Kampagnen, die modernen Erfordernissen gerecht werden, die notwendigen Finanzmittel weder zur Verfügung stehen noch seitens der Bundespartei beschafft werden können.

Es kommt jetzt darauf an, in einem solidarischen Kraftakt aller Ebenen der Partei die anstehenden Sonderlasten gemeinsam zu bewältigen und die für die Gesamtpartei unverzichtbare Arbeit auf Ebene der Bundespartei auf eine langfristig solide Grundlage zu stellen.

4. Auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes der Wirtschaftsprüfer erwirtschaftet die Bundesgeschäftsstelle ab sofort durch Einsparungen jährlich einen Betrag in Höhe von 8,5 Millionen DM.

Um diese Einsparziele erreichen zu können, wird die Bundesgeschäftsstelle in Berlin u. a. ihren Personalbestand und ihre Sachkosten deutlich reduzieren.

Es wird darauf geachtet werden, dass an ausscheidende Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle keine überhöhten Abfindungen gezahlt werden.

5. Die Bundesgeschäftsstelle senkt ihren bisher üblichen Etatansatz für die Führung von Bundestagswahlkämpfen von 50 auf 40 Millionen DM ab. Dies entspricht einem weiteren Einsparvolumen in Höhe von 2,5 Millionen DM jährlich im Laufe von vier Jahren.

Eine weitere wesentliche Entlastung für die Bundespartei soll darüber hinaus durch die Reduzierung bisheriger Publikationen erreicht werden.

6. Zur Vorsorge für die Zahlung der nach Ansicht der CDU Deutschlands vom Bundestagspräsidenten zu Unrecht geforderten Zahlung von 41 Millionen DM erhält die CDU Deutschlands von der CDU Hessen ein zinsloses Darlehen in Höhe von 15 Millionen DM. Dieses Darlehen wird als unantastbare Sonderrücklage geführt. Die Zinsen werden der Sonderrücklage vollständig zugeführt. Die Sonderrücklage hat den ausschließlichen Zweck, in größtmöglichem Umfang Vorsorge für die Zahlung an den Bundestagspräsidenten im Falle des rechtlichen Unterliegens zu treffen. Im Falle des teilweisen oder vollständigen Obsiegens vor Gericht wird der freiwerdende Teil inklusive der Zinsen an die CDU Hessen zurückgeführt.

B. Beschluss D 2

Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, über die Geltendmachung von Rechtsansprüchen jeglicher Art gegenüber Personen, Gebietsverbänden und Sonderorganisationen der CDU, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen §§ 19 ff. PartG dem CDU-Bundesverband Schaden zugefügt haben, abschließend zu entscheiden.

Beschlüsse auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung der CDU

Der 28. Parteitag der CDU Deutschlands in Karlsruhe hat am 14.12.2015 auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Beitragsregelung

Die Beitragsregelung wird gem. § 9 Abs. 2 Finanz- und Beitragsordnung der CDU wie folgt neu gefasst:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

Abführung von Beitragsanteilen

Der Beitragsanteil, den die Landesverbände an die Bundespartei abführen, wird gemäß § 14 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung der CDU

für das Jahr 2017 um 4 Cent auf 68 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2018 um weitere 4 Cent auf 72 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2019 um weitere 4 Cent auf 76 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2020 um weitere 4 Cent auf 80 Cent je Mitglied und Monat und
für das Jahr 2021 um weitere 4 Cent auf 84 Cent je Mitglied und Monat

erhöht.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

- | | | |
|-----|----------------------------------|----|
| § 1 | Wesen und Aufgaben | 59 |
| § 2 | Aufbau der Parteigerichtsbarkeit | 59 |

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 3 | Zusammensetzung und Besetzung | 59 |
|-----|-------------------------------|----|

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 4 | Zusammensetzung und Besetzung | 60 |
|-----|-------------------------------|----|

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

- | | | |
|-----|-------------------------------|----|
| § 5 | Zusammensetzung und Besetzung | 60 |
|-----|-------------------------------|----|

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- | | | |
|------|---|----|
| § 6 | Wahl der Parteigerichtsmitglieder | 60 |
| § 7 | Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht | 60 |
| § 8 | Kosten- und Auslagenersatz | 61 |
| § 9 | Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden | 61 |
| § 10 | Geschäftsstelle und Aktenführung | 61 |

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

- | | | |
|------|--|----|
| § 11 | Zuständigkeit der Kreisparteigerichte | 62 |
| § 12 | Schlichtung in besonderen Fällen | 63 |
| § 13 | Zuständigkeiten der Landesparteigerichte | 63 |
| § 14 | Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts | 64 |

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15	Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern	65
§ 16	Verfahrensbeteiligte	65
§ 17	Beiladung Dritter	66
§ 18	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	66
§ 19	Zustellungen	66
§ 20	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	66
§ 21	Jederzeitige Rücknahme	66
§ 22	Verfahrensbeginn durch Antragschrift	66
§ 23	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	67
§ 24	Vorbescheid	67
§ 25	Mündliche Verhandlung	67
§ 26	Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit	68
§ 27	Nichtöffentliche Sitzung	68
§ 28	Gang der mündlichen Verhandlung	68
§ 29	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle	68
§ 30	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	69
§ 31	Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte	69
§ 32	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung	69
§ 33	Verfahren in der 2. und 3. Instanz	69
§ 34	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	70

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35	Gründe	70
§ 36	Zuständigkeit und Verfahren	70

Teil III: Rechtsmittel**1. Abschnitt: Beschwerde**

§ 37	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	71
§ 38	Einlegung der Beschwerde	71
§ 39	Zurückweisung durch Vorbescheid	71
§ 40	Neue Verhandlung	71
§ 41	Zurückverweisung	72

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	72
------	--	----

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43	Gebühren, Kosten und Auslagen	73
§ 44	Generalverweisung auf VwGO und GVG	73
§ 45	Inkrafttreten	73

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen durch den 19. Bundesparteitag am 05.10.1971 in Saarbrücken, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 20.05.1980 und der Parteitage vom 01.10.1990, 26.10.1992 und 14.12.2015.

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 (Wesen und Aufgaben)

Die Parteigerichte der CDU sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (Aufbau der Parteigerichtsbarkeit)

(1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

(4) Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Auf Antrag leisten sie auch den Schiedsgerichten der CSU Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (Wahl der Parteigerichtsmitglieder)

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht)

(1) Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 (Kosten- und Auslagensatz)

Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die CDU-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden)

(1) Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (Geschäftsstelle und Aktenführung)

(1) Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,

9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

§ 12 (Schlichtung in besonderen Fällen)

Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)

(1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU,
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,

9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,
14. Bestimmung eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts)

(1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bun-

desvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,

4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 (Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern)

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (Beiladung Dritter)

(1) Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 (Beistände und Verfahrensbevollmächtigte)

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der CDU oder CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 (Zustellungen)

Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist)

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 (Verfahrensbeginn durch Antragsschrift)

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhän-

gig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 23 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz)

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (Vorbescheid)

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (Mündliche Verhandlung)

(1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 (Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit)

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 (Nichtöffentliche Sitzung)

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (Gang der mündlichen Verhandlung)

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle)

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der CDU oder der CSU sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 (Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz)

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte)

(1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung)

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 (Verfahren in der 2. und 3. Instanz)

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvor-

schriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 (Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden)

In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 (Gründe)

Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (Einlegung der Beschwerde)

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundesparteigericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (Zurückweisung durch Vorbescheid)

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 (Neue Verhandlung)

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteigericht erster

Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 (Zurückverweisung)

Die Zurückverweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz)

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 PGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43 (Gebühren, Kosten und Auslagen)

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 (Generalverweisung auf VwGO und GVG)

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 (Inkrafttreten)

(1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.1971 treten außer Kraft:

1. die Parteigerichtsordnung vom 28.9.1959,
2. die Geschäftsordnung des Bundesparteigerichts der CDU,
3. alle von den Landes- und Kreisverbänden sowie von den Vereinigungen der Partei inzwischen beschlossenen eigenen Partei- oder Schiedsgerichtsordnungen.

(3) Die Landes- und Kreisverbände sowie die Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteigerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 30.6.1972 den Vorschriften dieser PGO anzupassen.

(4) Ab 1.1.1972 sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war.

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	75
-----	-----------------	----

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	75
§ 3	Einberufung	75
§ 4	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	75
§ 5	Antragsfrist und Antragsversand	76
§ 6	Antragsrechte	76
§ 7	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	76
§ 8	Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	77
§ 9	Tagesordnung	77
§ 10	Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission	77
§ 11	Wahl von Kommissionen	78
§ 12	Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge	78
§ 13	Rechte des Tagungspräsidiums	79
§ 14	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	79
§ 15	Behandlung der Anträge	79
§ 16	Rederecht	79
§ 17	Bündelung von Wortmeldungen	80
§ 18	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	80
§ 19	Grundlegende Referate und freie Rede	80
§ 20	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	80
§ 21	Reihenfolge bei Sachabstimmungen	81
§ 22	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	81
§ 23	Entzug des Wortes	81
§ 24	Sitzungsunterbrechung	81
§ 25	Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse	81
§ 26	Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung	82

Teil III: Bundesausschuss

§ 27	Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss	82
§ 28	Inkrafttreten	82

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Beschlossen durch den 23. Bundesparteitag am 23.06.1975 in Mannheim, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.11.1981 und vom 13.09.1989, sowie der Parteitage vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 02.12.2003, 04.12.2007 und 14.12.2015.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU) gilt für die Bundespartei. Sie ist Bestandteil des Statuts der CDU.

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben. § 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
6. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),
7. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der

stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesausschuss für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Statuts überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die

Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

(6) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abrechnen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die

vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss)

Für den Bundesausschuss der CDU gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

§ 28 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.06.1975 in Kraft.

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	84
§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit	84
§ 3 Zusammensetzung	85
§ 4 Vorstand	86
§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen	86
§ 6 Beschlussfähigkeit	86
§ 7 Sinngemäße Anwendung	86
§ 8 Inkrafttreten	87

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 01.03.1977, geändert durch Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 30.04.1979, vom 22./23.02.1991, vom 07.06.1993 und 25.08.2003.

§ 1 (Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht)

(1) Die Bundesfachausschüsse der CDU haben die Aufgabe, die Programmatik der CDU im Detail zu formulieren und zu ergänzen, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen und einen Beitrag zur Koordinierung der Politik der CDU in den Ländern zu leisten.

(2) Die Bundesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. Sie legen jährlich eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Bundesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

(4) Mehrere Bundesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.

(5) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundesvorstand. Dieses Recht kann auf den Generalsekretär übertragen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse legen dem Parteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Am Ende einer Legislaturperiode ist ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Legislatur vorzulegen; zugleich leitet der Geschäftsführer des Bundesfachausschusses dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Kommissionsmitglieder zu.

§ 2 (Einsetzung, Dauer der Amtszeit)

(1) Bundesfachausschüsse werden zu Beginn einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) Die Anzahl der einzusetzenden Bundesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. In der Regel sollen nicht mehr als zehn Bundesfachausschüsse eingerichtet werden.

(3) Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 (Zusammensetzung)

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen bis zu 35 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU; sie müssen deshalb Mitglied der CDU sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorstände der Landesverbände, der Bundesvereinigungen, des EAK und des RCDS leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Bundesfachausschüsse zu. Die Landesverbände im Bundesland Niedersachsen legen gemeinsame Personalvorschläge vor. Der Generalsekretär ist an die eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Bundesfachausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Bundesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.

(5) Die Berufung in einen Bundesfachausschuss der CDU erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) Ein Bundesfachausschuss kann zu seinen Sitzungen bis zu fünf ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste einladen. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse teilnehmen. Er verfügt über das Rederecht.

§ 4 (Vorstand)

Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Generalsekretär macht hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Vorschlag. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 (Sitzungen, Arbeitsgruppen)

(1) Die Sitzungstermine der Bundesfachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Bundesfachausschüsse führen bis zu drei Sitzungen im Jahr durch. Eine häufigere Sitzungsfolge ist vom Generalsekretär zu genehmigen.

(4) Bundesfachausschüsse können bis zu drei Arbeitsgruppen je Bundesfachausschuss bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesfachausschuss.

§ 6 (Beschlussfähigkeit)

Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesfachausschusses anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende sofort, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einen neuen Sitzungstermin anzuberaumen und die Mitglieder darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bundesfachausschuss ist dann in seiner nächsten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Bundesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

§ 7 (Sinngemäße Anwendung)

Diese Ordnung für die Bundesfachausschüsse gilt sinngemäß für den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) und sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU tritt am 25.08.2003 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1), zuletzt insoweit geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481)

Artikel 21 (Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	91
§ 2	Begriff der Partei	91
§ 3	Aktiv- und Passivlegitimation	92
§ 4	Name	92
§ 5	Gleichbehandlung	93

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6	Satzung und Programm	93
§ 7	Gliederung	94
§ 8	Organe	95
§ 9	Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	95
§ 10	Rechte der Mitglieder	96
§ 11	Vorstand	97
§ 12	Allgemeine Parteiausschüsse	97
§ 13	Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	98
§ 14	Parteischiedsgerichte	98
§ 15	Willensbildung in den Organen PartG	98
§ 16	Maßnahmen gegen Gebietsverbände	99

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17	Aufstellung von Wahlbewerbern	99
------	-------------------------------	----

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18	Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	100
§ 19	Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	101
§ 19 a	Festsetzungsverfahren	102
§ 20	Abschlagszahlungen	103
§ 21	Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof	104
§ 22	Parteiinterner Finanzausgleich	104

	Seite
Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung	
§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	104
§ 23 a Prüfung des Rechenschaftsberichts	105
§ 23 b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	106
§ 24 Rechenschaftsbericht	107
§ 25 Spenden	110
§ 26 Begriff der Einnahme	112
§ 26 a Begriff der Ausgabe	112
§ 27 Einzelne Einnahmearten	113
§ 28 Vermögensbilanz	113
§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts	114
§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	114
§ 31 Prüfer	115
Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften	
§ 31 a Rückforderung der staatlichen Finanzierung	115
§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts	116
§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden	116
§ 31 d Strafvorschriften	117
Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien	
§ 32 Vollstreckung	117
§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen	118
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)	119
§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	119
§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)	119
§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs	119
§ 38 Zwangsmittel	119
§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen	119
§ 40 (weggefallen)	120
§ 41 (Inkrafttreten)	120

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach

Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,

8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichtserstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsver-

bandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Abs. 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die auch aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Abs. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4

Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Abs. 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Abs. 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Abs. 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht

beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,

- 2. sonstige Finanzanlagen;
- B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
- 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Abs. 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nr. 1 und der Ausgabensumme nach Nr. 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt erworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der erworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders

sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Abs. 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung

von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nr. 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nr. 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Abs. 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht,

wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Abs. 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Kampagne und Marketing

Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin

Telefon 030 22070-0 | Telefax 030 22070-111 | www.cdu.de/kontakt

02/0116 | Bestell-Nummer: 3363

CDU

Freiheit und Sicherheit.



Grundsätze für Deutschland.

Das Grundsatzprogramm.

Beschlossen vom 21. Parteitag
Hannover, 3. – 4. Dezember 2007

CDU

Gliederung

	Seite
Präambel: Christlich demokratische Politik für Deutschland im 21. Jahrhundert	3
I. Wir christliche Demokraten	
1. Wer wir sind – Menschenbild und Grundwerte der CDU	5
2. Unser Gesellschaftsbild	11
– Freie Entfaltung der Person	11
– Zusammenhalt unserer Gesellschaft	13
II. Herausforderungen unserer Zeit – Gestaltungsanspruch der CDU	
1. Herausforderungen unserer Zeit	15
– Die bedrohte Schöpfung	15
– Die globalisierte Welt	16
– Die Anforderungen der Wissensgesellschaft	17
– Die gefährdete Sicherheit	18
– Der demografische Wandel	19
2. Chancengesellschaft Deutschland – Frei und sicher leben	19
III. Starke Familien – Menschliche Gesellschaft	
1. Neue Lebensverläufe – Neues Miteinander der Generationen	22
2. Das Fundament unserer Gesellschaft stärken – Wahlfreiheit für Familien schaffen	25
IV. Bildungs- und Kulturnation Deutschland – Antworten auf die Wissensgesellschaft	
1. Mehr Bildung für alle. Von Anfang an, ein Leben lang	30
2. Neugieriges Deutschland: Forschung sichert Wohlstand	38
3. Kultur: Ausdruck nationaler Identität und Weltoffenheit	40
V. Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft in der globalisierten Welt	
1. Grundsätze einer Ordnung für Wohlstand, Teilhabe und Sicherheit	45

2. Soziale Marktwirtschaft in der globalisierten Welt	48
3. Wirtschaft und Arbeit	51
4. Den demografischen Wandel gestalten – Soziale Sicherheit für alle Generationen	56
5. Solide Finanzen, solides Deutschland	63
6. Auf historischen Leistungen aufbauen – Die neuen Länder voran bringen	66
 VI. Die Schöpfung und das Leben bewahren – Für eine lebenswerte Umwelt	
1. Die Würde des Menschen schützen – Vom Beginn bis zum Ende des Lebens	69
2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	70
3. Zukunft für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum	76
 VII. Aktive Bürger, Starker Staat, Weltoffenes Land	
1. Bürgergesellschaft stärken – Eigeninitiative fördern	78
2. Für einen starken Staat: Freiheit und Sicherheit für die Bürger	81
3. Integrationsland Deutschland	88
 VIII. Deutschlands Verantwortung und Interessen wahrnehmen	
1. Deutschlands Chance Europa	91
2. Für Freiheit und Frieden eintreten – Deutschlands Rolle in der Welt	99

Anhang: Stichwortverzeichnis

Präambel

Christlich demokratische Politik für Deutschland im 21. Jahrhundert

Wir Christliche Demokraten bekennen uns im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen mit diesem Grundsatzprogramm zu unseren Werten und Zielen und geben Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit.

Die CDU ist die Volkspartei der Mitte. In ihr sind auch heute die politischen Strömungen lebendig, aus denen sie nach 1945 entstanden ist: die christlich-soziale, die liberale und die wertkonservative. Wir orientieren uns am christlichen Bild vom Menschen und seiner unantastbaren Würde und davon ausgehend an den Grundwerten Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit. Wir streben nach dem richtigen Verhältnis der Grundwerte zueinander.

In einer sich ändernden Welt bleibt es unser Auftrag, Werte und Wirklichkeit zusammen zu denken und entsprechend zu handeln. Die Einsicht in die Fehlbarkeit des Menschen bewahrt uns vor der Gefahr, Politik zu ideologisieren und zeigt uns die Grenzen der Politik auf.

Die Union hat die entscheidenden Weichenstellungen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. Heute stellen wir uns mit gleicher Entschlossenheit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Nach 1949 legte die CDU mit den grundlegenden Richtungsentscheidungen wie der Sozialen Marktwirtschaft, der Westbindung und der Europäischen Einigung die Fundamente für eine freiheitliche, gerechte und dynamische Entwicklung unseres Landes.

Die CDU hat gegen Widerstände an der Wiedervereinigung Deutschlands festgehalten. Als sich die Chance bot, konnte nach bitteren Jahrzehnten der Teilung die Einheit unseres Vaterlandes in Frieden und Freiheit unter Führung der CDU vollendet werden. Deutschland kann stolz sein auf das, was es geleistet hat. Die CDU hat maßgeblichen Anteil an dieser Erfolgsgeschichte.

Deutschland ist zum ersten Mal in der Geschichte nur von Freunden und Partnern umgeben. Dazu haben unsere Freunde in Amerika und Europa einen wesentlichen Beitrag geleistet. Nie zuvor war der Traum der Gründungsväter Europas so greifbar nahe: ein Europa vereint in Frieden und Freiheit, wirtschaftlich stark, sozial und bereit, mehr Verantwortung in der Welt zu übernehmen. Vertrauen und Verlässlichkeit leiten uns bei der weiteren Einigung und Entwicklung unseres Kontinents.

Diese Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Freiheit in Verantwortung ist unser Modell für eine internationale Ordnungspolitik. Die Globalisierung erfordert eine neue Dimension der Sozialen Marktwirtschaft und bietet die Chance, global soziale und ökologische Standards zu setzen.

Angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist ein neues Verständnis von Sicherheit notwendig: Es umfasst gleichermaßen die innere und äußere Sicherheit in einer Welt mit immer neuen Bedrohungen. Es umfasst aber auch die soziale Sicherheit unter den Bedingungen einer globalisierten Wirtschaft und der demografischen Veränderungen sowie die des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft und die Sicherheit, auch in Zukunft in einer lebenswerten Umwelt leben zu können, die jede Generation für die nächste bewahrt.

Wir wollen Deutschland voranbringen, indem wir die bürgerlichen Werte und Tugenden stärken, die unser Land erfolgreich gemacht haben.

Unser Leitbild für Deutschland ist die Chancengesellschaft, in der die Bürger frei und sicher leben. Sie steht für Respekt vor Leistung und Erfolg. Und wir wollen die soziale Verankerung in die gesellschaftliche Mitte auch für jene, die bisher davon ausgeschlossen sind. Die Schlüssel für bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt liegen insbesondere in gleichen Bildungschancen und lebenslangem Lernen.

Unsere ethischen Überzeugungen und unsere reiche Erfahrung geben uns die Kraft und die politische Vernunft, um die Bundesrepublik Deutschland im Geiste der Freiheit, der

Gerechtigkeit, der Sicherheit und als Chance für alle Menschen zu gestalten. Auf dieser Grundlage handeln wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land für eine gute Zukunft.

I. WIR CHRISTLICHE DEMOKRATEN

1. Wer wir sind – Menschenbild und Grundwerte der CDU

Die Volkspartei der Mitte

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands ist die Volkspartei der Mitte. Sie wendet sich an alle Menschen in allen Schichten und Gruppen unseres Landes. Unsere Politik beruht auf dem christlichen Verständnis vom Menschen und seiner Verantwortung vor Gott.
2. Das christliche Verständnis vom Menschen gibt uns die ethische Grundlage für verantwortliche Politik. Dennoch wissen wir, dass sich aus christlichem Glauben kein bestimmtes politisches Programm ableiten lässt. Die CDU ist für jeden offen, der Würde, Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkennt und die hieraus folgenden Grundüberzeugungen unserer Politik bejaht. Auf diesem Fundament baut unser gemeinsames Handeln in der CDU auf.
3. Die CDU wurde von Bürgerinnen und Bürgern gegründet, die nach dem Scheitern der Weimarer Republik, den Verbrechen des Nationalsozialismus und angesichts des kommunistischen Herrschaftsanspruchs nach 1945 die Zukunft Deutschlands mit einer christlich geprägten Volkspartei gestalten wollten. In ihr fanden sich katholische und evangelische Christen, Frauen und Männer aus allen Regionen und sozialen Schichten zusammen. Die CDU hat konservative, liberale und christlich-soziale Wurzeln. Auf der Grundlage gemeinsamer Wertüberzeugungen haben Mitglieder der CDU im Parlamentarischen Rat an der Erarbeitung des Grundgesetzes aktiv mitgewirkt und für Jahrzehnte die politischen Grundentscheidungen im freien Teil Deutschlands bestimmt – zum Beispiel die Soziale Marktwirtschaft, alle großen Sozialgesetze, die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Werte- und Verteidigungsgemeinschaft und die

Einigung Deutschlands und Europas. Der CDU im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands blieb dies verwehrt.

4. Die geistigen und politischen Grundlagen der CDU sind in der Sozialethik der christlichen Kirchen, in der liberalen Tradition der Aufklärung, in der wertkonservativen Pflege von Bindungen und dem Wissen darum, dass der Staat nicht allmächtig sein darf, sowie im christlich und patriotisch motivierten Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu finden. Zur Identität der CDU gehören auch die friedliche Revolution von 1989, die die kommunistische Diktatur der DDR überwand, und die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes. Die Leistungen und die Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Ländern bereichern unser Gemeinwesen und die CDU. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands ist die Partei der deutschen Einheit.

Das christliche Menschenbild

5. Für uns ist der Mensch von Gott nach seinem Bilde geschaffen. Aus dem christlichen Bild vom Menschen folgt, dass wir uns zu seiner unantastbaren Würde bekennen. Die Würde aller Menschen ist gleich, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Alter, von religiöser und politischer Überzeugung, von Behinderung, Gesundheit und Leistungskraft, von Erfolg oder Misserfolg und vom Urteil anderer. Wir achten jeden Menschen als einmalige und unverfügbare Person in allen Lebensphasen. Die Würde des Menschen – auch des ungeborenen und des sterbenden – ist unantastbar.

6. Aus der Würde des Menschen erwächst sein Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und zugleich die Verantwortung gegenüber dem Nächsten. Der Mensch besitzt die Freiheit zur sittlichen Entscheidung. Er steht nach christlichem Verständnis in der Verantwortung vor Gott und vor seinem Gewissen und ist auf Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen angelegt.

7. Jeder Mensch ist Irrtum und Schuld ausgesetzt. Darum sind auch der Planungs- und Gestaltungsfähigkeit der Politik Grenzen gesetzt. Diese Einsicht bewahrt uns vor

ideologischen Heilslehren und einem totalitären Politikverständnis. Sie schafft Bereitschaft zur Versöhnung.

8. Wir verstehen den Menschen als Teil der Schöpfung. Es steht ihm nicht zu, nach Belieben über die Natur zu verfügen. Sie ist uns zur Gestaltung und Bewahrung anvertraut. Wir sind dafür verantwortlich, wie wir sie den nachfolgenden Generationen weitergeben.

9. Auf diesem Menschenbild beruhen die Grundlagen der demokratischen Rechts- und Verfassungsstaaten. Das gilt auch für diejenigen, die Würde, Gleichheit und Freiheit des Menschen nicht aus dem christlichen Glauben herleiten.

Unsere Grundwerte: Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit

10. Unser Gemeinwesen lebt von geistigen Grundlagen, die weder selbstverständlich noch für alle Zeiten gesichert sind. Es ist die besondere Selbstverpflichtung der CDU, die christlich geprägten Wertgrundlagen unserer freiheitlichen Demokratie zu bewahren und zu stärken. Sie sind Maßstab und Orientierung unseres politischen Handelns. Aus ihnen leiten sich unsere Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit her. Sie erfordern, begrenzen und ergänzen einander und sind gleichrangig. Ihre Gewichtung untereinander sinnvoll zu gestalten, ist unsere Aufgabe und Kern der politischen Auseinandersetzung. Die Grundwerte als unteilbare Menschenrechte gelten universell und über unsere nationalen Grenzen hinaus.

Freiheit

11. Der Mensch ist frei geschaffen. Als sittliches Wesen soll er vernünftig und verantwortlich entscheiden und handeln. Selbst ein totalitäres System kann ihm die innere Freiheit nicht nehmen. Die Freiheit des anderen bedingt und begrenzt die eigene Freiheit. Wer Freiheit für sich fordert, muss die Freiheit seines Mitmenschen anerkennen. Freiheit umfasst Rechte und Pflichten. Sie ist immer Freiheit in Verantwortung. Es ist Aufgabe der Politik, den Menschen den notwendigen Freiheitsraum zu sichern und sie für das Gemeinwesen in die Pflicht zu nehmen.

12. Der Mensch entfaltet sich in der Gemeinschaft. Wer sich von mitmenschlichen Verpflichtungen löst, macht sein Leben nicht frei, sondern arm und einsam. So wie es Abhängigkeiten gibt, die den Menschen erniedrigen, so gibt es Bindungen, in denen Freiheit sich erst entfaltet.

13. Recht sichert Freiheit, indem es die personale Würde des Menschen schützt. Es regelt das geordnete und friedliche Zusammenleben der Menschen. Einschränkungen der Freiheit sind zulässig, soweit sie zur Wahrung der Freiheit erforderlich sind. Die Verwirklichung der Freiheit bedarf der sozialen Gerechtigkeit. Die Verhältnisse, unter denen der Mensch lebt, dürfen der Freiheit nicht im Wege stehen. Jeder muss die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben haben. Leistung und Eigentum müssen geachtet und geschützt sein. Die materiellen Grundlagen der Freiheit sind zu sichern.

14. Freiheit ermöglicht und braucht die eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Deshalb ist das gesellschaftliche Leben nach dem Prinzip der Subsidiarität zu ordnen: Was der Bürger allein, in der Familie und im freiwilligen Zusammenwirken mit anderen besser oder ebenso gut leisten kann, soll seine Aufgabe bleiben. Staat und Kommunen sollen Aufgaben nur übernehmen, wenn sie von den einzelnen Bürgern oder jeweils kleineren Gemeinschaften nicht erfüllt werden können. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt auch zwischen kleineren und größeren Gemeinschaften sowie zwischen freien Verbänden und staatlichen Einrichtungen. Subsidiarität verlangt, dass die größeren Gemeinschaften, auch die staatliche Ebene, tätig werden, wenn gesellschaftspolitische Erfordernisse die Leistungskraft der Einzelnen oder der kleineren Gemeinschaften überfordern.

15. Freiheit verwirklicht sich im praktischen Leben durch Selbstverantwortung und Mitverantwortung. Der Bürger soll Freiheit in der Familie, Nachbarschaft, Arbeitswelt und Freizeit sowie in Gemeinde und Staat erfahren und leben. Er soll teilnehmen und mitverantworten, wählen und entscheiden. Er darf weder in die Rolle des Bevormundeten gedrängt noch zum bloßen Empfänger staatlicher Leistungen erniedrigt werden. Selbständiges Urteil und verantwortliche Mitarbeit schützen ihn vor der Verführung durch

Ideologien. Wir wollen den Sinn für Verantwortung und Gemeinwohl, für Pflichten und Bürgertugenden stärken.

16. Die eigene Leistung gehört zur freien Entfaltung der Person. Seine Würde und sein Recht hat der Mensch unabhängig von jeder Leistung, aber eigene Leistungsfähigkeit zu erfahren, ist eine wichtige Quelle seiner Lebenskraft. Leistung ist ein unentbehrlicher Antrieb. Es gilt daher, persönlichen Leistungswillen und Initiative zu fördern, ob auf Erwerb gerichtet oder nicht. Ohne persönliche Leistung kann kein Gemeinwesen gedeihen, Wohlstand erlangen und bewahren.

17. Zur Freiheit gehört die Bereitschaft, sich für sie einzusetzen und sie nach außen und innen zu verteidigen. Wir bekennen uns zu wehrhafter Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Wer frei ist, hat die Pflicht, für die Freiheit derer einzutreten, denen Freiheit vorenthalten wird. Freiheit darf nicht auf wenige Völker oder gesellschaftliche Gruppen beschränkt sein. Wir wollen Freiheit für alle Menschen und leisten dazu unseren Beitrag.

Solidarität

18. Solidarität ist ein Gebot der Nächstenliebe und entspricht der sozialen Natur des Menschen. Das Ziel, ein menschenwürdiges Leben für alle zu ermöglichen, verpflichtet uns zu solidarischem Handeln. Solidarität muss vor allem den Menschen gelten, die noch nicht, nicht mehr oder dauerhaft nicht sich selbst die Grundlagen eines freien Lebens schaffen können.

19. Jeder hat das Recht auf und die Pflicht zur Solidarität und trägt mit seiner Arbeit und Leistung dazu bei, dass die Gemeinschaft für den Einzelnen eintreten kann. Wir bekennen uns zu dieser wechselseitigen Verantwortung. Elementare Formen der Solidarität sind Hilfe und Unterstützung im unmittelbaren persönlichen Miteinander - in der Familie, unter Freunden und Nachbarn und in privaten Gemeinschaften. Dort aber, wo die Kräfte des Einzelnen überfordert sind, müssen die Gemeinschaft und der Staat helfen.

20. Die soziale Sicherung beruht auf dem Grundgedanken der Solidarität. Gemeinschaftlich werden die Risiken abgesichert, die der einzelne allein nicht bewältigen kann. Es werden weder Almosen noch eine kostenlose Versorgung gewährt, wohl aber ein Leben in sozialer Sicherheit ermöglicht. Wer Solidarität übt, ist zum Verzicht bereit. Wer auf die Solidarität des Staates baut, hat auch Pflichten dem Staat gegenüber. Die soziale Sicherung hat befriedende und befreiende Wirkung. Solidarität verbietet es, das System der sozialen Sicherung zu missbrauchen.

21. Solidarität erfordert Subsidiarität. Subsidiarität erfordert eigenverantwortliches Handeln. Der Staat soll dem Bürger dieses Handeln ermöglichen und erleichtern.

22. Solidarität verpflichtet uns gegenüber künftigen Generationen. Ohne die Solidarität zwischen den Generationen erreichen wir keine Generationengerechtigkeit. Alle politischen Entscheidungen müssen dieser Verantwortung gerecht werden. Wir dürfen nicht auf Kosten unserer Kinder und Kindeskiner leben. Wir dürfen auch nicht auf Kosten unserer Mitmenschen in anderen Teilen der Welt leben. Wir setzen uns für eine weltweite Solidarität der Völkergemeinschaft ein. Ohne sie ist die Kluft zwischen Arm und Reich nicht zu überwinden und die Bewahrung der Schöpfung nicht möglich.

Gerechtigkeit

23. Grundlage der Gerechtigkeit ist die Gleichheit aller Menschen in ihrer von Gott gegebenen Würde und Freiheit. Gerechtigkeit wahrt diese Würde und Freiheit. Gerechtigkeit verlangt, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Rechtsstaat heißt Gerechtigkeit gleiches Recht für alle. Recht schützt vor Willkür und Machtmissbrauch. Es sichert Freiheit auch für den Schwächeren.

24. Gerechte Chancen zu schaffen, ist die notwendige Ergänzung der Gleichheit vor dem Recht. Jeder soll die gleiche Möglichkeit haben, sich in Freiheit so zu entfalten, wie es seinen persönlichen Fähigkeiten entspricht. Wir setzen uns dafür ein, dass jeder Mensch seine Lebenschancen frei und verantwortlich wahrnehmen kann. Dafür bietet die

Chancengesellschaft die Voraussetzungen und Möglichkeiten. Sie wächst auf dem Boden möglichst gerecht verteilter Lebenschancen. Das erfordert gleiche Startchancen in Bildungswege und in die Arbeitswelt. Dazu gehört nicht, Unterschiede in den persönlichen Anlagen des Einzelnen zu leugnen. Wir wollen gleiche Chancen eröffnen, nicht gleiche Ergebnisse versprechen.

25. Gerechtigkeit fordert Belastungen angemessen zu verteilen. Deshalb ist es gerecht, dass die Stärkeren einen größeren Beitrag für unser Gemeinwesen leisten als die Schwächeren.

Auch wenn wir uns mit äußerster Anstrengung für mehr Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft einsetzen, wissen wir, dass absolute Gerechtigkeit nicht erreichbar ist. Wir fühlen uns den Schwachen und sozial Benachteiligten besonders verpflichtet. Niemand darf verloren gehen, keiner darf vergessen werden.

26. Wo das Recht der Menschen auf ein menschenwürdiges Leben missachtet wird, wo die Freiheit Einzelner, bestimmter Gruppen oder ganzer Völker unterdrückt wird, herrschen Gewalt und Unfrieden. Wir treten ein für die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte und die Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Not. Damit leisten wir einen Beitrag zum Frieden zwischen den Völkern und für eine gerechtere Welt.

2. Unser Gesellschaftsbild

27. Die geistigen Grundlagen unserer christlich demokratischen Union befähigen uns, die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft zu bewältigen. Politik kann gerade in Zeiten des Umbruchs Rahmenbedingungen schaffen, die in Gesellschaft und Staat Kräfte zur Beantwortung drängender Fragen freisetzen. Unsere Politik für Deutschland zielt auf eine Gesellschaft, die jedem Freiheit sichert und alle im Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit verbindet.

Freie Entfaltung der Person

28. Auf der Suche nach Lebenssinn und Lebensglück müssen alle die Chance haben, sich so zu entwickeln, wie es ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Nach christlichem

Verständnis gelingt freie Entfaltung nur in der Gemeinschaft. Das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft ist wechselseitige Bereicherung. Der Einzelne kann seine volle Identität nur in der Beziehung zu anderen entfalten. Die Gesellschaft ist für ihre Entwicklung und Zukunftsfähigkeit auf freie, selbstbewusste Persönlichkeiten angewiesen. Das zeichnet die Chancengesellschaft aus. In ihr kann jeder Einzelne Kreativität und Innovation entfalten. Diese freie Entfaltung in der Chancengesellschaft ermöglicht gleichzeitig ihren inneren Zusammenhalt.

29. Die CDU vertraut auf die Fähigkeit und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. Aufgabe der Politik ist es, die Eigenverantwortung der Bürger zu fördern und, wo immer es erforderlich ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Um Verantwortung übernehmen zu können, muss der Mensch seine Kräfte und Anlagen frei entwickeln.

In der Familie erlebt der Mensch zuerst das Wechselspiel von Freiheit und Verantwortung. Zugleich geht aus den Familien die Vielfalt der Persönlichkeiten mit ihren Fähigkeiten hervor, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist. Die CDU will Ehe und Familie als Fundament der Gesellschaft stärken und setzt sich nachdrücklich für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft und für ein gutes Miteinander der Generationen ein.

Erziehung und Bildung schaffen wesentliche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Person und für die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Freiheitsrechten und Bürgerpflichten. Die CDU will differenzierte Bildungsangebote so verbessern, dass jeder die beste Chance auf die Entwicklung seiner Anlagen wahrnehmen kann.

Der Mensch entfaltet sich auch in der Arbeit. Deshalb ist Vollbeschäftigung das Ziel der CDU. Die Soziale Marktwirtschaft ermöglicht dem Bürger die Teilnahme am Wettbewerb und die Erfahrung seiner Leistungsfähigkeit. Wettbewerb hat für die CDU nicht nur in der Wirtschaft eine wichtige Funktion. Wir sind davon überzeugt, dass fairer Wettbewerb Menschen anspricht, das Beste aus ihren Fähigkeiten zu machen.

Der demokratische Rechtsstaat garantiert seinen Bürgern Räume der freien Entfaltung und schützt sie vor Diskriminierungen. Die CDU steht für diese Balance von Freiheit und Ordnung.

30. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht. Ziel unserer Politik ist, für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleiche Chancen zu schaffen und Benachteiligungen in allen Bereichen abzubauen. Wir stehen für eine Gleichstellungspolitik, die Frauen und Männer gleichermaßen im Blick hat. Dazu gehören für uns gleiche Berufschancen, Aufstiegsmöglichkeiten und Lohngleichheit im Erwerbsleben, die Aufwertung der Familienarbeit und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die spezifischen Sichtweisen und Erfahrungen, die Frauen einbringen, sind von großer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Wir fördern auf allen Ebenen die Mitwirkung von Frauen.

Zusammenhalt unserer Gesellschaft

31. Wo der Mensch sich frei entfalten kann, entsteht Gemeinsinn. Das Prinzip der Subsidiarität ermöglicht Gemeinsinn und bürgerschaftliches Engagement. Die CDU strebt eine Gesellschaft an, in der freie und mündige Bürger zusammenhalten und füreinander einstehen: die Jungen für die Alten, die Alten für die Jungen, die Starken für die Schwachen und die Schwachen für die Starken. Die Gesellschaft muss gemeinsam Verantwortung dafür tragen, dass jeder in ihr seinen Platz finden kann.

32. Der Zusammenhalt unserer Gesellschaft hat sein Fundament in unserer Zusammengehörigkeit als Nation. Unsere gemeinsame Sprache, unsere Geschichte sowie das Leben und Handeln in einem wieder vereinten Nationalstaat begründen ein patriotisches Zusammengehörigkeitsgefühl. Wir bekennen uns zu unserer schwarz-rot-goldenen Fahne und zu unserer Nationalhymne als Symbole unserer Demokratie. Die Nation ist eine Verantwortungsgemeinschaft für die Vergangenheit, für die Gegenwart und für die Gestaltung der Zukunft. Jeder, der zu uns kommt und auf Dauer bei uns bleiben will, ist aufgefordert, sich mit diesem Land und seiner Geschichte vertraut zu machen und dadurch seinen Platz in unserem Land zu finden.

33. Ohne die gemeinsame Wertschätzung unseres freiheitlichen Gemeinwesens, ohne Patriotismus, ohne die Bereitschaft, in Heimat und Nation Pflichten zu erfüllen, Verantwortung zu übernehmen und Solidarität zu üben, kann ein Staat nicht gedeihen. Unsere Geschichte ist voller Erfahrungen und großer Leistungen in Wissenschaft und Kunst, in Wirtschaft und Politik. Wir blicken zurück auf eine beachtliche Tradition von Rechtsstaat, Verfassung und guter Verwaltung, wir haben den Sozialstaat begründet und die soziale Marktwirtschaft entwickelt, wir leben seit vielen Jahrzehnten in Frieden und in einer stabilen Demokratie als Teil der europäischen Völkerfamilie, und wir haben die Wiedervereinigung friedlich vollendet. Zu unserer Identität gehört aber auch, dass wir die beschämenden Jahre des menschenverachtenden Nationalsozialismus als dauernde Mahnung bewusst halten, sie nicht verdrängen und gegen nichts aufrechnen. Patriotismus bedeutet für uns, im Bewusstsein der Vergangenheit unseres Landes seine Zukunft verantwortlich zu gestalten.

34. Nur mit dem klaren Bekenntnis zu uns selbst als einer durch Geschichte und Kultur geprägten Gemeinschaft freier Bürger können wir Integration und Teilhabe überzeugend fordern. Denn Teil dieser Gesellschaft zu sein, heißt, an ihrer Geschichte, ihren Traditionen und Erfahrungen, ihren Formen und Normen des Zusammenlebens, also an ihrer Kultur teilzuhaben. Das gilt für jeden Deutschen und für Zugewanderte oder Zuwandernde und ihre Kinder.

Bedingungen unseres Zusammenlebens sind zuerst: die deutsche Sprache zu beherrschen, achtungsvoll dem Mitbürger zu begegnen und zu Leistung und Verantwortung bereit zu sein. Jeder Bürger muss zudem die für uns alle verbindlichen kulturellen Grundlagen unserer gesellschaftlichen und politischen Ordnung anerkennen. Das sind Werte, die unserer Geschichte als einer europäischen Nation entstammen und in unser Grundgesetz eingegangen sind: die Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen, sein Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, die Gleichwertigkeit der Menschen und die sich aus ihr ableitende Gleichheit der Rechte der Bürger, die Anerkennung der Lebensentwürfe und geistigen Orientierungen anderer und damit auch der Respekt vor der Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

35. Die CDU versteht die Aufgabe der gesellschaftlichen Integration in umfassendem Sinne. Jeder muss sich frei entfalten und am sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Dabei ist für die CDU die Integration von Zuwanderern und ihren Kindern in unsere Gesellschaft eine politische Schlüsselaufgabe. Sie führt zu gleichberechtigter Teilhabe, zu wechselseitigem Verständnis und zugleich zur Identifikation mit unserem Land.

36. Unsere politische Kultur ist geprägt von den Gemeinsamkeiten der europäischen und den Besonderheiten der deutschen Geschichte. Dazu gehören vor allem die föderale und die konfessionelle Tradition, das besondere Verhältnis zwischen Staat und Kirche und die Verantwortung, die den Deutschen aus den Erfahrungen zweier totalitärer Regime auch für die Zukunft erwächst.

37. Diese kulturellen Werte und historischen Erfahrungen sind die Grundlage für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und bilden unsere Leitkultur in Deutschland. Wir wollen sie mit Leben erfüllen.

Unsere Kultur ist in Geschichte, Gegenwart und Zukunft europäisch geprägt und orientiert. Diese europäische Dimension wird im Zuge der fortschreitenden Einigung Europas weiter an Bedeutung gewinnen.

II. HERAUSFORDERUNGEN UNSERER ZEIT – GESTALTUNGSANSPRUCH DER CDU

1. Herausforderungen unserer Zeit

38. Wir leben in einer Zeit epochaler Veränderungen. Die Gefährdungen unserer Umwelt, die Folgen der Globalisierung, die Anforderungen der Wissensgesellschaft, neue Bedrohungen unserer Freiheit und der demografische Wandel sind die wichtigsten Beispiele solcher Herausforderungen. Wir müssen sie annehmen, uns auf sie einstellen und Chancen, die mit ihnen auch verbunden sind, für eine verantwortungsvolle und zukunftsfähige Politik im 21.

Jahrhundert nutzen. Dafür müssen wir aber auch zu Veränderungen bereit sein. So ist etwa unser Land aufgefordert, Fehlentwicklungen und Strukturschwächen des Sozialstaats zu korrigieren. Die CDU als die große Volkspartei in der Mitte unserer Gesellschaft will bewahren, was unser Land voranbringt, und verändern, was unser Land belastet.

Die bedrohte Schöpfung

39. Die Schöpfung wurde uns nach christlichem Verständnis zur Gestaltung und Bewahrung anvertraut. Heute müssen wir feststellen: Die Schöpfung ist bedroht.

40. Neue technologische Entwicklungen führen den Menschen an ethische Grenzen. So tragen biomedizinische und gentechnische Forschung wesentlich zur Heilung von Krankheiten und Linderung von Leid bei. Sie bergen aber zugleich Risiken: Wenn sich grenzenloser Erkenntnisdrang und gewissenlose Vermarktung verbinden, sind Schöpfung und Menschenwürde in Gefahr. Auch die Freiheit der Forschung hat die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und die Schöpfung zu achten.

41. Der globale Klimawandel gefährdet unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen der nachfolgenden Generationen. Die Nachfrage nach Energie und der Verbrauch fossiler Energieträger steigen weltweit. Die erhöhten Treibhausgasemissionen und die damit verbundene Klimaerwärmung haben weit reichende Konsequenzen für Mensch und Natur: Abschmelzen von Gletschern, Anstieg des Meeresspiegels, Versauerung der Meere, Überflutungen, Wassermangel, Artensterben, neue Wüsten und Dürrekatastrophen – Katastrophen, die zudem Menschen in Armut stürzen und aus ihrer Heimat in die Migration zwingen.

Die globalisierte Welt

42. Globalisierung bedeutet weltweite Öffnung politischer, wirtschaftlicher und kommunikativer Grenzen. Sie ist gekennzeichnet durch die Mobilität der Menschen und den Austausch von Ideen und Informationen, von Gütern, Leistungen und Kapital sowie durch die Vernetzung der Märkte. Sie ist Ausdruck von Freiheit und verstärkt den Wettbewerb.

43. Die Globalisierung ist ein unumkehrbarer, politisch wie wirtschaftlich fruchtbarer Entwicklungsprozess, der weltweit zunehmend mehr Menschen gesellschaftliche, politische und ökonomische Chancen eröffnen kann. Wir wollen die Globalisierung so gestalten, dass weltweit Demokratie und Menschenrechte gestärkt und soziale und ökologische Ziele gefördert werden. Das Bewusstsein, in einer gemeinsamen Welt zu leben, wächst. Die Globalisierung führt aber auch zu einer anderen Verteilung von Armut und Reichtum in der Welt – zwischen Ländern und innerhalb einzelner Länder. Migration ist auch eine Folge von Globalisierung.

44. Die internationale Vernetzung der Güter- und Dienstleistungsmärkte verstärkt den internationalen Wettbewerb der Standorte, der immer mehr zu einem Wettbewerb der Regionen im Weltmaßstab wird. Globale Finanzmärkte ermöglichen es, Kapital weltweit aufzunehmen und anzulegen. Regionen mit Zukunftspotential und Aussichten auf hohe Renditen fließt Kapital zu, das in weniger attraktiven Regionen fehlt oder verloren geht. Ähnliches gilt für den Markt der Talente und des Wissens. Damit erfährt der weltweite Wettbewerb von Standorten und Wirtschaftssystemen eine neue Dimension. Diese Entwicklung verringert zugleich die nationalen Steuerungsmöglichkeiten und macht einen internationalen Ordnungsrahmen notwendiger denn je.

45. Viele Menschen in Deutschland erleben die Globalisierung und die Anforderungen, die mit ihr einhergehen, als Bedrohung ihres Arbeitsplatzes, der eigenen beruflichen Zukunft und der bislang für selbstverständlich gehaltenen sozialen Absicherung. Diese Ängste gilt es ernst zu nehmen. Deutschland hat jedoch seit jeher von der Öffnung von Grenzen und der zunehmenden Verschmelzung der internationalen Märkte profitiert – Unternehmer durch breitere Marktchancen ebenso wie Arbeitnehmer durch höherwertige Arbeitsplätze, Verbraucher durch mehr und bessere Produkte ebenso wie Anleger durch vielfältige Investitionsmöglichkeiten. Wenn wir uns im globalen Wettbewerb behaupten, sichern wir für unser Land auch künftig die wirtschaftlichen Grundlagen von sozialer Sicherheit und Stabilität und erschließen uns jeden Tag neue Chancen zu ihrer Weiterentwicklung. Möglichst alle Menschen müssen an diesen Wachstumschancen, an Wissen und Kapital teilhaben können. Wer hierfür die Bedingungen schafft, handelt sozial.

Die Anforderungen der Wissensgesellschaft

46. Die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie treibt die Entwicklung zur Wissensgesellschaft voran. Der Anteil des Wissens an der Wertschöpfung nimmt zu. Damit entstehen völlig neue Wissensbereiche und Beschäftigungsmöglichkeiten.

47. Das Wissen der Zukunft ist vernetzt und interdisziplinär. Dadurch ändern sich auch die Zugänge zum Wissen. Die Gewinnung, Organisation und Nutzung von Wissen ist schon heute zentral für die Erwirtschaftung von Wohlstand und die Schaffung von Lebenschancen für jeden Einzelnen wie für unsere Gesellschaft als Ganzes. Wissen wird zur wichtigsten Ressource. Darin liegt zwar eine große Chance für ein Land wie Deutschland, das immer arm an Rohstoffen war und auf eine große Bildungs- und Forschungstradition zurückblickt. Darin liegt aber auch eine große Herausforderung angesichts dynamischer neuer Wettbewerber auf den Weltmärkten.

48. In dem Maße, in dem heute das Wissen der Menschheit wächst und der wissenschaftlich-technische Fortschritt bislang Unbekanntes erschließt, wächst die Bedeutung von Bildung. Denn dem Einzelnen gelingt es kaum noch, die immer größer werdende Menge der Informationen, die zur Verfügung steht, zu neuem Wissen zu verarbeiten. Wissen ist ungleich verteilt und veraltet schneller. Umso schwieriger ist es, möglichst viele Menschen daran teilhaben zu lassen. Teilhabe möglichst vieler ist aber die unabdingbare Voraussetzung, damit die Chancengesellschaft in Deutschland Realität wird.

Die gefährdete Sicherheit

49. Erstmals in seiner Geschichte ist unser Land ausschließlich von Freunden und Partnern umgeben. Doch zugleich können Deutschland und Europa heute von überall auf der Welt her bedroht werden. Katastrophen und ihre Folgen, das Scheitern von Staaten, Bürgerkriege, Armut, Hunger, Seuchen und Umweltzerstörung oder grenzüberschreitende Kriminalität wirken sich auch auf uns aus. Terroristen, die über Grenzen hinweg agieren, und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen stellen große Gefahren dar. Die Auseinandersetzung um den Zugang zu natürlichen Ressourcen und Energiequellen, von denen auch der Wohlstand und die Freiheit Deutschlands abhängen, birgt Risiken für den

Frieden in der Welt.

50. Spätestens seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 wissen wir, wie verwundbar freie und offene Gesellschaften sind und vor welchen Herausforderungen unser Land und die internationale Staatengemeinschaft stehen. In der globalisierten Welt werden wir unmittelbar konfrontiert mit den Auswirkungen asymmetrischer Bedrohungen. Diese Entwicklungen fordern uns nicht nur als Staat heraus, sondern auch unsere Gesellschaft und unsere Kultur.

Neue Bedrohungen für die Sicherheit entstehen auch im Inneren. So sind unser freiheitlicher demokratischer Verfassungsstaat, seine Werte und Normen bedroht durch Links- und Rechtsextremismus, gewaltbereiten Fundamentalismus, Terrorismus und organisierte Kriminalität.

Der demografische Wandel

51. Während die Weltbevölkerung stark wächst, werden wir Deutsche weniger. Unsere Geburtenrate gehört zu den niedrigsten weltweit und reicht seit langem nicht mehr aus, den Bevölkerungsstand zu erhalten. Zugleich leben die Menschen in Deutschland erfreulicherweise länger. Die Bevölkerungspyramide wird auf den Kopf gestellt.

52. Eine kleiner werdende Gesamtbevölkerung mit einem immer höheren Anteil von älteren Menschen wird unsere Gesellschaft verändern. Künftig werden viele Ältere keine Kinder und Enkel haben; familiäre Netze werden ausgedünnt. Eine kinderarme, alternde Gesellschaft steht in einer Welt des raschen Wandels vor großen Bewährungsproben.

53. Immer weniger Erwerbstätige müssen für immer mehr Menschen sorgen, die nicht im Erwerbsleben stehen. Die Aufwendungen für Rentner und Pensionäre werden weiter zunehmen. Unsere bisher bewährten sozialen Sicherungssysteme sind diesen Entwicklungen nicht gewachsen: Sie müssen der veränderten Situation angepasst werden. Zwischen den Generationen muss es gerecht zugehen. Zugleich wird die Bevölkerungsentwicklung in den Regionen Deutschlands unterschiedliche Auswirkungen haben. Wir streben eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilen Deutschlands an.

Insgesamt ist es eine politische Querschnittsaufgabe, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels zu stellen, denn er hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche.

54. Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, beunruhigen und verunsichern viele Menschen. Die CDU gibt mit diesem Programm Antworten, die geleitet sind von der Überzeugung, dass Bewährtes erhalten bleiben muss, wir aber auch mit den notwendigen Veränderungen die Chancen für die Gestaltung der Zukunft nutzen müssen.

2. Chancengesellschaft Deutschland – Frei und sicher leben

55. Das christliche Menschenbild leitet uns auch in Zukunft. Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Person. Jeder trägt aber auch Verantwortung für seinen Mitmenschen. Unser Leitbild der Chancengesellschaft trägt dieser Balance von Entfaltung und Verantwortung, von Freiheit und Sicherheit Rechnung. Dieses Leitbild entspricht dem aus dem christlichen Menschenbild abgeleiteten Grundverständnis.

Die Chancengesellschaft ist der Kern einer menschlichen Gesellschaft. Sie befähigt den Menschen und eröffnet Möglichkeiten. Wir stehen für Respekt vor Leistung und Erfolg, für das Recht auf eine neue Chance im Falle des Scheiterns und für Solidarität gegenüber den Schwachen.

Wir wollen die soziale Verankerung in die gesellschaftliche Mitte auch für jene, die bisher davon ausgeschlossen sind. Die soziale Herkunft des einzelnen darf nicht über seine Zukunft entscheiden. Für die CDU ist Chancengerechtigkeit und damit die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung das Ziel, nicht die Gleichheit der Ergebnisse. Jeder Mensch ist ein unverwechselbares Individuum, das es zu schützen und bewahren gilt. Für uns steht dieser freie und verantwortliche Mensch im Mittelpunkt aller unserer politischen Überlegungen, nicht der Staat.

Die Soziale Marktwirtschaft des 20. Jahrhunderts ermöglichte „Wohlstand für Alle“. Wir halten daran fest, schaffen aber mit „Chancen für Alle“ die Voraussetzungen, dass sich auch im 21. Jahrhundert die positiven Wirkungen der Sozialen Marktwirtschaft voll entfalten können. Dafür gestalten wir Bedingungen, die Leistungsbereitschaft und Tüchtigkeit, Vertrauen in die eigene Kraft, soziale Verantwortung und Gemeinsinn stärken.

Frei leben

56. In Zeiten, in denen Vieles in Bewegung gerät, müssen wir alle den Mut zur Freiheit aufbringen. Ohne Freiheit können Chancen nicht genutzt werden. Wir müssen auf die Kraft der Freiheit und damit auf uns selbst vertrauen, um die Zukunft zu gewinnen.

Die großen Herausforderungen einer sich rasch ändernden Welt anzunehmen und zu bewältigen, erfordert nicht nur Leistungswillen, Ausdauer und Disziplin, sondern vor allem Neugier und Kreativität. Nur mit neuen und mutigen Ideen – mit wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen – werden wir das Land bleiben können, in dem wir gut und gerne leben.

Der Staat soll Freiheit sichern. Dazu muss er sich oft mehr zurücknehmen, manchmal aber stärker hervortreten, etwa um die Chancen unserer Jugend zu fördern.

Sicher leben

57. In Zeiten, in denen Vieles in Bewegung gerät, brauchen die Menschen Vertrauen auf ein Leben in Sicherheit. Es ist Aufgabe der Politik, für die Menschen Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sie ein sicheres Leben führen können.

Sicherheit hat heute viele Dimensionen. Die Stärkung der Familie und des Zusammenhalts der Generationen, die Verbesserung von Erziehung und Bildung sowie die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft schaffen die Bedingungen für soziale Sicherheit. Sozial sicher lebt, wer sich auf Solidarität verlassen kann, wem immer wieder Chancen eröffnet werden, auch neue Chancen, an der globalen Wissensgesellschaft teilzuhaben.

Kulturelle Identität bietet den Menschen in unserem Land die Sicherheit, aus der heraus sie die Kraft zur Gestaltung ihrer Zukunft schöpfen. Wenn wir uns dessen versichern, was uns leitet, dann gewinnen wir inneren Halt, um Freiheit in Verantwortung wahrnehmen zu können. Die gesellschaftliche Integration von Zuwanderern auf der Basis der Leitkultur in Deutschland ist ein wichtiger Beitrag zur kulturellen Sicherheit.

Das Ziel unserer Politik der inneren Sicherheit ist es, mit Augenmaß die Möglichkeiten des Staates zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung zu verbessern. Angesichts weltweiter Bedrohungen gegen unsere Art zu leben ist sie kaum mehr von einer Politik der äußeren Sicherheit zu trennen. Innere und äußere Sicherheit müssen daher zusammenhängend betrachtet werden.

Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, zu dem auch der schonende Umgang mit unserer Umwelt und unserem Klima gehört, eröffnet für nachfolgende Generationen die Perspektive, sicher leben zu können.

58. Die CDU steht für eine Gesellschaft, in der Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit gelebt werden. Wenn die Grundwerte im richtigen Verhältnis zueinander stehen, ist auch das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit erfüllt. Freies und sicheres Leben verwirklicht sich in der Chancengesellschaft.

III. STARKE FAMILIEN – MENSCHLICHE GESELLSCHAFT

1. Neue Lebensverläufe – Neues Miteinander der Generationen

59. Nicht nur die äußeren Verhältnisse haben sich verändert, sondern auch der Charakter der Lebensphasen und die Rolle der Generationen. Eine sensible und zukunftsorientierte Politik muss Antworten suchen, die den neuen Lebensverläufen der Menschen entsprechen und dabei berücksichtigen, dass man heute älter wird und dabei gesünder bleibt.

60. Junge Menschen haben heute weniger als früher die Chance, das gesellschaftliche Miteinander schon in der Familie einzuüben. Unterschiedliche Lebensentwürfe, die früher durch verschiedene Lebensarten und berufliche Ausrichtungen in einer Großfamilie ganz selbstverständlich waren, stehen immer seltener als vielfältige familiäre Vorbilder bereit, an denen sich Kinder und Jugendliche orientieren können. Die junge Generation braucht für ein gelingendes Leben nicht nur viel Wissen, sondern auch soziale Kompetenzen, damit sie ihr Leben meistern kann. Auch in der Jugend gilt: jeder muss sich anstrengen, so gut er kann. Eine Politik, die Menschen zu Eigenverantwortung und Solidarität motiviert, handelt sozial.

61. Durch die Länge von Schul-, Berufsausbildung und Studium rückt die Existenz- und Familiengründung zeitlich eng zusammen. Gleichzeitig ruht auf der Generation der Erwachsenen eine besondere Verantwortung für das Funktionieren des Zusammenlebens der

Generationen: Sie erzieht die Kinder, kümmert sich um die älteren Familienmitglieder, bringt ihren Anteil in den Generationenvertrag ein und muss im höheren Maße als früher für das eigene Alter vorsorgen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Kernbestandteil christlich demokratischer Politik. Wir wollen, dass diejenigen, die in unseren Familien Arbeit und Verantwortung übernehmen, die breite Unterstützung aus allen Teilen der Gesellschaft erfahren und in den Sozialversicherungen wie im Steuersystem besser gestellt werden.

62. In naher Zukunft lebt etwa ein Drittel der Gesellschaft ein Drittel seiner Lebenszeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Es ist falsch, vom Ruhestand zu sprechen. Im Gegenteil, die Älteren sind eine große Chance und mit ihrer Lebenserfahrung ein gewaltiges Kapital für unsere Gesellschaft. Sie sind bereit, sich einzubringen. Wir wollen mehr und bessere Angebote, um unsere älteren Mitbürger einzuladen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Erwerbstätigen ein lebendiges Miteinander zu gestalten. Jeder hat eine Aufgabe. Alle werden gebraucht.

63. Ein neues Verständnis einer Gesellschaft des langen Lebens wollen wir für die Gesundheitspolitik. Gesundheitspolitik in einer alternden Gesellschaft kann nicht nur bedeuten, das Leben mit Hilfe der Hochleistungsmedizin zu verlängern, sondern auch die Lebensqualität zu verbessern. Deshalb wollen wir die Eigenverantwortung stärken und die Prävention zu einer eigenständigen Säule im Gesundheitswesen ausbauen. Lebensqualität im Alter heißt auch, dass Menschen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben in der gewohnten Umgebung führen können. Hierzu müssen entsprechende Angebote entwickelt werden.

Wie wir mit den Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen umgehen, entscheidet über die soziale Qualität unseres Gemeinwesens. Auch wer pflegebedürftig ist, will ein selbstbestimmtes Altern möglichst in der vertrauten Umgebung und nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn Familien nicht selbst pflegen können, wollen sie wissen und sich darum kümmern, dass es ihren Eltern und Großeltern gut geht. Pflegebedürftige Menschen und Pflegekräfte brauchen mehr Unterstützung durch freiwilliges Engagement. Wir wollen eine

bessere Kooperation zwischen Familien, Institutionen, hauptamtlichen Pflegekräften und Ehrenamt aus der Nachbarschaft.

64. Ein neues Verständnis vom Alter und vom Ende der Erwerbstätigkeit bestimmt unsere Politik zum Ende der Erwerbsarbeit. Viele Menschen können und wollen länger arbeiten. Nicht nur die Gesellschaft und das Ehrenamt, auch die Wirtschaft und die Unternehmen brauchen in verstärktem Maße das Wissen, das Engagement und die Tatkraft älterer Menschen. Viele von ihnen erleben es als eine Form der Altersdiskriminierung, wenn sie gegen ihren Willen aus dem Arbeitsleben oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausscheiden müssen. Wir wollen mehr Flexibilität in diesen Bereichen.

65. Im zunehmenden Maße leiden viele Menschen unter einem Mangel an Zuwendung und unter Einsamkeit. Es gibt seelische Armut in reichen Gesellschaften. Menschen brauchen Menschen, damit es ihnen gut geht.

66. Die sozialen Fragen von heute sind von einer anderen Qualität als in der Vergangenheit und sie erfordern eine andere politische Herangehensweise. Mit traditionellen Methoden allein, wie mehr Geld, mehr Personal und mehr Vorschriften, ist den neuen sozialen Herausforderungen nur unzureichend beizukommen: Ob es sich darum handelt, die Nachbarschaft und ganze Stadtviertel nicht veröden zu lassen, Menschen mit Behinderung nicht auszugrenzen, die Integration von Zuwanderern zu einem Erfolg zu führen – all das erfordert mehr als staatliche Maßnahmen. Um die großen Fragen unserer Zeit erfolgreich anzugehen, brauchen wir neu gelebte Solidarität und Eigeninitiative aus der Mitte der Gesellschaft.

67. Die CDU ist nicht die Partei, die reflexartig vom Staat die Lösung aller gesellschaftlichen Probleme erwartet. Sie ist deshalb besser als andere dazu in der Lage, Antworten auf die sozialen Herausforderungen zu finden. Das Prinzip der Subsidiarität ist heute aktueller denn je. Die CDU will die kleinen Einheiten stärken, aus denen beides erwächst: Entfaltung und Zusammenhalt, Eigenverantwortung und Solidarität. Die erste und wichtigste Gemeinschaft ist die Familie.

2. Das Fundament unserer Gesellschaft stärken – Wahlfreiheit für Familien schaffen

68. Familien werden immer wichtiger und sind das Fundament unserer Gesellschaft. Familie ist überall dort, wo Eltern für Kinder und Kinder für Eltern dauerhaft Verantwortung tragen. Sie ist der Ort, an dem Partnerschaft und Solidarität gelebt und der Sinn für Gerechtigkeit vermittelt wird. In ihr reift der Mensch zur Persönlichkeit heran und entfaltet sich zur Freiheit in Verantwortung. Hier werden Werte gelebt, die sich aus dem christlichen Verständnis vom Menschen ergeben – seiner unveräußerlichen Würde und seiner Mitmenschlichkeit.

69. Familie ist nicht alleine die junge Familie mit kleinen Kindern oder Jugendlichen. Sie umfasst alle Generationen. Die Generationenbeziehungen zwischen Kindern, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sind heute wichtiger denn je und müssen gestärkt werden. Wir schätzen die solidarischen Leistungen von Familien über lange Zeiträume und unterstützen Familien auch in den späteren Lebensabschnitten.

70. Die Ehe ist unser Leitbild der Gemeinschaft von Mann und Frau. Sie ist die beste und verlässlichste Grundlage für das Gelingen von Familie. In der Ehe kommt die gemeinsame Verantwortung von Vätern und Müttern für ihre Kinder verbindlich zum Ausdruck. Auch in Ehen, die ohne Kinder bleiben, übernehmen Männer und Frauen dauerhaft füreinander Verantwortung. Deshalb steht die Ehe unter dem besonderen Schutz unseres Grundgesetzes.

71. Ehe und Familie sind das zuverlässigste soziale Netz, wenn Menschen Menschen brauchen. Familienbeziehungen bleiben ein Leben lang bestehen. Noch nie zuvor haben Eltern und Kinder eine so lange gemeinsame Lebenszeit gehabt wie heute.

Dennoch gibt es immer weniger Familien. Gegenwärtig ist jede nachfolgende Generation um ein Drittel kleiner als die vorhergehende. Das ist der Widerspruch unserer Zeit: Eine reiche Gesellschaft ist arm an Kindern. Die vielen individuellen Entscheidungen summieren sich zu einer Entwicklung, die weit reichende Folgen hat sowohl für die Lebensqualität der Menschen als auch für Wohlstand und Wohlfahrt der Gesellschaft.

72. Zu einem glücklichen Leben gehören für die große Mehrheit von Frauen und Männern Familie und Kinder. Kinder binden uns an das Leben und bereiten Freude. Wer sich für Kinder entscheidet, glaubt an die Zukunft und beweist Zuversicht und Optimismus. Kinder bereichern unser Leben. Deshalb kann von einem Bedeutungsverlust der Familie keine Rede sein, ganz im Gegenteil.

73. Die Entscheidung für Ehe, Kinder und Familie ist eine persönliche Entscheidung, die wir unterstützen: Staat und Gesellschaft dürfen aber den Menschen nicht vorschreiben, wie sie zu leben haben.

74. Wir wollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass viele Familien- und Kinderwünsche in Erfüllung gehen können. Manch eine aufgeschobene oder aufgehobene Entscheidung, Kinder und Familie zu haben, hat gesellschaftliche Ursachen, die wir verändern können und verändern müssen – gerade weil wir Familienwerte engagiert bewahren wollen. Wir wollen Familien stärken und familienfreundliche Strukturen schaffen. Hierzu gehört auch die Unterstützung von Familien, deren Kinderwunsch nur mit medizinischer Hilfe verwirklicht werden kann.

Ziel unserer Familienpolitik ist es, den Familien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; ein Leben mit Kindern und die Verwirklichung von Kinder- und Familienwünschen zu erleichtern. Wir wollen starke Familien, in denen die Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen, fähig zu Eigenverantwortung und Solidarität.

75. Unsere Politik für die Familien orientiert sich an traditionellen Werten und neuen Wirklichkeiten. Familien leben nicht für sich allein, sie sind eingebettet in ein kulturelles und soziales Umfeld, umgeben von Strukturen, die ihnen helfen oder aber es ihnen schwer machen, Familie zu leben - und die wir gestalten müssen.

Für eine familienfreundliche Gesellschaft

76. In der Familie lernen Menschen soziale Tugenden, wechselseitige Verpflichtungen, Vertrauen und Verantwortung. Hier erfahren sie das Miteinander der Generationen. Hier werden Menschen angenommen unabhängig von Leistung und Versagen. Familien brauchen

ein Klima, in dem sie sich entfalten können. Die Familienwerte, wie wir sie kennen, sind elementar für die Entwicklung des Einzelnen, aber auch für den sozialen Zusammenhalt. Familienwerte in diesem Sinne und aus diesen Gründen zu bewahren, ist uns eine Verpflichtung.

77. Zu dem Klima gehören auch die Anerkennung der gleichen Entfaltungsrechte der Geschlechter und der Wunsch von jungen Männern und Frauen nach Entfaltung in Familie und Beruf. Familienwerte verpflichten Frauen und Männer gleichermaßen.

78. Es ist das Ziel unserer Familienpolitik, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich möglichst viele Menschen für ein Leben mit Kindern entscheiden. Es geht deshalb darum, echte Wahlfreiheit zu schaffen, damit Eltern entscheiden können, ob und wie sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren. In der bürgerlichen Familie des 21. Jahrhunderts werden sich häufig beide Eltern sowohl um die wirtschaftliche Basis als auch um die emotionale Qualität der Familie kümmern. Gerade weil Liebe und Zuwendung, wechselseitige Verantwortung und Verpflichtung in der Familie eine Zukunft haben sollen, müssen wir Familie neu denken und gestalten. Zu den Familienwerten gehören Hingabe und Verlässlichkeit, aber auch Respekt vor der Individualität und den Entfaltungswünschen des Partners und der Kinder.

79. Alle, die Kindern Leben schenken und in anderer Weise Familie leben, verdienen Respekt und Anerkennung für die große Verantwortung, die sie übernehmen. Allein erziehende Mütter und Väter erbringen diese bedeutende Leistung nicht selten unter besonderen Schwierigkeiten, bei denen sie Unterstützung brauchen.

80. Wir respektieren die Entscheidung von Menschen, die in anderen Formen der Partnerschaft ihren Lebensentwurf verwirklichen. Wir erkennen an, dass auch in solchen Beziehungen Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Dies gilt nicht nur für nicht-eheliche Partnerschaften zwischen Frauen und Männern. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Wir werben für Toleranz und wenden uns gegen jede Form von Diskriminierung. Eine Gleichstellung mit der Ehe zwischen Mann und Frau als Kern

der Familie lehnen wir jedoch ebenso ab wie ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare.

Familien-Zeit einräumen

81. Familien brauchen Zeit: Eltern für die Kinder, Kinder für die Eltern – Zeit für Zuwendung und Fürsorge, Zeit für gemeinsame Aktivitäten und individuelle Interessen. Wir wollen keine Gesellschaft, in der nur ökonomische Interessen zählen. Deshalb haben wir das Elterngeld eingeführt. Mehr Eltern haben dadurch die Chance, sich ihrem Kind im ersten Lebensjahr ohne finanzielle Sorgen intensiver und gemeinsam zu widmen, ohne die berufliche Perspektive aus den Augen zu verlieren. In einer nächsten Stufe gilt es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch mit Blick auf die Pflege von Eltern oder Großeltern zu schaffen. Pflegeleistungen und Erziehungsleistungen sind gleichermaßen als Familienarbeit anzuerkennen.

82. Wichtiger als manch staatliche Maßnahme für den Alltag der Familien ist eine moderne und familienfreundliche Arbeitszeit in Wirtschaft, Unternehmen und Verwaltung. Viele Unternehmen haben längst bewiesen, dass Rücksichtnahme auf Kinder und Familien möglich ist und für beide Seiten einen Gewinn bringt. Eine familienfreundliche Arbeitswelt macht Betriebe, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen attraktiv für die besten Köpfe und stärkt Bindung und Loyalität. Wir erkennen die Leistung der Tarifparteien auf diesem Gebiet an und fordern sie auf, Grundsätze und Strategien für eine bessere Balance von Arbeit und Leben in den Tarifverträgen zu verankern. Wir brauchen familiengerechte Arbeitsplätze und nicht arbeitsplatzgerechte Familien.

83. Familie und Beruf zu vereinbaren ist Aufgabe von Müttern und Vätern. Partnerschaftliche Aufteilung von Erziehung erfüllt das Bedürfnis des Kindes nach Mutter und Vater und kann ein Schlüssel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein. Väter, die die Erziehung ihrer Kinder übernehmen, müssen die gleiche gesellschaftliche Anerkennung erhalten wie Mütter.

Mehr Familiengerechtigkeit

84. Nicht zuletzt brauchen Familien finanzielle Unterstützung. Familienförderung ist unserem Verständnis nach keine soziale Wohltat, sondern ein gerechter Ausgleich für die enormen Leistungen, die die Familien erbringen und eine Investition in die Zukunft der

Gesellschaft. Sie eröffnet Wahlmöglichkeiten, wo materielle Zwänge herrschen. Sie kommt daher den Kindern zugute und trägt zugleich zur Stärkung von familiärer Verantwortung bei. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Förderung von Familien effizienter und für die Familien überschaubarer wird. Wir wollen alle Maßnahmen in einer Familienkasse bündeln.

85. Der besonderen Rolle der Ehe als partnerschaftliche Verantwortungsgemeinschaft und Kern der Familie muss auch weiterhin steuerlich spürbar Rechnung getragen werden. Wir treten aber dafür ein, das Ehegattensplitting voll zu erhalten und zu einem Familiensplitting zu erweitern, damit die besonderen Belastungen von Familien mit Kindern besser ausgeglichen werden. Familien mit Kindern müssen steuerlich besser gestellt sein als Kinderlose. Zudem sollen alle Familien mit Kindern einen Splitting-Vorteil haben. Außerdem müssen gezielte Anreize gesetzt werden, damit sich Eltern für mehrere Kinder entscheiden. Wir brauchen nicht nur mehr Familien in der Gesellschaft, sondern auch mehr Kinder in den Familien. Gerade Eltern, die sich für drei oder mehr Kinder entscheiden, brauchen besondere Unterstützung.

86. Eltern üben zugunsten ihrer Kinder Verzicht. Dies kommt der ganzen Gesellschaft zugute. Deshalb müssen Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich besser gestellt werden als kinderlose Versicherte. Wir wollen dafür die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung deutlich verbessern.

Unsere Zukunft: Kinder

87. Kinder brauchen Kinder, um sich zu entfalten und soziale Tugenden zu lernen. Wir wollen auch deshalb den bedarfsgerechten Ausbau von Einrichtungen für Kinder aller Altersklassen, in denen diese auf Wunsch der Eltern flexibel und verlässlich betreut werden und die zugleich einen Beitrag zu Erziehung und Bildung leisten. Für mehr Vielfalt im Angebot der Kinderbetreuung begrüßen wir insbesondere auch private Initiativen und Kindergärten in freier Trägerschaft. Den Kindergartenbesuch wollen wir mittelfristig beitragsfrei ermöglichen und für das letzte Jahr verpflichtend machen; Voraussetzung ist eine solide und nachhaltige Finanzierung. Mittelfristig soll es auch einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Tagespflegeplatz geben. Familien brauchen Entlastung und eine unterstützende soziale

Infrastruktur. Damit Familien und Kinder sich gut entwickeln können, müssen Eltern und Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe besser als gegenwärtig zusammenwirken.

Mittelfristig wollen wir ein Betreuungsgeld für Eltern schaffen, die ihre Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr zu Hause betreuen und keinen Platz in einer Kindertagesstätte beanspruchen.

88. Recht und Pflicht zur Erziehung der Kinder liegen in erster Linie bei den Eltern. Der Staat kann und soll die Erziehungsleistung der Eltern nicht ersetzen. Er muss aber leicht zugängliche Angebote der Erziehungsberatung und -hilfe vorhalten und im Bedarfsfalle mit aufsuchender Arbeit bei Jugendlichen und Eltern Unterstützung leisten. Er muss darüber hinaus seiner Schutzpflicht Kindern gegenüber gerecht werden. Gewalt gegen Kinder und ihrer Verwahrlosung muss entschlossen entgegengetreten werden. Das Wohl der Kinder in unserem Land ist uns ein besonderes Anliegen.

89. Kinder sind unsere Zukunft. Deutschland muss wieder ein Land werden, in dem das Leben mit Kindern leichter und selbstverständlich wird. Das ist eine Aufgabe, die alle angeht.

IV. BILDUNGS- UND KULTURNATION DEUTSCHLAND – ANTWORTEN AUF DIE WISSENSGESELLSCHAFT

1. Mehr Bildung für alle. Von Anfang an, ein Leben lang

90. Bildung ist der Schlüssel für individuelle Lebenschancen und hat überragende Bedeutung für die Werte, die wir bewahren – und für die Werte, die wir entfalten wollen. Nur bessere Bildung für mehr Menschen wird Wohlstand nachhaltig sichern. Sie wird es ermöglichen, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen und die Chancen des Wandels zu ergreifen.

91. Die Freiheit und die Würde des Menschen, der Reichtum und die Fülle menschlicher Möglichkeiten kommen erst zur Entfaltung, wenn die Talente und Fähigkeiten junger Menschen von Anfang an gefördert, gefordert und entwickelt werden. Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit entwickeln sich am besten in einem Klima der Neugier und des Entdeckergeistes auch außerhalb der Schule.

92. Die soziale Herkunft von Menschen darf nicht über ihre Zukunft entscheiden. Aufstieg durch Bildung, so lautet unser gesellschaftspolitisches Ziel. Alle müssen einbezogen, keiner darf zurückgelassen werden. Armut beginnt allzu oft als Bildungsarmut. Die Teilhabe aller an Bildung und Ausbildung ist ein Gebot der Chancengerechtigkeit.

93. Die soziale Sicherheit und der gesellschaftliche Zusammenhalt erfordern, dass wir Kinder zu starken Persönlichkeiten heranbilden, die Vertrauen haben in ihre eigenen Fähigkeiten, soziale Rücksicht lernen und fähig sind zu Eigenverantwortung und Solidarität.

94. Durch ein freies, gerechtes und leistungsfähiges Bildungswesen werden wir jene Werte weitergeben und bewahren können, auf denen Wohlstand und Sicherheit gründen. Um unsere moralischen und ökonomischen Werte zu vermitteln, ist Bildung von strategischer Bedeutung.

95. Eine Wissensgesellschaft lebt davon, möglichst jede Begabung zu entdecken und von früh an zu fördern: Es kann gar nicht genug gut ausgebildete Menschen geben. Wenn Menschen länger leben und arbeiten, ist es ein Gebot ökonomischer und sozialer Vernunft und eine Verpflichtung für jeden, in allen Phasen des Lebens neue Kompetenzen zu erwerben. Lebenslanges Lernen wird zur besten Versicherung gegen die Wechselfälle des Lebens. Wenn sich das Wissen rascher als früher erneuert und künftige Berufe anspruchsvoller werden, dann ist die Frage einer optimalen Bildung und Ausbildung die soziale Frage des 21. Jahrhunderts.

96. Um sie zu beantworten, orientieren wir uns an mehreren Leitlinien. Wir wollen mehr Differenzierung, mehr Flexibilität und Durchlässigkeit im Bildungswesen. Wir wollen Qualität und Leistung auf allen Gebieten verbessern. Wir wollen das Lernen in und mit der Praxis aufwerten und den Bildungsbegriff so erweitern, dass er den bewahrenswerten Idealen wie

auch den neuen Notwendigkeiten gerecht wird. Wir wollen Bildung von Anfang an und ein Leben lang, und das aus humanen, sozialen und ökonomischen Gründen. Es ist, bei Kindern wie bei Erwachsenen, besser, gerechter und ökonomischer, in Bildung und Weiterbildung zu investieren, als zu versuchen, durch Transferzahlungen oder soziale Maßnahmen Fehlentwicklungen zu korrigieren. Oft genug gelingt dies auch nicht mit viel Geld. Deshalb orientieren wir uns an der Maxime: Vorbeugen statt nachbessern.

Bildung von Anfang an

97. Kinder und junge Menschen sind kreativ und aufgeschlossen, wenn man ihnen eine entsprechende Umgebung bietet. Wir wollen deshalb Familien stärken sowie neue und anregende Bildungsorte für Kinder schaffen. Eine stärkere Verzahnung von frühkindlicher und schulischer Bildung ist nötig. Die Trennung von Bildung und Betreuung halten wir für künstlich und nicht mehr zeitgemäß. Kinder brauchen frühzeitig eine anregende Umgebung, in der sie die Welt spielerisch erforschen und entdecken können. Betreuungs- und Kindertagesstätten sind auch Bildungseinrichtungen. Deshalb wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Drei- bis Zehnjährigen individuell entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen gefördert werden. Wir treten für eine Weiterentwicklung der Fachkräfteausbildung ein, Laufbahnen müssen durchlässiger werden.

98. Das vielfältige gegliederte Schulwesen hat sich bewährt und erfolgreich weiterentwickelt. Das Konzept der Einheitsschule lehnen wir ab. Unsere Devise lautet vielmehr: Für jeden Abschluss einen Anschluss. Es müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Schulen stetig besser und den Schülern gerecht werden. Jeder Schüler kann etwas und hat eine Schule verdient, die es schafft, seine Stärken zu stärken. Wir erwarten, dass eine Schule unter ähnlichen Bedingungen keine schlechtere Bilanz aufweist als vergleichbare Schulen.

99. Für den Wettbewerb der Schulen um die beste Bildung wollen wir neue Wege gehen. Wir wollen verbindliche nationale Standards und eine wirksame, öffentlich sichtbare Evaluierung, dann aber auch mehr Freiheit und Eigenverantwortung für die Schulen, um ihren Weg für eine bessere Unterrichtsqualität zu finden. Wir müssen einen neuen Schwerpunkt auf

eine fundierte empirische Bildungsforschung und eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung legen. Beschlossene Bildungsstandards müssen in allen sechzehn Ländern konsequent umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern muss Vergleichbarkeit vor allem bei den Abschlussprüfungen und damit Mobilität ermöglichen. Wir halten an der öffentlichen Verantwortung für das Schul- und Bildungswesen fest, Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind ein unverzichtbarer Bestandteil dieses Bildungswesens.

100. Mehr Eigenverantwortung ist der bessere Weg, dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Schulen zu befähigen, ihren Auftrag umfassend zu erfüllen. Lehrer leisten einen herausragend wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Ihre Ausbildung ist der Schlüssel für die erzieherische Kraft der Schule. Neben der differenzierten und fundierten fachlichen Ausbildung muss die pädagogische Praxis im Mittelpunkt stehen. Aus- und Fortbildungen müssen die erworbenen Kompetenzen regelmäßig ergänzen und aktualisieren. Schulqualität setzt eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrerinnen und Lehrer voraus. Auch für sie muss sich Leistung lohnen.

101. Der Auftrag von Schule und Lehrern geht über die Vermittlung von Wissen weit hinaus. Junge Menschen brauchen auch Werte und soziale Tugenden, um ihr Leben erfolgreich zu meistern. Die Achtung vor Demokratie und Rechtsstaat muss immer wieder neu vermittelt werden. Politische Bildung ist unverzichtbar, den Schüler- und Jugendaustausch in Europa gilt es zu fördern. Musische und religiöse Bildung sind notwendig für eine ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit. Die CDU tritt dafür ein, dass konfessioneller Religionsunterricht in allen Ländern zum Kanon der Pflichtfächer zählt. Neben dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht soll bei Bedarf auch Unterricht in anderen Religionen in deutscher Sprache mit in Deutschland ausgebildeten Lehrern und unter staatlicher Schulaufsicht angeboten werden.

102. Bildung beginnt nicht erst in der Schule, und sie hört nicht mit der Schule auf. Die eigentliche Schul-, Bildungs- und Ausbildungsphase in der Jugend muss kürzer werden, früher beginnen und früher enden, dafür aber immer wieder durch Bildungsphasen im weiteren

Lebensverlauf ergänzt werden. Die Fähigkeit, lebenslang zu lernen, muss am Lebensanfang begründet, in Schule und Ausbildung gefördert und durch eine hochwertige und sinnvolle Weiterbildung in allen Phasen des Lebens ergänzt werden. Hierzu gehört auch die Verantwortung der Unternehmen, jungen Menschen Ausbildungsplätze anzubieten und die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern zu ermöglichen.

Vielfalt, Differenzierung und Flexibilität

103. Zu den Stärken unseres Bildungswesens gehört die Vielfalt an Lernkonzepten und Lernwegen. Wir bekennen uns zu einem begabungsgerechten, differenzierten Schulwesen, das sowohl praxis- als auch theorieorientierte Ausbildungsmöglichkeiten eröffnet. Die verschiedenen Wege müssen dabei so durchlässig und flexibel wie möglich bleiben. Spitzenleistungen sind für die Zukunft unseres Landes von großer Bedeutung. Hochbegabte müssen entsprechend gefördert werden.

104. Die CDU befürwortet den bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagschulen unter Einbeziehung von Vereinen und ehrenamtlichem Engagement. Wir verbinden damit die Erwartung, dass die Ganztagschulen einen pädagogisch strukturierten Tagesrhythmus bieten, der sowohl die herkömmlichen Schulfächer als auch Gesundheitserziehung und Sport, musisch-künstlerische Tätigkeiten und die Vermittlung von sozialen Kompetenzen umfasst.

105. Lernschwache und Menschen mit Behinderung brauchen Förderung und Hilfen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse eingehen. Das selbstverständliche Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten, ihren Stärken und Schwächen, ist Kindern schon früh zu vermitteln, damit Barrieren in den Köpfen und im Verhalten gar nicht erst entstehen.

Qualität und Leistung

106. Wir wollen, dass Qualität und Leistung wesentliche Kriterien für das gesamte Bildungswesen sind. In dem Prinzip „Fordern und Fördern“ sehen wir eine allgemeine Maxime für das pädagogische und bildungspolitische Handeln. Sinn und Zweck aller Anstrengungen ist es, bei allen jungen Menschen die Stärken auszubauen, ihren Glauben an sich und ihre Fähigkeiten zu fördern, sie immer wieder die nützliche Erfahrung machen zu lassen, etwas erreichen zu können.

Diese Prinzipien und Maximen gelten nach unserem Verständnis für alle, so vielfältig die Unterschiede nach Talenten, Herkunft oder Begabungen auch sein mögen. Wer von anderen etwas fordert oder ihnen etwas zutraut, was sie leisten können, handelt sozial.

107. Wir wollen deshalb mehr und bessere Bildung für alle. Darüber hinaus wollen wir möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu Spitzenleistungen befähigen. Die verbindliche Festlegung von überprüfbaren Lerninhalten und Schlüsselkompetenzen in Kerncurricula leistet hierfür einen entscheidenden Beitrag.

108. Bildung für alle, soziale Durchlässigkeit und Spitzenleistungen sind nur denkbar mit Sprachkompetenz. Sprache ist der Schlüssel für Bildung und Ausbildung, für Integration in den Beruf und in die Gesellschaft. Ein zunehmender Anteil der Kinder, insbesondere mit Migrationshintergrund, verfügt nur über ungenügende Deutschkenntnisse. Damit alle Kinder vom ersten Tag in der Schule mitsprechen und gleichberechtigt an Bildung und Ausbildung teilhaben können, brauchen wir eine gezielte Sprachförderung im Kindergarten, verbindliche Sprachtests vor der Einschulung, bei erkannten Defiziten eine intensive Förderung und schulbegleitende Sprachprogramme. Hierbei ist das Elternhaus intensiv einzubeziehen. Gleichzeitig sollen die Mehrsprachigkeit und die interkulturelle Kompetenz dieser Kinder stärker erkannt und gezielt gefördert werden. Für alle Schüler gilt: Ab der ersten Klasse sollen sie neben der deutschen Sprache altersgerecht mindestens eine Fremdsprache erlernen.

109. Die Qualität der Hochschulausbildung und damit auch die Qualifikation von Hochschulabsolventen und Forschern sind von entscheidender Bedeutung in der Wissensgesellschaft. Wir wollen Qualifikationsvorsprünge sichern und Deutschlands Stellung als international anerkannte Talentschmiede weiterentwickeln. Dieses Ziel zu erreichen, setzt ein differenziertes System von Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien sowie privaten Hochschulen voraus. Jeder Hochschultyp soll in seiner Entwicklung gefördert werden. Damit staatliche Hochschulen ihren Aufgaben gerecht werden können, bedarf es einer angemessenen Grundausstattung aus dem Staatshaushalt. Mit sozialverträglichen Studienbeiträgen sollen die Hochschulen ihre Lehrangebote gezielt verbessern und besondere Lehrprofile entwickeln können. Exzellenz auch in der Lehre muss zum Selbstverständnis deutscher Hochschulen gehören.

Studentinnen und Studenten müssen ermutigt werden, ihre Stärken weiter zu entwickeln, sei es bei praxisorientierten Studiengängen oder bei der wissenschaftlichen Ausbildung und in

der Forschung. Ein Wechsel zwischen den Hochschultypen muss bei entsprechender Qualifikation möglich sein. Verstärkter internationaler Studentenaustausch fördert den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die später dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugute kommen werden. Hierzu trägt auch eine bessere Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie bei. Voraussetzung ist ebenso eine Ausweitung des Stipendienwesens.

110. Die Einheit von Forschung und Lehre bleibt eine wesentliche Voraussetzung für die Erfolgsgeschichte der deutschen Hochschulen. Damit sie diesen Weg fortsetzen können, muss universitäre Spitzenforschung gefördert und der Wettbewerb der Hochschulen weiter gestärkt werden. Wir wollen für die Hochschulen mehr Freiheit und Eigenverantwortung und weniger staatliche Vorgaben. Wir werden Forschung in Deutschland von bürokratischen Fesseln befreien.

Praktisches Wissen und Können

111. Wir wollen Theorie und Praxis wieder in ein vernünftiges Gleichgewicht bringen. Viele praktische Berufe brauchen in Zukunft mehr theoretisches Wissen als früher. In vielen akademischen Berufen ist es von Vorteil, früher und intensiver mit der Praxis in Berührung zu kommen. Wir wollen das Lernen in und mit der Praxis aufwerten. Berufsakademien und Fachhochschulen sind auch deshalb eine Erfolgsgeschichte, weil ihnen diese wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis, Beruf und Studium besonders gut gelungen ist.

112. Für die berufliche Bildung in Deutschland ist das duale System das Modell zur Verbindung von Theorie und Praxis. Es ist ein Standortvorteil im internationalen Wettbewerb und die beste Vorbeugung gegen Jugendarbeitslosigkeit. Betriebe und Schulen tragen in ihm gemeinsame Verantwortung für die Ausbildung. Es bietet Grundlagen für Einstiegs- und Aufstiegschancen und für das lebenslange berufliche Lernen. Dabei gilt es auch, Mädchen und Jungen bei ihrer Berufsorientierung Lust auf die Vielfalt der Wege und Ausbildungsmöglichkeiten zu machen.

Manche junge Menschen sind nicht in der Lage, auf Anhieb eine reguläre Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren. Ihnen wird heute zu oft bescheinigt, was sie nicht können, statt ihnen zu bescheinigen, was sie können. Für uns gilt: Jeder kann etwas. Deshalb brauchen leistungsschwächere Jugendliche zusätzliche Einstiegschancen, die zu arbeitsmarktverwertbaren und bescheinigten Qualifikationen führen und Anschlüsse offen halten. Jeder Einstieg in Ausbildung ist besser als keine Ausbildung.

Dazu brauchen wir flexible Wege in der dualen Ausbildung. Hierzu dienen mehr qualifizierte Stufenausbildungen sowie insbesondere Ausbildungsbausteine als abgegrenzte und standardisierte Lerneinheiten, die eigenständig bescheinigt und als Ausbildungsleistung angerechnet werden. Daneben ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere zwischen den allgemeinbildenden Schulen und den Einrichtungen der beruflichen Bildung zu verstärken. Die duale Ausbildung soll auch dadurch attraktiver werden, dass die Übergangs- und Anrechnungsmöglichkeiten für die Zulassung von Absolventen einer beruflichen Ausbildung zum Hochschulstudium verbessert werden.

113. Junge Menschen entfalten ihre kreative Kraft, wenn sie sich am Beginn ihres Berufslebens gebraucht und ermutigt fühlen. Die Rahmenbedingungen müssen deshalb so gestaltet sein, dass die privaten und öffentlichen Arbeitgeber mehr als bislang bereit sind, Ausbildungsplätze anzubieten. Dabei setzen wir auf Freiwilligkeit, Verantwortungsbewusstsein und gezielte Anreize statt auf staatlichen Zwang.

114. Zu den Anforderungen der Arbeitswelt gehört es, mobil zu sein. Deshalb brauchen wir einen europäischen Bildungsraum, in dem Ausbildungsgänge und Bildungsabschlüsse vergleichbar sind und gegenseitig anerkannt werden.

Bildung ganzheitlich

115. Wir sind im Bildungswesen einem großen Erbe verpflichtet. Bildung ist die Anregung aller Kräfte des Menschen, damit dieser sich entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität und Persönlichkeit entwickeln kann. Wir werden das Bildungswesen bewahren, indem wir es erneuern. Gerade in einer unübersichtlichen, aber chancenreichen Zeit gewinnt

die Allgemeinbildung eine neue Bedeutung. Und wir wollen das Wissen darum lebendig halten, dass Ideen und Ideale ihren eigenen Wert besitzen. Zugleich werden wir an unseren Schulen die ökonomische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung verstärken.

Eine Bildungs- und Forschungspolitik, deren Horizont nur die praktische Verwertbarkeit kennt, wird auch diese verfehlen. Teilhabe, Sicherheit und Wohlstand für alle durch Bildung für alle wird es nur geben, wenn Bildung ihren Sinn und Zweck in sich selber trägt und ihr Wert anerkannt wird.

2. Neugieriges Deutschland: Forschung sichert Wohlstand und Entwicklung

116. Wissenschaft und Forschung entscheiden über den materiellen und immateriellen Wohlstand einer Gesellschaft und tragen zur Bewältigung der großen Herausforderungen der wachsenden Weltbevölkerung bei. Sie sind wesentlich für Fortschritte in Medizin, Welternährung, Sicherheit, Kommunikation, umweltfreundlicher Mobilität und Energieversorgung. Die Geisteswissenschaften bieten zudem unverzichtbares Orientierungswissen in einer sich schnell verändernden Welt.

Der Ideenreichtum und die Kreativität der Menschen sind wesentliche Vorteile Deutschlands im globalen Wettbewerb. Nur mit Entdeckergeist und Erfindungsreichtum können wir überzeugende Antworten auf die Frage geben, wovon und wie wir morgen leben wollen. Neue Ideen für künftigen Wohlstand erfordern zum einen den höheren Stellenwert der Forschung im öffentlichen Bewusstsein und zum anderen die Umsetzung in marktfähige Produkte in Deutschland. Als größte Volkswirtschaft in Europa muss Deutschland eine führende Rolle in der Forschung und Entwicklung von Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts einnehmen, um seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und weiter zu stärken.

117. Die CDU bekennt sich zur Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Chancen und Risiken der Forschung sind gewissenhaft abzuwägen. Die Freiheit der Forschung findet ihre Grenzen dort, wo die unantastbare Würde des Menschen verletzt oder die Schöpfung gefährdet ist.

118. Deutschland nimmt auf vielen Gebieten der Forschung eine internationale Spitzenposition ein, die es auszubauen gilt. Gerade die Grundlagenforschung, die in erster Linie dem Erkenntnisgewinn und nur mittelbar wirtschaftlichem Nutzen dient, bedarf der staatlichen Unterstützung. Die Forschung an Hochschulen hat einen besonderen Anspruch auf Forschungsförderung, weil hier auch der größte Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgebildet wird.

119. Neue Ideen führen dann zu künftigem Wohlstand und Entwicklung, wenn eine stärkere Umsetzung von grundlegenden Erkenntnissen in konkrete Anwendungen, insbesondere in marktfähige Produkte und Dienstleistungen gelingt. Zukunftsorientiertes Forschen verlangt nach der Vernetzung und strategischen Allianzen von Grundlagen- und angewandter Forschung, von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Innovationsleistungen sind meist nicht mehr geniale Entdeckungen Einzelner. Nationale Grenzen werden durch internationale Forschungsk Kooperationen und Unternehmen aufgehoben. Deshalb müssen wir die Kräfte auf allen Ebenen stärker bündeln.

120. Zu moderner Forschung gehört das Denken über Fachgrenzen hinweg. Die Probleme und Herausforderungen unserer Zeit erfordern in zunehmendem Maße interdisziplinäre Ansätze. Zukunftsorientierte Lösungen entstehen oft in fachübergreifenden Forschungsprojekten. Die CDU erwartet die Bereitschaft zum Zusammenwirken von allen Disziplinen, von Geistes-, Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften.

121. Wissenschaft, Wirtschaft und Staat tragen gemeinsam Verantwortung für Innovationen und für die Zukunft des Technologie- und Forschungsstandortes Deutschland. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sollen bis zum Jahr 2015 auf vier Prozent des Bruttoinlandsprodukts gesteigert werden. Hierzu sind entsprechende Anstrengungen der Unternehmen, des Bundes und der Länder in Deutschland notwendig. Die Finanzpolitik muss sich dabei als Innovationsmotor verstehen und durch steuerliche Anreize die Rahmenbedingungen für zusätzliche Investitionen schaffen. Sie bilden eine wichtige Voraussetzung für mehr Innovationsfähigkeit in Deutschland.

122. Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft läuft vor allem über innovative Netzwerke. Der gegenseitige Austausch zwischen Wissenschaftlern, Unternehmern und Kapitalgebern muss als vitales Element unseres Forschungssystems ausgebaut und gestärkt werden. Ausgründungen aus den Hochschulen und damit die Schaffung neuer wissens- und technologiebasierter Unternehmen sowie die Ansiedlung innovationskräftiger Unternehmen insbesondere aus dem Ausland, müssen gefördert und unterstützt werden. Insbesondere bei Hochtechnologieunternehmen ist der Weg vom Forschungsergebnis zu einem marktfähigen Produkt besonders schwierig und bedarf gezielter Anreize.

123. Insbesondere der Mittelstand, der Deutschlands Wirtschaft prägt und die Mehrzahl der Arbeitsplätze in unserem Land schafft, verfügt oftmals nicht über eigene Forschungsabteilungen. Die Stärkung seiner Forschungs- und Innovationskraft ist uns besonders wichtig. Dafür sind transparente, leicht zugängliche Förderinstrumentarien und vor allem Forschungsk Kooperationen notwendig. Regionale Akteure in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik müssen bei der Identifikation und beim Ausbau von Innovationspotentialen Unterstützung durch Bund und Länder finden. Ebenso muss die Heranführung des Mittelstandes an die europäische Forschungsförderung weiter verstärkt werden.

124. Damit Innovationen gelingen, dürfen Forscher nicht durch unnötige bürokratische Hürden behindert werden. Forschung braucht flexible Organisationsformen und mehr Experimentierfreude bei der Ausgestaltung wissenschaftlicher Institutionen. Freiheit und Eigenverantwortung, Exzellenz und Wettbewerb sowie ein hohes Ausbildungsniveau sind die Leitlinien der CDU.

3. Kultur: Ausdruck nationaler Identität und Weltoffenheit

125. Deutschland ist eine europäische Kulturnation, geprägt vor allem durch die christlich-jüdische Tradition und die Aufklärung. Kunst und Kultur formen nicht nur die Identität des Einzelnen, sondern auch die unserer ganzen Nation. Wir wollen das reiche kulturelle Erbe unseres Landes bewahren, das geprägt ist durch die Vielfalt seiner Länder und Regionen.

126. Kulturelle Vielfalt gehört zur Lebendigkeit unserer Gesellschaft, trägt zur Lebensqualität in Deutschland bei und fördert die Bereitschaft, Neues zu wagen. Unser kulturelles Leitbild ist ein weltoffenes Deutschland, das auf der Grundlage seiner Traditionen aufgeschlossen ist für die Begegnung mit anderen Kulturen. Die kulturelle Vitalität und Attraktivität Deutschlands beruht bis heute auch auf dem Austausch mit anderen Völkern und Kulturen.

127. Wir bekennen uns zur Freiheit der Kunst. Staat und Politik sind nicht für die Kunst, ihre Ausdrucksformen oder Inhalte zuständig, wohl aber für die Bedingungen, unter denen Kunst und Kultur gedeihen können. Kunst ist eine besondere Form der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit. Sie lebt von Neugier und Wagnis. Die Stärkung kreativer Potenziale ist entscheidend auch für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die Kulturwirtschaft ist ein wichtiger Standortfaktor. Die CDU bekennt sich zur Förderung von Kunst und Kultur als herausragende öffentliche Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen. Das gilt für die Bewahrung des kulturellen Erbes ebenso wie für die Förderung der zeitgenössischen Kunst. Hierzu zählen künstlerische Spitzenleistungen ebenso wie die Breitenkultur, tradierte ebenso wie populäre Ausdrucksmöglichkeiten sowie Beiträge der Vertriebenen, der Spätaussiedler und von Zuwanderern. Kulturförderung ist keine Subvention, sondern eine unverzichtbare Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft.

128. Neben der staatlichen Verantwortung ist bürgerschaftliches Engagement in der Kulturförderung unersetzlich. Wir wollen die Rahmenbedingungen für private Kulturförderung durch Stiftungen, Mäzenatentum und Sponsoring weiter verbessern.

129. Lebendige Erinnerung ist Teil unserer Kultur und umfasst für uns die gesamte deutsche Geschichte mit allen Höhen und Tiefen.

Prägend für die Bundesrepublik Deutschland sind die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere die Singularität des Holocausts.

Einen besonderen Rang besitzt auch die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Herausragende Bedeutung kommt der friedlichen Revolution vom Herbst 1989 und der Wiedervereinigung

zu. Die Geschichte des Kommunismus in der DDR ist nicht lediglich ein ostdeutsches Ereignis, sondern - wie die Geschichte des Nationalsozialismus - Teil der deutschen Nationalgeschichte wie der europäischen Geschichte.

Das gilt auch für das Schicksal der Heimatvertriebenen. Das Gedenken an die Opfer der Vertreibung und ihr kulturelles Erbe gehören in den Erinnerungsbogen des ganzen Volkes. Ebenso wenig werden wir die großartige Aufbauleistung und die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg vergessen.

Ein angemessenes würdiges Gedenken an die Freiheits- und Widerstandsbewegungen, die Friedens- und Versöhnungsbeiträge und die wirtschaftlichen und politischen Aufbauleistungen ist nicht nur für einen ehrlichen Umgang mit der eigenen Geschichte unverzichtbar, sondern auch konstitutiv für das Selbstverständnis der Nation und ihre demokratische Traditionsbildung. Dazu gehört insbesondere die Ablehnung jeglicher Form von totalitären und diktatorischen Systemen.

Vor allem Bildung und Wissenschaft, Literatur und Kunst sind aufgerufen, zum Bewusstsein und zur Auseinandersetzung mit der ganzen deutschen Geschichte beizutragen.

130. Ohne Kultur entsteht keine Bildung, ohne Bildung wächst keine Kultur. Kulturelle Bildung ist unerlässlich, um dem Einzelnen zu helfen, seine Persönlichkeit zu entfalten und an Demokratie und Gesellschaft teilzuhaben. Die kulturelle Dimension ist eine wesentliche Voraussetzung zur Vermittlung von Orientierung und Wissen. Insbesondere junge Menschen müssen frühzeitig an Kunst und Kultur herangeführt werden. Nur so können in Zukunft Angebot und Nachfrage für künstlerische Berufe und Kultureinrichtungen nachwachsen. Kulturelle Bildung muss in der Familie beginnen und darf mit der Schule nicht aufhören. Für die CDU ist kulturelle Bildung ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlich verantworteten und geförderten Bildungssystems.

131. Die deutsche Sprache ist mehr als ein Mittel der Verständigung. Sie ist ein herausragendes Merkmal der Kultur unseres Landes und ein die Gesellschaft einigendes Band.

Deshalb haben wir eine besondere Verantwortung für den sorgfältigen und behutsamen Umgang mit der deutschen Sprache.

132. Die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik dient der Vermittlung deutscher Sprache und Kultur und soll den Dialog der Kulturen der Welt ebenso fördern wie die Demokratie und Menschenrechte. Die Arbeit von Auslandsschulen und Wissenschaftseinrichtungen sowie kultureller Mittlerorganisationen für ein authentisches Bild unseres Landes im Ausland muss gestärkt werden. Auswärtige Kulturpolitik fördert das Ansehen Deutschlands in der Welt und die Zusammenarbeit Deutschlands mit seinen internationalen Partnern auch im wirtschaftlichen Bereich.

133. Freie Medien sind ein wesentliches Element unserer demokratischen Ordnung, ein besonders schützenswertes Kulturgut und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit einer herausgehobenen Verantwortung. In einer sich schnell wandelnden Medienwelt kommt es vor allem auf die Sicherung der Vielfalt und Qualität der Medieninhalte, aber auch auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Medienanbieter an. Im Interesse der Unabhängigkeit der Medien wie der Politik lehnen wir eine unmittelbare oder mittelbare finanzielle Beteiligung von politischen Parteien an Medien und Medienunternehmen ab.

Zur Vielfalt der Medienangebote gehört auch das bewährte duale System von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Medienpolitik muss dafür sorgen, dass ein fairer Wettbewerb stattfinden kann, der beiden Systemen angemessene Entwicklungschancen gewährt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss vor allem eine Grundversorgung mit Bildung, Kultur und Information gewährleisten. Er ist damit Kulturförderer und Kulturproduzent zugleich. Ihm kommt ebenso eine besondere Verantwortung für die Integration und Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Lebenswirklichkeit zu.

134. Medienanbieter und Journalisten sind angesichts ihrer besonderen Einflussmöglichkeiten in hohem Maße mitverantwortlich für das gesellschaftliche und kulturelle Leben sowie für die politische Bildung. Die Vermittlung einer grundlegenden Medienkompetenz als Orientierungshilfe gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Familie, Kindergarten und Schule. Medienanbieter haben eine Verantwortung vor allem

gegenüber jungen Menschen. Dieser müssen sie auch durch entsprechende Selbstverpflichtungen gerecht werden. Der Jugendschutz muss für die jeweiligen Altersstufen stetig weiterentwickelt, seine Maßstäbe präziser gesetzt und Verstöße spürbar geahndet werden.

V. ERNEUERUNG DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT IN DER GLOBALISIERTEN WELT

135. Die Globalisierung ist eine von Menschen gemachte Entwicklung, die wir beeinflussen und gestalten können. Wenn wir darauf achten, dass unsere Politik wirtschaftlich vernünftig und sozial gerecht ist, dann ist die Globalisierung nicht das Ende des Sozialstaats und der Sozialen Marktwirtschaft. Vielmehr kann sie der Beginn ihrer weltweiten Akzeptanz sein. Eine neue Wirtschaftspolitik muss die Standards der Sozialen Marktwirtschaft international verankern. Damit erreicht die Soziale Marktwirtschaft eine neue Dimension.

136. Für die CDU basiert die Gestaltung der Globalisierung auf einer internationalen Verständigung über Bedingungen einer humanen und gerechteren Ordnung für die Welt. Diese muss zum Ziel haben, dass alle Menschen von mehr Freiheit und Wohlstand durch die Globalisierung profitieren können. Sie muss dafür sorgen, dass die gewonnene wirtschaftliche Freiheit dem Menschen dient.

137. Die Soziale Marktwirtschaft ist für die CDU das Erfolgsmodell, das es uns auch in Zukunft ermöglicht, in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit zu leben. Die CDU bekennt sich zu diesem Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell auch als Antwort auf die Herausforderungen der globalisierten Welt.

138. Die CDU ist die Partei der Sozialen Marktwirtschaft. Sie hat mit Ludwig Erhard die Soziale Marktwirtschaft in der Nachkriegszeit gegen vielfache Widerstände durchgesetzt und die Bundesrepublik Deutschland mit ihr erfolgreich gemacht. Die CDU lehnt sozialistische und andere Formen des Kollektivismus ab. Dies gilt auch für einen ungezügelter Kapitalismus, der allein auf den Markt setzt und aus sich heraus keine Lösung der sozialen Fragen unserer Zeit

findet. Die Soziale Marktwirtschaft bleibt auch im wiedervereinigten Deutschland und im Zeitalter der Globalisierung unser Leitbild.

1. Grundsätze einer Ordnung für Wohlstand, Teilhabe und Sicherheit

139. Die Soziale Marktwirtschaft geht vom einzelnen Menschen als Geschöpf Gottes aus, dessen Würde unantastbar ist. Sie ist eine Ordnung, in der Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit einander erfordern und ergänzen.

140. Die Soziale Marktwirtschaft ist mehr als ein Wirtschaftssystem. Sie ist ein Gesellschaftsmodell. Sie sorgt für Rahmenbedingungen, in denen sich die schöpferischen Kräfte der Einzelnen gemeinsam entfalten können. Damit ist die Soziale Marktwirtschaft die wirtschaftlich-soziale Ordnung der freiheitlichen Demokratie. Denn sie ist vom gleichen Impuls getragen wie die Staatsverfassung: Es geht ihr um die Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen vor Übergriffen des Staates und vor der Willkür von Mitmenschen. Sie trägt so wesentlich zur inneren Stabilität des Gemeinwesens bei.

141. Die Soziale Marktwirtschaft bezieht ihre Stärke daraus, dass Freiheit und Verantwortung, Wettbewerb und Solidarität eine Einheit bilden und einander fördern. Sie ist die untrennbare Verbindung von freiheitlicher Wirtschafts- und solidarischer Sozialordnung. Die Soziale Marktwirtschaft ist sozial, weil sie den Menschen die Möglichkeit gibt, ihrer Bestimmung zur Selbstständigkeit gemäß zu leben und für sich und für die Ihren selbst zu sorgen. Sie ist sozial, weil sie die Kräfte der Einzelnen in ein gesellschaftliches Zusammenwirken führt. Sie ist sozial, weil sie die Solidarität, auf der unsere staatlich organisierten Systeme der sozialen Sicherung beruhen, ökonomisch ermöglicht. Soziale Marktwirtschaft ermöglicht die Chance auf Wohlstand und Sicherheit für alle. Soziale Marktwirtschaft bedeutet Teilhabe auch für die, die einen angemessenen Lebensstandard nicht aus eigener Kraft erarbeiten können. So verwirklicht sie soziale Gerechtigkeit.

142. Die Soziale Marktwirtschaft vereint Leistungswillen und Solidarität. Einrichtungen der Solidarität dürfen nicht den Leistungswillen des Einzelnen lähmen. Leistung ist eine wesentliche Grundlage für Wohlstand. Auf dieser Grundlage kann der soziale Frieden gesichert werden.

143. Die Soziale Marktwirtschaft ist eine Wettbewerbsordnung. Politik in der Sozialen Marktwirtschaft ist Ordnungspolitik. Die Soziale Marktwirtschaft eröffnet den Unternehmen leistungsfördernde Freiheitsräume und schafft für die Bevölkerung ein umfassendes Angebot an Gütern und Dienstleistungen. Sie ermöglicht es jedem, eigenverantwortlich am Markt tätig zu sein. Sie setzt einen handlungsfähigen Staat voraus, der die Wettbewerbsvoraussetzungen sicherstellt. Dazu gehören die Gewerbe- und Vertragsfreiheit, der Schutz vor Marktbarrieren und der Schutz vor Machtmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen und das Ermöglichen von Markttransparenz. In der Sozialen Marktwirtschaft ist der Schutz des Eigentums Voraussetzung dafür, dass es Nutzen für die Allgemeinheit stiften und damit seiner Sozialpflichtigkeit gerecht werden kann.

144. Unternehmer und Unternehmensführer sind mit ihrer Kreativität und Leistungsbereitschaft eine tragende Säule der Sozialen Marktwirtschaft. Für den Erfolg unseres Landes ist es wichtig, dass Frauen und Männer bereit sind, ein Unternehmen zu gründen und Risiken zu übernehmen. Die ganze Gesellschaft profitiert von Unternehmen, die produktiv arbeiten und Gewinne erzielen. Das Streben nach Gewinn dient der Sicherung und Fortentwicklung des Unternehmens und damit auch der Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben. Die CDU bekennt sich zum freiheitlichen und sozialverantwortlichen Unternehmertum. Unternehmer und Unternehmensführer schaffen zukunftsfeste Arbeitsplätze und prägen auch mit ihrem Ruf und ihrer kulturellen Identität das Ansehen Deutschlands in der Welt. Unternehmer brauchen zum erfolgreichen Handeln Freiräume sowie geeignete Rahmenbedingungen und Anreize. Dabei sollte sich die Unternehmensentwicklung auf die finanzielle Situation des Unternehmers oder des Unternehmensführers auswirken.

145. Wer unternehmerisch handelt, übernimmt Verantwortung. Das gilt für die geschäftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, gegenüber Umwelt und zukünftigen Generationen und ganz unmittelbar gegenüber Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und ihren Familien. Dazu gehört auch, dass Unternehmen die Gleichstellung von Mann und Frau auf allen Ebenen bis zu den höchsten Führungspositionen fördern, sowie die Berücksichtigung des

Prinzips gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige geleistete Arbeit. Weitblickende Unternehmen wissen, dass dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft ist der haftende Eigentümer-Unternehmer. Für angestellte Manager muss deshalb auch in Deutschland die persönliche Haftung gestärkt werden.

146. Soziale Partnerschaft, Tarifautonomie und Mitbestimmung in Form der Unternehmensmitbestimmung und der betrieblichen Mitbestimmung sind Grundlagen unserer Wirtschafts- und Sozialordnung und Ausdruck der Sozialethik der christlichen Kirchen. Unser Verständnis von der Würde des arbeitenden Menschen verlangt seine Teilhabe an Entscheidungen, die die Bedingungen für seine Arbeitswelt setzen.

147. Die Arbeitnehmer tragen ebenso wie die Unternehmer mit ihrer Arbeit, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft ganz wesentlich zum Erfolg ihrer Unternehmen, der Volkswirtschaft insgesamt und damit zum Wohlstand und Entwicklung unseres Landes bei. Sie leisten damit zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und der ihrer Angehörigen.

Die Unternehmen brauchen gut ausgebildete, kreative und motivierte Mitarbeiter, um erfolgreich sein zu können. Die Arbeitnehmer benötigen Mitwirkungsmöglichkeiten, Verantwortung und Freiräume, um ihre Fähigkeiten umfassend und erfolgreich entfalten zu können. Bildung und Weiterbildung sichern ihre Beschäftigungs- und Leistungsfähigkeit. Zugleich bedürfen Arbeitnehmer für ihre eigene Lebensplanung einer grundlegenden arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung. Sie haben einen Anspruch auf angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand.

148. Zur Fortentwicklung eines Unternehmens und der Sicherung von Beschäftigung in Deutschland kann die Verlagerung von Arbeitsplätzen auch ins Ausland notwendig sein. Wir erwarten aber von den Unternehmern, dass sie solche Entscheidungen verantwortungsvoll unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Folgen treffen und sich für den Standort Deutschland einsetzen.

2. Soziale Marktwirtschaft in der globalisierten Welt

149. Nicht durch Abschottung und Überregulierung, sondern nur durch mehr Freiheit und Wettbewerb können wir die Stärke der Sozialen Marktwirtschaft erhalten. So viel teurer wir im internationalen Vergleich sind, so viel besser müssen wir sein. Wir brauchen in einer dynamischen Welt ein neugieriges, innovatives und kreatives Deutschland. Wirtschaftlicher Erfolg hängt heute stärker denn je von Technologie, Talenten und Toleranz ab. Nur eine offene und vielfältige Gesellschaft schafft das kreative Umfeld, in dem Ideen geboren werden und Wohlstand durch Innovation gesichert wird.

150. Die CDU berücksichtigt als Volkspartei bei der Gestaltung der Globalisierung gleichermaßen die Interessen von Unternehmern wie Arbeitnehmern, Leistungsträgern wie Leistungsempfängern, städtischen wie ländlichen Regionen. Auf der Basis unseres christlichen Wertefundaments treten wir dafür ein, dass auch die Menschen in weniger entwickelten Regionen der Welt bessere Perspektiven erhalten, selbst wenn dies für uns in Deutschland mehr wirtschaftliche Konkurrenz bedeutet. Unser Ziel ist mehr Chancengerechtigkeit, national wie international. Wir wollen unseren Einfluss in der Welt nutzen. Im Kampf gegen Armut, Hunger, Seuchen, Analphabetentum, Korruption, Verstöße gegen Menschenrechte, Diskriminierung und kriegerische Konflikte halten wir die wachsende internationale Handelsverflechtung und fortschreitende Öffnung der Märkte für eine wichtige Antriebskraft.

151. Die Wirtschafts- und Wertegemeinschaft der Europäischen Union ist ein erfolgreiches Modell dafür, dass Marktöffnung und Wettbewerb bei gleichzeitiger Wahrung nationaler Identitäten und Berücksichtigung von rechtlichen, sozialen und ökologischen Standards zum Nutzen aller funktionieren können. Gleichzeitig ist Europa gegenüber anderen Macht- und Wirtschaftszentren der Welt ein starker Akteur in der Durchsetzung eines gerechten Ordnungsrahmens für die globalisierte Wirtschaft. Wir wollen die EU für die Wahrnehmung dieser wichtigen Zukunftsaufgabe stärken.

152. Wir setzen uns dafür ein, die Handlungsfähigkeit, Stärke, Transparenz und Effizienz der bestehenden internationalen Organisationen zu verbessern. Sie sind das geeignete Mittel, um die Gestaltung einer freien und humanen Weltordnung voranzubringen. Wirtschaftlich starke Staaten müssen ihre Verantwortung wahrnehmen, um auch den Interessen wirtschaftlich schwacher Staaten zu mehr Geltung zu verhelfen. Die CDU will die bestehenden Institutionen der Völkergemeinschaft für die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte und unabdingbarer ökologischer und sozialer Mindeststandards nutzen. Kinderarbeit und die Ausbeutung von Arbeitnehmern dürfen nicht toleriert werden.

153. Die CDU steht seit jeher für eine Politik, die auf die positive Gestaltungskraft freier Märkte und fairen Wettbewerbs vertraut. Der multilaterale Freihandel ist für uns die entscheidende Voraussetzung für globales Wirtschaftswachstum und Gerechtigkeit. Öffnung der Märkte für Handel und Kapital sowie internationaler Wettbewerb müssen unter fairen Bedingungen stattfinden. Diese vergleichbaren und fairen Wettbewerbsbedingungen sind heute noch nicht gegeben. Deshalb werden wir uns dafür einsetzen, dass international anerkannte Standards durchgesetzt werden. Bestehende Handelshemmnisse sind konsequent abzubauen.

154. Der Markt ist nicht immer in der Lage, aus sich heraus die Bildung von Monopolen und Kartellen zu verhindern. Damit internationale, private wie staatliche Akteure an ungebremster Machtentfaltung gehindert werden, ist ein Schutz der Freiheit der internationalen Märkte notwendig. Das erfordert eine international abgestimmte Wettbewerbsordnung.

155. Unsere wirtschaftspolitischen Überzeugungen stehen zunehmend in einem Wettstreit mit den Handlungen von Staaten, die durch aktives Eingreifen nationale wirtschaftsstrategische Ziele durchzusetzen versuchen. Wir wollen auch diese Staaten von der Richtigkeit des freien und fairen Wettbewerbs überzeugen und den internationalen Ordnungsrahmen stärken. Solange jedoch verzerrte Wettbewerbsbedingungen herrschen und unsere nationalen Interessen in Bereichen von zentraler strategischer Bedeutung bedroht sind, kann es legitim sein, diese Interessen durch eigenes staatliches Handeln durchzusetzen. Im Zweifelsfall hat jedoch dabei die Freiheit des Marktes Vorrang.

156. Klar definierte geistige Eigentumsrechte sind die Grundlage für ein langfristiges Forschungs- und Entwicklungsengagement und damit eine wichtige Voraussetzung für unseren wirtschaftlichen Erfolg. Weltweit wird das Recht auf Eigentum an Patenten und Ideen jedoch vielfältig missachtet. Gerade für den Innovationsstandort Deutschland ist es zentral, in der Welthandelsorganisation verbindliche und akzeptierte Regeln zum Schutz geistigen Eigentums zu entwickeln, durchzusetzen und zu festigen.

157. Global tätige Unternehmen können sich nationaler Gesetzgebung zunehmend entziehen. Da die ordnungspolitische Gestaltung von Märkten nie vollkommen sein kann und Überregulierung zu ökonomischen Hemmnissen führt, setzen wir auf verantwortungsbewusste Unternehmen. Freiwillige Verpflichtungen wie der „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen müssen deshalb unterstützt werden.

158. Der globale Finanzmarkt trägt zur Erhöhung des Wohlstands in der Welt bei und ermöglicht in Form von Investitionen den wirtschaftlichen Aufstieg vieler Schwellenländer. Offene Märkte und freie Wettbewerber sichern Attraktivität und Liquidität des deutschen Kapitalmarktes. Fonds auf der Suche nach Anlagemöglichkeiten, wie die Private-Equity-Fonds, können auch in Deutschland dazu beitragen, Unternehmen wettbewerbs- und innovationsfähiger zu machen. Allerdings übersteigen die Finanzmittel einzelner privater Investmentgruppen mittlerweile die Marktmacht von Unternehmen und Großbanken um ein Vielfaches. Wir wollen deshalb die bestehenden internationalen Organisationen nutzen, um für einen verlässlichen Ordnungsrahmen und mehr Transparenz an den weltweiten Handelsplätzen und Finanzmärkten zu sorgen.

159. Die Verbraucher sind aufgrund des internationalen Wettbewerbs günstigerer Preise und vielfältigerer Produkte zum einen Nutznießer, zum anderen aber auch Mitgestalter der Globalisierung. Durch ihre Kauf- und Anlageentscheidungen nehmen sie ständig auch Einfluss auf den Markterfolg einzelner Produkte und Hersteller. Viele in Deutschland angebotene ausländische Produkte werden nicht unter den gleichen sozialen, rechtlichen und

ökologischen Bedingungen hergestellt wie Produkte aus Deutschland. Wir wollen die Entscheidungsgrundlage für den verantwortungsbewussten Verbraucher verbessern und deshalb die Transparenz durch Einführung von international gültigen und verlässlichen Gütesiegeln fördern.

3. Wirtschaft und Arbeit

160. Viele Menschen haben in den letzten Jahrzehnten Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft verloren. Es entstand der Eindruck, dass sie zentrale wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme – allen voran die hohe Arbeitslosigkeit – nicht lösen kann. Nicht jedoch die Soziale Marktwirtschaft steht der Lösung dieser Probleme im Wege, sondern die oftmalige Verletzung ihrer Grundprinzipien. Durch die Globalisierung werden die Versäumnisse besonders deutlich.

161. Wir müssen uns wieder stärker auf die grundlegenden Ordnungsprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft besinnen und sie in die richtige Balance bringen, um die Ziele Vollbeschäftigung, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, solide Haushalte und stabile soziale Sicherungssysteme zu erreichen. Dazu gehört auch, die Schöpfung zu bewahren und schonend mit den natürlichen Ressourcen umzugehen. Dann sind wir auch künftig das Land von Freiheit und Gerechtigkeit, Aufstieg und Sicherheit, Miteinander und Füreinander. Leitlinie muss das Subsidiaritätsprinzip sein. Es muss gelten: So wenig Staat wie möglich, so viel Staat wie nötig. Deutschland braucht grundlegende Reformen, damit wir unseren Wohlstand sichern und mehren können und damit es gerecht zugeht. Dabei misst sich soziale Gerechtigkeit vorrangig an den Lebenschancen der Bürger.

162. Durch solche Reformen wird die Soziale Marktwirtschaft den Bürgern wieder besser ermöglichen können, ihre Lebensumstände in eigener Verantwortung zu gestalten statt passive Leistungsempfänger zu sein. Gesellschaftliche Teilhabe und politische Teilhabe bedürfen einander. Nur gemeinsam können Soziale Marktwirtschaft und Demokratie gelingen und Vertrauen gewinnen.

Mehr Wettbewerb, mehr Freiheit, mehr Teilhabe

163. Die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts lebt von der Dynamik seiner Unternehmen. Deutschlands Wirtschaft ist begründet auf einer jahrhundertealten Tradition des Handwerks, des Mittelstands, des Handels, der Freien Berufe, der Industrie, einer gut ausgebildeten Facharbeiterschaft sowie einer wohnortnahen Versorgung einerseits und leistungsstarken, global wettbewerbsfähigen und international erfolgreichen Unternehmen andererseits. Mittelständische Unternehmen, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie die Freien Berufe sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Sie schaffen den Großteil der Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Aufgabe des Staates ist es daher, gerade Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen durch optimale Rahmenbedingungen zu fördern. Mehr Markt bedeutet mehr Chancen für erfolgreiche Existenzgründungen. Wir wollen die Staatsquote senken, Bürokratie abbauen, das Arbeitsrecht überschaubar und flexibel sowie das Steuerrecht wettbewerbsfähig gestalten und die Bedingungen für die Unternehmensfinanzierung verbessern.

164. Unser Ziel ist es, Vertrauen als Voraussetzung für mehr Investitionen in Deutschland zu schaffen. Wir wollen Deutschland als attraktiven Standort von Unternehmenszentralen und als Investitionsstandort, auch für internationale Risikokapitalgeber, stärken und einen hohen Anteil der industriellen Wertschöpfung im eigenen Land erzielen. Dem Finanzplatz Deutschland kommt für Wachstum und Beschäftigung eine hohe Bedeutung zu.

165. Wir müssen mehr Freiheit und Wettbewerb ermöglichen. Dies heißt vor allem, Märkte zu öffnen und offen zu halten, unlauteren Wettbewerb zu unterbinden und der Konzentration wettbewerbsgefährdender wirtschaftlicher Macht entgegenzuwirken. Wir wollen staatliche Subventionen begrenzen und abbauen sowie weiterhin Wirtschaftsbetriebe mit staatlicher Beteiligung privatisieren. Auch für die kommunale Ebene gilt: Die öffentliche Hand soll nur dann tätig werden, wenn eine Leistung nicht ebenso gut oder besser durch Private erbracht werden kann.

166. Viele Aufgaben der Wettbewerbspolitik haben sich im europäischen Binnenmarkt auf die europäische Ebene verlagert. Vor dem Hintergrund der stärkeren Herausforderungen des Binnenmarktes und der Globalisierung wollen wir, dass die Wettbewerbskontrolle der EU unter Berücksichtigung der nationalen Wettbewerbsbehörden und -ordnungen modernisiert und weiterentwickelt wird.

167. Wettbewerb ist eine wesentliche Voraussetzung für einen starken Verbraucherschutz. Denn jede den Wettbewerb mindernde Monopolisierung schränkt die Vielfalt und die Wahlfreiheit der Verbraucher ein. Verbraucherrechte sind Bürgerrechte. Verbraucherschutz ist eine politische Querschnittsaufgabe. Er ist Teil einer umfassenden Verbraucherpolitik, die ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen sucht, damit in Deutschland ein hohes Maß an Lebensqualität erhalten bleibt. Es gilt, durch eine Balance zwischen Selbstbestimmung und staatlichem Schutz ein Optimum an Verbraucherschutz anzustreben. Zuverlässige, umfassende und sachliche Informationen über Produkte und deren Qualität ermöglichen eigenverantwortliches Konsumverhalten. Unser Leitbild ist das des mündigen und informierten Verbrauchers. Verbraucherschutz ist nicht alleine Sache des Staates, sondern er ist auf die Mitwirkung und Verantwortung von Erzeugern, Verarbeitern, Anbietern und Verbrauchern angewiesen. Wir wollen keine staatliche Konsumlenkung.

168. Zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort gehört eine funktionierende Infrastruktur. Gerade für Deutschland als Transitland im Herzen Europas bedeutet die wirtschaftliche Integration Europas anwachsende Verkehrsströme. Bessere Nutzung, weiterer bedarfsgerechter Ausbau und die intelligente Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in allen Bereichen sind auch eine entscheidende Voraussetzung für mehr Wachstum. Das gilt auch vor dem Hintergrund von Entwicklungschancen von Ballungszentren und dem ländlichen Raum. Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Infrastruktur besteht dabei sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern. Der daraus resultierende hohe Investitionsbedarf kann nicht allein durch die öffentlichen Haushalte abgedeckt werden. Daher müssen im Sinne der Nachhaltigkeit rentable Möglichkeiten der privaten Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

intensiver als bisher genutzt werden. Darüber hinaus ist für die Standortqualität eine sichere, umweltfreundliche und wirtschaftliche Energieversorgung von elementarer Bedeutung.

169. Für eine erfolgreiche Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft ist Deutschland auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit seiner Menschen und der Wirtschaft angewiesen. Wir wollen Zukunftsmärkte erschließen. Innovationen, neue Produkte und Dienstleistungen aus Deutschland werden vor allem dann eine Chance auf dem Weltmarkt haben, wenn sie auch in Deutschland zum Einsatz kommen. Aus dem Land der Erfindungen und Patente muss wieder ein Land auch der Umsetzung von Ideen werden. Deutschland muss helle Köpfe und zupackende Visionäre hervorbringen, weltweit um sie werben und hierfür auch attraktive Rahmenbedingungen bieten. Fachkräfte in Handwerk, Dienstleistung und Industrie werden dringend gebraucht.

Arbeit für Alle

170. Arbeit für Alle ist ein Kernstück sozialer Gerechtigkeit. Arbeit ermöglicht Selbstverwirklichung, stiftet Lebenssinn und ist eine entscheidende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Alle werden gebraucht; keiner darf ausgegrenzt werden. Arbeit schafft Einkommen und Wohlstand. Die Soziale Marktwirtschaft will Vollbeschäftigung. Diesem Ziel sind Staat und Tarifpartner verpflichtet. Massenarbeitslosigkeit ist unerträglich, nicht hinnehmbar und ökonomisch schädlich. Entstehende Perspektivlosigkeit kann ganze Familien erfassen und zu einer Beeinträchtigung der Lebenschancen über Generationen hinweg führen.

171. Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist hauptsächlich strukturell bedingt. Wir brauchen deshalb nicht nur mehr nachhaltiges Wachstum, sondern zielgerichtete Bildungsinvestitionen und eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes. Wir wollen bessere Beschäftigungschancen für Ältere, gering Qualifizierte und Langzeitarbeitslose. Gerade sie fühlen sich von Freiheit und Teilhabe ausgeschlossen.

172. In Bezug auf den Arbeitsmarkt geht es um einen fairen Ausgleich zwischen den legitimen Schutzbedürfnissen der Arbeitnehmer, den Beschäftigungschancen der

Arbeitslosen und den Interessen der Unternehmen. Schutzbestimmungen auf dem Arbeitsmarkt bzw. das Arbeitsrecht sollen so ausgestaltet sein, dass sie Arbeitslosigkeit nicht begünstigen. Eine Flexibilisierung des Kündigungsschutzes, die die Beschäftigungsaussichten für Erwerbslose verbessert, ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit. Es muss gelten: Vorfahrt für Arbeit. In diesem Sinne muss die Aufgabe des fairen Interessenausgleichs gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien angenommen werden.

173. Die Tarifautonomie ist ein Garant für die Stabilität des Standortes Deutschland. Sie gehört unverzichtbar zum Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft. Die Tarifvertragsparteien haben damit begonnen, auf die sich verändernde Arbeitslandschaft des 21. Jahrhunderts flexible Antworten zu finden. Starre Branchentarifverträge, die alle Betriebe gleich behandeln, sind keine ausreichende Antwort. Die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände sind aufgerufen, weitere Teile ihrer Verantwortung in die Betriebe abzugeben. So können zentral vereinbarte Rahmentarifverträge dezentral nach den spezifischen Bedürfnissen ausgefüllt werden. Diesen Prozess wollen wir durch eine rechtssichere Gestaltung betrieblicher Bündnisse ergänzen. Die Mitbestimmung werden wir als Interessenvertretung der Arbeitnehmer zukunftsfähig, betriebsnah und beschäftigungsfreundlich fortentwickeln. Sie muss die zunehmende internationale Verflechtung der Unternehmen berücksichtigen.

174. Die CDU will im Rahmen sozialer Kapitalpartnerschaft die Möglichkeiten weiterentwickeln, den einzelnen Arbeitnehmer stärker als bisher am Erfolg und Kapital der Unternehmen zu beteiligen. Dies eröffnet den Beschäftigten zusätzliche Einkommensquellen, eine zusätzliche Vorsorge für das Alter, schafft mehr Gerechtigkeit und steigert die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen. Entsprechende Instrumente, auch der Insolvenzversicherung, müssen möglichst betriebsbezogen sein und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens berücksichtigen. Zudem stärkt die Beteiligung am Unternehmenskapital die Eigenkapitalquote der Unternehmen.

175. Gesellschaftlicher Wohlstand kommt von Arbeit. Mehr Wachstum und mehr Arbeit bedingen einander. Durch die Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle, z. B. von

Jahresarbeitszeitkonten, kann die Arbeit flexibler und produktiver organisiert werden. Die CDU ermuntert die Tarifpartner in diesem Zusammenhang, die Möglichkeiten der Insolvenzabsicherung von Arbeitszeitkonten auszuloten.

176. Mit dem Erreichen einer gesetzlichen oder betrieblichen Altersgrenze begründete unfreiwillige Ausgrenzung vom Arbeitsleben wird häufig zu Recht von den Betroffenen als unwürdig empfunden. Altersgrenzen haben ihren Sinn für die Bemessung der Rentenansprüche. Wer aber darüber hinaus arbeiten will, darf daran grundsätzlich nicht gehindert werden. Die Arbeitswelt und die Arbeitskräfte müssen sich in gegenseitiger Wechselwirkung so weiterentwickeln, dass die demografischen Veränderungen bestmöglich gemeistert werden können.

177. Alle Bürger sollen Existenz sichernde Einkommen erzielen können. Für unsere Arbeitsmarktpolitik gilt: Leistung muss sich lohnen. Es entspricht dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, dass man, wenn man arbeitet, mehr hat, als wenn man nicht arbeitet. Wir wollen Rahmenbedingungen, die eine legale Beschäftigung auch für gering Qualifizierte in einfacher Arbeit mit entsprechend beschäftigungsfreundlichen Löhnen und Gehältern attraktiver machen. Hierfür wollen wir niedrig entlohnte Arbeitnehmer finanziell unterstützen. Dies soll auch Arbeitssuchende motivieren, Beschäftigungschancen zu ergreifen, und die Arbeitgeber ermuntern, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Wir wollen Arbeit statt Arbeitslosigkeit fördern.

178. Wir wollen in Deutschland keinen Wettbewerb um die niedrigsten Löhne. Sittenwidrige Löhne, die den ortsüblichen Branchenlohn deutlich unterschreiten, müssen deshalb verboten sein.

179. Hohe Lohnzusatzkosten tragen zur Arbeitslosigkeit und Schwarzarbeit bei. Wir wollen die Lohnzusatzkosten senken und die Sozialkosten von den Arbeitskosten schrittweise und möglichst weitgehend entkoppeln und damit auch die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland oder in die Schwarzarbeit verhindern.

4. Den demografischen Wandel gestalten – Soziale Sicherheit für alle Generationen

180. Solidarität und soziale Sicherheit kommen nicht in erster Linie vom Staat. Der Mensch ist von Natur aus ein soziales, auf Gemeinschaft hin angelegtes Wesen, zur Solidarität fähig und verpflichtet. Von der Familie über die Nachbarschaft, das Ehrenamt, Vereine und Initiativen bis hin zu den Kirchen und christlichen Gemeinschaften gibt es viele soziale Orte und Institutionen, die täglich Solidarität leben. Entsteht Solidarität nicht immer wieder neu aus der Mitte der Gesellschaft heraus, wird sie eines Tages fehlen, wenn es um die Grundlagen der sozialen Sicherheit geht. Ehe, Familie, Kindergarten, Schule und Berufsausbildung sind für die Lebenschancen der Menschen und für ihr späteres soziales Wohlergehen wichtiger als vieles andere.

Die Träger der Wohlfahrtspflege erbringen wichtige Leistungen für die Gesellschaft auf der verfassungsrechtlich legitimierten Basis der Subsidiarität.

181. Die CDU ist einer sozialen Politik verpflichtet, die die Lebenschancen der Menschen und das Miteinander in der Gesellschaft verbessert. Eine nur auf finanzieller Zuwendung beruhende Vorstellung von Sicherheit und Solidarität lehnen wir ab. Nur eine Kombination aus Eigenverantwortung, staatlichen Leistungen und bürgerschaftlichem Engagement kann die Sicherheit schaffen, die die Menschen brauchen.

182. Der Sozialstaat hat Großes geleistet. Er bleibt unverzichtbar. Die Systeme der sozialen Sicherung sind maßgeblich von der CDU gestaltet. Durch die solidarische Absicherung von Risiken geben sie den Menschen Sicherheit. Sie haben breiten Wohlstand, sozialen Frieden und Teilhabe gebracht. Sie können aber ihre Aufgabe in Zukunft nur erfüllen, wenn sie weiter entwickelt und verändert werden. Ziel ist der aktivierende Sozialstaat, der den Einzelnen verstärkt motiviert und in die Lage versetzt, im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu übernehmen.

183. Bei der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme orientieren wir uns an drei Grundsätzen: Sie müssen das Prinzip der Eigenverantwortung stärken, dem Prinzip der Generationengerechtigkeit entsprechen und dürfen das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit

nicht verletzen. Ihre Abhängigkeit von der Erwerbsarbeit muss reduziert werden. Deshalb müssen soziale Sicherheit und Erwerbsarbeit weiter entkoppelt sowie die Finanzierung auf breitere Basis gestellt werden. Unsere sozialen Sicherungssysteme müssen unterschiedlichen Bedürfnissen, Lebensphasen und Lebenslagen Rechnung tragen. Dabei müssen Grundrisiken zuverlässig für alle abgesichert sein. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur individuellen Vorsorge müssen gestärkt werden. In allen Sicherungssystemen müssen Wettbewerb, Transparenz, Effizienz, Kosten- und Verantwortungsbewusstsein und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt werden. Wir werden Missbrauch von sozialen Leistungen und Schwarzarbeit entschieden bekämpfen, denn sie untergraben die Solidarität.

Krankenversicherung

184. Die CDU will, dass auch in Zukunft jeder in Deutschland – unabhängig von Einkommen, Alter oder gesundheitlichem Risiko – eine gute, wohnortnahe medizinische Versorgung erhält und alle am medizinischen Fortschritt teilhaben können. Freie Arztwahl und freie Gesundheitsberufe gehören zum Kern eines freiheitlichen Gesundheitswesens.

185. Aufgrund des demografischen Wandels und des medizinischen und medizinisch-technischen Fortschritts müssen Struktur, Organisation und Finanzierung der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung zukunftsweisend weiterentwickelt werden. Eigenverantwortung, Vorsorge und Prävention müssen weiter gestärkt, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitspotenziale ausgeschöpft sowie individuelle Wahlmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume eröffnet werden.

186. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse jedes Einzelnen, durch eine gesundheitsbewusste Lebensweise Krankheiten vorzubeugen und seine Gesundheit zu erhalten. Die Prävention wird deshalb zu einer eigenständigen Säule neben der Akutbehandlung, der Rehabilitation und der Pflege ausgebaut. Ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Eigenverantwortung, Prävention und Gesundheitsförderung ist der Ausbau von Bonus-Modellen, Wahl- und Selbstbehalttarifen.

187. Um Qualität, Versorgungssicherheit und Finanzierbarkeit unseres freiheitlichen und selbstverwalteten Gesundheitswesens zu erhalten, wollen wir den Qualitätswettbewerb stärken. Dafür müssen Leistungen und Kosten transparenter werden.

188. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die an das Arbeitseinkommen gekoppelte Finanzierung stufenweise durch solidarische Prämienelemente ergänzt. Diese werden so bald wie möglich durch ein solidarisches Prämienmodell mit Kapitalbildung ersetzt. Menschen mit geringen Einkommen erhalten einen sozialen Ausgleich. Da Kinder eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Fortführung der Solidarsysteme sind, wird ihre Versicherung künftig von der Allgemeinheit getragen. Sozialer Ausgleich und Versicherung der Kinder werden aus Haushaltsmitteln finanziert. Mit dieser schrittweisen Abkopplung der Gesundheits- von den Arbeitskosten erhält die Krankenversicherung eine zukunftsfähige Finanzierung.

Alterssicherung

189. Die Alterssicherung in Deutschland ruht auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen und der privaten Vorsorge.

190. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ist gegenwärtig die wichtigste Form der Alterssicherung. Sie beruht auf dem Generationenvertrag. Die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung und die langfristig sinkende Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten führen dazu, dass zunehmend weniger Arbeitende einer ständig wachsenden Zahl an Rentnerinnen und Rentnern gegenüberstehen. Der Generationenvertrag muss deshalb auf eine neue, stabile Basis gestellt werden, die den jüngeren Menschen eine sichere Lebensplanung ermöglicht und Älteren ein hohes Maß an Verlässlichkeit bietet.

191. Die aktive Generation erwirtschaftet durch ihre Beiträge einen großen Teil des Einkommens der nicht mehr arbeitenden Generation und sichert durch ihre Kinder den Fortbestand der Solidargemeinschaft. Auch deshalb treten wir für eine familienfreundliche Gesellschaft ein, die die Mehrfachbelastungen von Erziehenden anerkennt und honoriert.

192. Die gesetzliche Rentenversicherung muss auch künftig einen spürbaren Bezug zur Beitragsleistung aufweisen und darf ein bestimmtes Sicherungsniveau nicht unterschreiten ohne dabei die Beitragszahler zu überlasten. Die gesetzliche Rentenversicherung geriete in eine Legitimationskrise, wenn sie nur noch Leistungen erbringen würde, die in anderen Sicherungssystemen beitragsfrei bezogen werden können. Eine Mindestversorgung für alle, wie eine Grundsicherung, wäre die Konsequenz.

193. Die gesetzliche Rente ist mehr als ein Instrument zur Armutsvermeidung im Alter. Sie schafft für jeden Einzelnen ein Stück Freiheit und honoriert die Leistungen, die durch die Zahlung von Beiträgen, die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen erbracht worden sind. Sie erbringt auch in der Zukunft notwendige Leistungen an Hinterbliebene und Menschen, die krankheitsbedingt nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

194. Allein wird die gesetzliche Rente künftig den gewohnten Lebensstandard im Alter nicht mehr sichern können. Daher ist es notwendig, dass andere Formen der Vorsorge, wie die private und die betriebliche Alterssicherung, dazu beitragen, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Solche Vorsorgeformen sind effizient und zielgerichtet zu fördern.

195. Die betriebliche Altersversorgung gewinnt weiter an Bedeutung. Von den Arbeitnehmern wird zunehmend Mobilität und Flexibilität erwartet. Dem müssen die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung Rechnung tragen. Wir treten auch für persönliche, außerhalb der Unternehmen geführte Altersvorsorgekonten ein, auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen können und die kurzfristig zu Anwartschaften (Unverfallbarkeitsfristen) führen. Der Anspruch auf diese betriebliche Rente muss bereits nach kurzen Laufzeiten eingeräumt werden.

Pflegeversicherung

196. Die von der Union eingeführte Pflegeversicherung hat sich bewährt. Sie muss auch in Zukunft einen verlässlichen Beitrag zur Absicherung des Pflegerisikos leisten und eine hohe Qualität von Betreuung und Pflege bieten. Eine umfassende Pflicht zur Absicherung ist auch in Zukunft unverzichtbar. Sie entbindet jedoch den Einzelnen nicht davon, seine

Eigenverantwortung und Eigeninitiative zur Absicherung des Pflegerisikos und zur Gestaltung der Pflege wahrzunehmen.

197. Um die soziale Pflegeversicherung auf eine zukunftsfähige Finanzierungsbasis zu stellen, soll die Umlagefinanzierung stufenweise um solidarische Prämielemente ergänzt und im Sinne der Generationengerechtigkeit baldmöglichst durch ein kapitalgedecktes solidarisches Prämienmodell ersetzt werden. Bei der Höhe der Prämie soll die Erziehungsleistung von Eltern berücksichtigt und ein sozialer Ausgleich aus Haushaltsmitteln vorgenommen werden.

198. Prävention und Rehabilitation sollen Vorrang vor Maßnahmen der Pflege haben. „Ambulant vor stationär“ ist unser Grundsatz. Neue Wohn- und Betreuungsformen müssen entwickelt und gestärkt werden. Durch Pflegebudgets, die von den Pflegebedürftigen eigenverantwortlich im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich eingesetzt werden können, und durch die Pflegezeit wollen wir die häusliche Pflege stärken und das Engagement der pflegenden Angehörigen besser würdigen.

199. Veränderungen in der Struktur und Finanzierung der Pflegeversicherung eröffnen Chancen, die Leistungen der Pflegeversicherung zu dynamisieren und die Pflegebedürftigkeit – vor allem zugunsten von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, wie zum Beispiel Demenz – neu zu definieren. Ziel ist es, ein real konstantes Niveau der Pflegeleistung sicherzustellen und einen steigenden Zuzahlungsbedarf zu Lasten der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Sozialhilfeträger zu verhindern.

Arbeitslosenversicherung

200. Die Arbeitslosenversicherung bietet auch in Zukunft bei Arbeitslosigkeit eine zeitlich begrenzte Absicherung eines erheblichen Teils der aus der vorangegangenen Beschäftigung erzielten Einkommenshöhe. Durch Arbeitsvermittlung, Erhalt und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit erfüllt sie weitere wichtige soziale, gesundheitliche und ökonomische Funktionen.

201. Die Arbeitslosenversicherung bleibt eine solidarische Versicherung, die jedem die Absicherung eines prozentual gleich hohen Einkommensanteils über einen angemessenen Zeitraum gewährt und die Risiken des Einzelnen solidarisch mindert. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes muss auch an die Dauer der Beitragszahlung gekoppelt sein. Aus Sicht der CDU ist die Arbeitslosenversicherung mit Blick auf die Notwendigkeit eines flexibleren Arbeitsmarktes von hoher Bedeutung.

202. Die Arbeitslosenversicherung ermöglicht Arbeitslosen, nicht die erste angebotene Tätigkeit aus Existenznot annehmen zu müssen, sondern eine ihren Fähigkeiten entsprechende zu finden. Andererseits müssen Arbeitslose ihre Verpflichtung zur Flexibilität erkennen und zumutbare Arbeit annehmen. Wir wollen bei Eintritt der Arbeitslosigkeit stärkere Möglichkeiten und Anreize zur Arbeitsaufnahme bei einer weiterhin ausgewogenen Absicherung schaffen.

203. Die Arbeitslosenversicherung muss Beschäftigung fördernd ausgerichtet und grundsätzlich auf ihre Versicherungsfunktion beschränkt sein. Unser erstes Ziel ist mehr Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt – auf dieses Ziel hin wollen wir die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausrichten. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie die Herstellung von Ausbildungsfähigkeit, werden je nach Zuständigkeit aus Haushaltsmitteln finanziert.

Unfallversicherung

204. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt bei Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers eine wichtige Rolle. Sie ist eine wesentliche Stütze von Prävention, medizinischer Versorgung und Rehabilitation. Die selbstverwaltete gesetzliche Unfallversicherung muss sich künftig in ihren größeren Verantwortungsgemeinschaften noch stärker an wirtschaftlichen Kriterien messen lassen und auf Unfälle bei legaler Beschäftigung beschränken.

Soziale Sicherheit für Menschen mit Behinderungen

205. Wir wollen die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen für die Zukunft sichern. Das bedeutet für Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt an allem – am geistigen, sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Leben der Gesellschaft – teilnehmen zu können. Dafür wollen wir die Rahmenbedingungen schaffen.

Behinderungen sind häufig mit mehr oder weniger starken Einschränkungen verbunden, die nicht immer kompensiert werden können. Die solidarische Gesellschaft stützt Menschen mit Behinderungen dort, wo Förderung angezeigt ist und individuelle Nachteile auszugleichen sind, aber sie bevormundet sie nicht durch übertriebene Fürsorge.

206. Es gilt, den selbstverständlichen Umgang zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, ihren Stärken und Schwächen, schon von klein auf zu lernen. Dies gelingt am besten durch gemeinsame Erziehung und Bildung in Familien, frühkindlichen Einrichtungen und Schulen. Wie in der Pflege und in betreuten Wohnformen gilt auch hier in Abstimmung mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Dies bedeutet für die Kinder, dass ein gemeinsames wohnortnahes Erleben von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vordergrund stehen muss. Die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist zu fördern mit dem Ziel, mehr Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt anbieten zu können.

207. Wir wollen ein Lebensumfeld schaffen, in dem sich alle Menschen – auch solche mit Behinderungen und gebrechliche Menschen – gut bewegen können. Dafür ist Barrierefreiheit die notwendige Voraussetzung. Viele behinderte Menschen sind in ihrer Mobilität stark eingeschränkt. In Stadt- und Wohnraumplanung muss das Bewusstsein für das Bedürfnis nach Barrierefreiheit gestärkt werden.

5. Solide Finanzen, solides Deutschland

Schuldenabbau und Neuverschuldungsverbot

208. Die Schuldenlast in Deutschland ist schon jetzt erdrückend. Zudem wird ein zu geringer Teil der finanziellen Leistungskraft unseres Landes in die Zukunft investiert. Die demografische Entwicklung in Deutschland wird die sozialen Sicherungssysteme und die

öffentlichen Haushalte in steigendem Maße belasten. Deshalb müssen wir den Schuldenstand entschlossen zurückführen. Eine dem Grundsatz der konsequenten Entschuldung folgende Politik stärkt das Vertrauen und die Investitionsbereitschaft von Bürgern und Unternehmern in den eigenen Wirtschaftsstandort. Schulden von heute sind Steuern von morgen.

209. Der Wohlstand unseres Landes ist gefährdet, wenn der Staat auf Dauer mehr ausgibt, als er einnimmt. Stoppen wir die Verschuldung nicht, wird der Staat in Zukunft wichtige Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Wir wollen ein Land, das die Zukunft seiner Kinder sichert und das nicht auf ihre Kosten lebt. Wir wollen ein Land, in dem der Staat finanziell in der Lage ist, den sozial Schwächeren zu helfen. Mit Blick auf die Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind und auch im Sinne der Generationengerechtigkeit gilt: Staatsverschuldung ist unsozial.

210. Zur Begrenzung der Neuverschuldung ist es in einem ersten Schritt notwendig, den Begriff der „öffentlichen Investitionen“ in einem strengeren Sinn zu definieren. Nur noch solche Investitionen dürfen über Kredite finanziert werden, die Werte bzw. Vermögen schaffen. Zudem müssen Schulden aus kreditfinanzierten Investitionen in der Regel nach Ablauf eines bei ihrer Aufnahme festgelegten Zeitplans wieder getilgt sein. Damit stellen wir sicher, dass die verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln die Kreditaufnahme wirksam begrenzen und eine Schuldenbremse eingeführt wird. Spätestens bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts wollen wir auf allen Ebenen ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot einführen, das die Möglichkeiten der Neuverschuldung auf unabwiesbare Ausnahmetatbestände begrenzt. Es soll im Grundgesetz, in allen Landesverfassungen und für die kommunale Ebene verankert werden.

211. Wir streben eine gemeinsame Vereinbarung zur Entschuldung zwischen Bund, Ländern und Kommunen an. In Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs ist, parallel zur Zurückführung des öffentlichen Schuldenstands, Vorsorge für künftige Konjunkturschwankungen zu treffen. Zudem sollten sämtliche Aufgaben und Ausgaben aller Ebenen immer wieder kritisch auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit geprüft werden. Um

eine transparente öffentliche Haushaltsführung sicherzustellen, wollen wir Bund, Länder und Kommunen auf die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichten.

212. Arbeit für Alle und solide Staatsfinanzen bedingen einander. Wir werden deshalb das Gefüge der Staatseinnahmen so erneuern, dass der Faktor Arbeit entlastet wird. Wir wollen die Lohnzusatzkosten von den Arbeitskosten abkoppeln, um so die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in Deutschland zu ermöglichen. Deshalb wollen wir die direkten Steuern und Sozialbeiträge senken und diese Entlastung über die indirekten Steuern finanzieren. Wichtig ist: Die Entlastungen bei den direkten Steuern und Sozialbeiträgen müssen mindestens so groß sein wie die zusätzlichen Belastungen bei den indirekten Steuern.

Reform der Finanzverfassung

213. Der Föderalismus in Deutschland braucht eine transparente Finanzverfassung. Die Verantwortlichkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen müssen für den Bürger nachvollziehbar sein. Nur dann kann er politische Entscheidungen zuordnen und zur Grundlage seiner Wahlentscheidungen machen. Auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ist daher strikt zu achten.

Die Finanzverfassung muss die unterschiedlichen Ausgangssituationen berücksichtigen, vergleichbare Rahmenbedingungen in den Ländern schaffen und Anreize setzen, um deren Wirtschafts- und Finanzkraft zu stärken. Wir stehen für föderalen Wettbewerb unter fairen Bedingungen. Die Selbstbehalte für die Länder beim Zuwachs der eigenen Wirtschaftskraft sind deshalb zu vergrößern. Es muss nach einer Übergangsregelung bis 2019 ein einfacher Finanzausgleich ohne Sonderregelungen für alle Länder möglich sein. Auch der Solidarpakt läuft zu diesem Zeitpunkt aus.

214. Wir wollen den Ländern mehr finanzielle Eigenverantwortung ermöglichen und dafür entsprechende Voraussetzungen im Steuerrecht schaffen. Länder, die die Verschuldungsgrenzen der Verfassung und ihren Beitrag zum Erreichen der Maastricht-Kriterien nicht einhalten, müssen sich künftig einem Sanierungsprogramm unterwerfen.

215. Wir wollen mit einem Haushaltsnotlagegesetz ein Frühwarnsystem einführen. Es stellt sicher, dass künftig nicht erst nach der Feststellung von Haushaltsnotlagen gehandelt wird. Zur Bedingung für Hilfen des Bundes soll der Abschluss eines Sanierungsstaatsvertrages zwischen Bund und dem betroffenen Land gemacht werden.

216. Auch den Kommunen muss mehr Eigenverantwortung ermöglicht werden. Ihre finanzielle Leistungskraft wirkt sich auf den Alltag der Bürger unmittelbar aus. Deshalb werden wir die kommunalen Steuern so fortentwickeln, dass die Leistungsfähigkeit der Kommunen für ihre Bürger sichergestellt wird.

Steuern – einfach und gerecht

217. Mit ihren Steuern stellen die Bürger dem Staat die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Damit die Bürger das Steuerrecht akzeptieren, muss es den Prinzipien folgen: einfach, niedrig, gerecht. Es entspricht unseren Grundwerten von Solidarität und Gerechtigkeit, dass finanziell Leistungsfähige stärker in die Pflicht genommen werden als Schwache. Zugleich darf das Steuerrecht den finanziellen Freiraum der Bürger nicht durch überzogene Steuersätze einschränken. Ein Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen fördert Leistung und Initiative und ermöglicht den Bürgern, Vorsorge zur Absicherung von Lebensrisiken treffen zu können. Ein einfaches Steuersystem schafft mehr Gerechtigkeit als ein kompliziertes, welches jedem Einzelfall gerecht zu werden versucht. Je komplizierter es ist, desto mehr Vorteile hat derjenige, der sich teure Beratung leisten kann, ohne die er in der Regel nicht in der Lage ist, alle Steuersparmöglichkeiten zu nutzen.

218. Eine zukunftsweisende Unternehmensbesteuerung muss von dem Grundsatz ausgehen, dass Unternehmen in erster Linie Wirtschafts- und nicht Steuersubjekte sind. Sie muss die Steuerlast so gestalten, dass es sich lohnt, in unserem Land Betriebe zu gründen und fortzuentwickeln, Arbeitsplätze zu schaffen und in Forschung und Entwicklung zu investieren. Steuerpolitik ist auch Innovationspolitik. Sie soll, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, Wettbewerbsneutralität gewährleisten sowie einfach und überschaubar sein. Dabei müssen wir uns auf die zunehmende weltweite Vernetzung der Volkswirtschaften einstellen.

6. Auf historischen Leistungen aufbauen – Die neuen Länder voranbringen

219. Mit dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 und besonders mit der friedlichen Revolution von 1989 haben die Menschen in der ehemaligen DDR in Vertrauen auf Freiheit, Demokratie und Soziale Marktwirtschaft die Voraussetzungen für die Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen. Auf diese historische Leistung können alle Deutschen – aus Ost und West – stolz sein. Die neuen Länder mit ihren großen historischen und kulturellen Traditionen geben dem deutschen Föderalismus neue Impulse.

220. Die neuen Länder haben einen tief greifenden Umbruch von der totalitären Diktatur zur Demokratie und von der zentralen Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft gestaltet. Durch Engagement und Solidarität in ganz Deutschland, historisch einmalige finanzielle Transferleistungen, Fleiß und Aufbauwillen, sind viele Regionen aufgeblüht und präsentieren sich als moderner Teil Deutschlands im Herzen Europas.

221. Bei Reformen im Bildungsbereich, der Beschleunigung von Planungsverfahren, beim Bürokratieabbau und im engen Zusammenwirken von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik haben die neuen Länder und ihre Bürger eine Vorreiterrolle übernommen.

222. Die Folgen von kommunistischer Diktatur, deutscher Teilung und Misswirtschaft sowie der historisch einmalige Verlust der bürgerlichen Mittelschichten sind noch nicht überwunden. Eine selbsttragende Wirtschaftsentwicklung ist noch nicht erreicht. Trotz vieler Modernisierungserfolge bestehen Defizite in der öffentlichen Infrastruktur und in der Wirtschaftsstruktur fort.

223. Mit der Osterweiterung der Europäischen Union entstehen neue Chancen, aber auch ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck für die schwach strukturierte ostdeutsche Wirtschaft. Hierauf wie auf die Anforderungen der Globalisierung insgesamt sind viele kleinere und mittlere Unternehmen noch nicht ausreichend vorbereitet.

224. Der demografische Wandel trifft den Osten Deutschlands stärker als den Westen. Drastischer Geburtenrückgang, Alterung sowie die Abwanderung vieler leistungsbereiter, hoch qualifizierter junger Menschen zehren an den ohnehin knappen Ressourcen. Die Geschichte der Bundesrepublik hat vielerorts gezeigt, dass der Wandel von Abwanderungsregionen zu Zukunftsregionen möglich ist. Ziel der Politik der CDU ist es, dass die Regionen im östlichen Deutschland für die Menschen attraktive Lebensbedingungen bieten.

225. Wir brauchen auch in den neuen Ländern eine Stärkung der Bürgergesellschaft – als Grundlage für Demokratie, Rechtsstaat und soziale Marktwirtschaft. Nur eine funktionierende Bürgergesellschaft kann für den Wirtschaftsaufschwung und die Stabilität unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sorgen. Wir benötigen nicht nur in den neuen Ländern mehr Freiraum für marktwirtschaftliche Prozesse und wettbewerbsorientierte Politik, für umfangreiche Öffnungs- und Experimentierklauseln gegenüber dem Bundesrecht. Die Menschen müssen größere Chancen erhalten, ihre Zukunft eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Damit schaffen wir die Bedingungen, dass Leistungsträger mit ihrem Wissen in ihrer Heimat bleiben und Investoren mit ihrem Kapital in die neuen Länder kommen. Ein besonderes Augenmerk richtet die CDU auf die Integration junger Führungskräfte in die regionalen Arbeitsmärkte. Durch Kooperationen aller Akteure soll somit zur demografischen Stabilisierung der Regionen beigetragen werden.

226. Vor allem in Großstädten, Ballungsräumen und Tourismuszentren entstehen innovative, wirtschaftlich dynamische Wachstumsregionen. Wir wollen unternehmerische Initiative dort unterstützen, wo sie zu einer wettbewerbsfähigen Unternehmensstruktur aus Mittelstand und großen, überregional agierenden Unternehmen führt. Hierfür müssen wir Fördermittel auf die Wachstumsregionen mit ihrer Vernetzung aus technologieorientierter Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur konzentrieren. Es gilt, Spitzenforschung und Hochtechnologie mit Unternehmen und Kapitalgebern zu verbinden, um weltmarktfähige Produkte zu entwickeln.

227. Wachstumsregionen müssen durch leistungsfähige Infrastrukturen, insbesondere durch einen attraktiven Personenverkehr, mit strukturschwachen Regionen verbunden werden, damit auch diese am Aufschwung teilhaben können. In den Regionen mit geringerer Bevölkerungsdichte und fehlenden Ballungszentren müssen wir uns auf die Förderung bestimmter Sektoren und Branchen konzentrieren. Die Förderung besonders benachteiligter Regionen in den neuen Ländern durch die Europäische Union muss fortgeführt werden, um im internationalen Standortwettbewerb Schritt zu halten.

228. Die neuen Länder benötigen Solidarpaktmittel bis 2019 in der zugesagten vollen Höhe. Die Mittel sind zweckgerecht für die Schließung noch bestehender Infrastrukturlücken,

gezielte Investitionsförderung und zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft der Kommunen einzusetzen, um eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung und weitere Modernisierung zu erreichen.

229. Der weitere Ausbau der transnationalen Verkehrsinfrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für den Wirtschaftsaufschwung. Die europäischen Verkehrswege insbesondere mit Mittel- und Osteuropa sowie in den Ostseeraum müssen zügig ausgebaut werden.

230. Nachhaltige Investitionen in Wirtschaft und Infrastruktur gelingen nur, wenn die demografische Entwicklung berücksichtigt wird. Zu gering ausgelastete Infrastrukturen müssen der Bevölkerungsentwicklung angeglichen und unterschiedliche Standards in Daseinsfürsorge und Verwaltung akzeptiert werden. Der Staat hat aber für die Wahrung von Mindeststandards zu sorgen. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bleibt unser Ziel. Eigeninitiative muss vor Ort entwickelt werden. Lebensqualität wird in Zukunft nicht nur in den neuen Ländern unterschiedlich zu definieren sein.

VI. DIE SCHÖPFUNG UND DAS LEBEN BEWAHREN – FÜR EINE LEBENSWERTE UMWELT

1. Die Würde des Menschen schützen – Vom Beginn bis zum Ende des Lebens

231. Die unantastbare Würde des Menschen als Geschöpf Gottes ist menschlicher Verfügung nicht zugänglich und ist zu schützen. Der Mensch ist immer Subjekt, er darf niemals Objekt sein. Die Würde des Menschen ist auch für die Bewertung bioethischer Herausforderungen Ausgangs- und Orientierungspunkt. Sie erfordert Achtung und Schutz des menschlichen Lebens in allen Phasen. Das noch nicht geborene Leben bedarf beginnend mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle unseres besonderen Schutzes und unseres kritischen Umgangs mit den sich weiter entwickelnden Möglichkeiten der Pränataldiagnostik. Wir treten für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) ein. Mit den hohen Abtreibungszahlen, die sich auch aus Spätabtreibungen ergeben, finden wir uns nicht ab. Wir müssen Frauen und Männern dabei helfen, sich für das Leben zu entscheiden.

232. Heilung, Leidminderung und die helfende Begleitung von Menschen in lebensbedrohlichen Situationen sind Ausdruck von Humanität, Solidarität und der im christlichen Glauben begründeten Nächstenliebe. Behinderte, Kranke, Sterbende und Menschen in anderen schwierigen Lebensphasen haben ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Leben. Wir unterstützen die Palliativmedizin, die Hospize und andere Formen der Sterbebegleitung, die Sterbenden die letzte Lebensphase und ihnen und ihren Angehörigen ein würdiges Abschiednehmen erleichtern. Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab. Wir wollen die Bereitschaft zur Organspende stärken.

233. Die biomedizinische Forschung bietet Lösungen für Zukunftsprobleme und trägt wesentlich zur Heilung von Krankheiten und Linderung von Leid bei. Chancen und Risiken sind gewissenhaft abzuwägen. Die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen hat für uns Vorrang vor der Freiheit der Forschung und der Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit. Wir wollen die Beibehaltung des konsequenten Embryonenschutzes und wenden uns gegen verbrauchende Embryonenforschung. Dafür setzen wir uns auch auf europäischer und internationaler Ebene ein. Das Klonen von Menschen lehnen wir ab.

2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

234. Nach christlichem Verständnis sind Mensch, Natur und Umwelt Schöpfung Gottes. Sie zu schützen, ist unser Auftrag. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist fester Bestandteil christlich-demokratischer Politik: Wir wollen unseren Nachkommen eine Welt bewahren und hinterlassen, die auch morgen noch lebenswert ist. Die nachfolgenden Generationen haben ein Recht auf wirtschaftliche Entwicklung, sozialen Wohlstand und eine intakte Umwelt.

235. Ein zukunftsorientierter Umwelt- und Klimaschutz schafft Chancen für neue Arbeitsplätze. Ökologische Bildung, Forschung und Entwicklung, Umwelttechnologien, Umwelt- und Klimaschutz und darauf aufbauende Innovationen müssen daher nachhaltig gefördert werden. Die weltweit führende Rolle Deutschlands bei den Umwelttechnologien wollen wir im Interesse des Klima- und Umweltschutzes weiter ausbauen. Auf diese Weise

kann ein wesentlicher Beitrag zur Wertschöpfung im eigenen Lande, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Stärkung des Mittelstands geleistet werden.

236. Armutsbekämpfung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehören untrennbar zusammen. Auch Armut führt zu Übernutzung der Natur. Letztlich werden dadurch die biologische Vielfalt und damit auch Grundlagen der dort lebenden Menschen zerstört. Für uns ist Umweltschutzpolitik daher ein wichtiger Bestandteil der Außen- und Entwicklungspolitik und ein Beitrag zur globalen Gerechtigkeit.

237. Nach unserem Verständnis widersprechen sich wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz nicht. Besonders in einer Zeit, in der die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit der Erde immer deutlicher werden, gilt: Nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum ist nur unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes möglich. Darüber hinaus ist ein effizienter und sparsamer Ressourceneinsatz auch zunehmend ein Kosten- und Standortvorteil. Aus diesem Grunde setzen wir uns für eine ökologische und soziale Marktwirtschaft ein, die mit verstärkter Forschung und Entwicklung, gezielten Anreizsystemen und Förderprogrammen sowie einem umweltorientierten ordnungspolitischen Rahmen vorgegebene Umweltziele verfolgt. Dazu gehört für uns auch, dass langfristig auf Ressourcenverbrauch oder Umweltbelastungen Abgaben statt Steuern erhoben werden. Damit kommen die Erlöse den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes wieder zweckgebunden zugute.

238. Die CDU steht für einen sorgsamen und sparsamen Umgang mit den endlichen Ressourcen, eine positive Einstellung zur Forschung und Entwicklung sowie einen Umwelt- und Naturschutz, der Kreativität und Verantwortung der Menschen fördert. Wichtig ist eine qualitativ hochwertige Umweltbildung. Gemeinsam mit Schulen, Kommunen, Ländern, Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie Land- und Forstwirten wollen wir umweltbewusstes Verhalten in der Gesellschaft verankern.

Das Klima schützen

239. Der globale Klimawandel ist zur ernststen Gefahr für die Schöpfung und die Lebenschancen künftiger Generationen geworden. Wir sehen es als ethische Pflicht und vordringliche politische Zukunftsaufgabe, dieser Entwicklung entgegenzusteuern: Die CDU setzt sich dafür ein, dass Deutschland weiterhin eine führende Rolle beim Klimaschutz einnimmt und international als Impulsgeber auftritt. Gemeinsam mit möglichst vielen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern wollen wir den globalen Klimaschutz vorantreiben. Ein internationales Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012, das auf dem Kyoto-Protokoll aufbaut, marktwirtschaftliche Anreize enthält und die aktive Einbindung bislang abseits stehender Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer ermöglicht, ist dabei ein wichtiger Schritt.

240. Deutschland hat sich verpflichtet, den Ausstoß von Treibhausgasemissionen bis 2012 um 21 Prozent zu reduzieren. Bis 2020 wollen wir die Treibhausgasemissionen um mindestens 30 Prozent gegenüber 1990 senken. Dabei halten wir es für wesentlich, dass auch die anderen Industrieländer sich zu einer weitreichenden Reduzierung der Emissionen verpflichten.

241. Wir verfolgen eine Klima-Doppelstrategie, die verbindliche Grenzwerte für den Treibhausgasausstoß festlegt und die Einsatz und Entwicklung klimaschonender Technologien fördert. Kohlendioxid muss weltweit einen angemessenen Preis erhalten, damit sich Investitionen in klimaverträgliche Technologien rechnen. Dazu dient der Handel mit Emissionsrechten ebenso wie der Technologietransfer in Entwicklungs- und Schwellenländer mit Hilfe klimagerechter Entwicklungsprojekte. Unser Ziel ist es, dass die Erwärmung der Erdatmosphäre auf maximal 2 Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Ausgangssituation begrenzt wird.

242. Das Einsparen von Energie, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sind tragende Säulen unserer Politik für den Klimaschutz. Gleichzeitig ist es notwendig, bereits jetzt Strategien für eine Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Dazu gehören beispielsweise ein verstärkter Hochwasser- und Küstenschutz. Darüber hinaus müssen Anpassungsstrategien für eine Landnutzung unter geänderten klimatischen Bedingungen entwickelt werden.

Die Energieversorgung sichern

243. Die Nachfrage nach Energie steigt weltweit. Angesichts der Abhängigkeit Deutschlands vom Import knapper und teurer Energierohstoffe ist eine Energieversorgung, die sicher, umweltfreundlich und wirtschaftlich bereitgestellt wird, eine politische Frage von überragender Bedeutung. Wir wollen die Risiken der Importabhängigkeit mindern. Bezugsquellen und Lieferwege von Energierohstoffen müssen auf eine breitere Basis gestellt und Energiepartnerschaften mit Liefer- und Transitstaaten ausgebaut und intensiviert werden. Durch eine gemeinsame Energiepolitik in der Europäischen Union wollen wir die Energieversorgung auf eine sichere Grundlage stellen.

244. Wir treten dafür ein, die Energievorräte sparsamer zu nutzen, den Ausbau der heimischen erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen und effizientere Erzeugungstechnologien zu entwickeln. Erhebliche Potentiale sehen wir in der energetischen Gebäudesanierung. Bis 2020 streben wir eine Verdopplung der Energieproduktivität im Vergleich zu 1990 an. Dazu tragen auch dezentrale Energieerzeugungseinrichtungen bei.

245. Grundlage einer sicheren, umweltverträglichen und wirtschaftlich tragbaren Energieversorgung ist ein breit gefächertes und ausgewogener Energiemix. Den Einsatz fossiler Energieträger wollen wir so klimaverträglich wie möglich gestalten und damit die Voraussetzungen schaffen, dass in Deutschland einer der umweltverträglichsten Kraftwerksparks der Welt entsteht.

246. Die erneuerbaren Energien als heimische Energieträger können einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz leisten. Sie bieten Chancen für ein umweltverträgliches Wachstum, innovative Geschäftsfelder und neue Arbeitsplätze. Wir wollen den eingeschlagenen Weg hin zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie anderer regenerativer Energiequellen konsequent fortsetzen. Dazu gehören, die Entwicklungschancen der Windenergie im Offshorebereich sowie der Solar-, Bio- und Geothermie zu nutzen. Darüber hinaus wollen wir Technologien für die Energiespeicherung forcieren.

247. Durch geeignete Anreize für technologische Innovationen wollen wir den Einsatz von erneuerbaren Energien vorantreiben. Bis zum Jahr 2020 streben wir für Deutschland einen Anteil regenerativer Energien am Gesamtenergieverbrauch in Höhe von mindestens 20 Prozent an. Neben dem verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien im Strom- und Treibstoffbereich muss ihr Anteil an der Wärme- und Kältegewinnung erhöht werden. Ziel ist, dass die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 den Hauptanteil an der Energiebereitstellung in Deutschland tragen.

248. Auf absehbare Zeit kann auf den Beitrag der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland nicht verzichtet werden. Sie ermöglicht es, den Zeitraum zu überbrücken, bis neue klimafreundliche und wirtschaftliche Energieträger in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Im Rahmen unserer Klimaschutzstrategie streben wir eine Laufzeitverlängerung von sicheren Kernkraftwerken an. Für uns ist dabei vorrangig, das größtmögliche Sicherheitsniveau jeder Anlage zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang kommt der sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle eine große Bedeutung zu. Die CDU setzt sich dafür ein, dass die vorhandene Wissenschafts-, Technologie- und Sicherheitskompetenz Deutschlands erhalten bleibt. Nur so kann Deutschland seinen Beitrag zur stetigen Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen weltweit leisten und gleichzeitig Arbeitsplätze in Deutschland sichern.

249. Energieforschung und neue innovative Energietechnologien sind für eine zukunftsfähige Energieversorgung unverzichtbar. Wir wollen eine breit angelegte und offene Energieforschung und Technikentwicklung fördern, die einen Beitrag zur Erschließung aller klimaschonenden Energieträger und Weiterentwicklung klimaverträglicher Energieerzeugungstechnologien sowie zum rationellen Ressourceneinsatz leistet. Moderne saubere Kohle- und Gaskraftwerke gehören dazu, ebenso wie die Forschung im Bereich der Kernfusion. Gerade in der Entwicklung energiesparender Produkte und Dienstleistungen liegt eine große Wachstumschance für unsere Unternehmen und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

250. Um den Anstieg der Energiepreise zu begrenzen, wollen wir auf einen funktionierenden Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt hinwirken. Wir setzen uns ein für den Abbau von Wettbewerbshemmnissen und den beschleunigten Ausbau einer frei zugänglichen Infrastruktur für den grenzüberschreitenden Strom- und Gashandel im europäischen Wirtschaftsraum.

Mobilität umweltverträglich gestalten

251. Mobilität ist ein Grundbedürfnis moderner Gesellschaften und die Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand. Diesem Bedürfnis gilt es Rechnung zu tragen, ohne dass Deutschland flächendeckend im Stau steckt oder die Gesundheit unserer Bürger beeinträchtigt wird.

Wir unterstützen konsequent die Verringerung der Umweltbelastungen in allen Verkehrsbereichen und fördern entsprechende Entwicklungen. Den Verkehrslärm wollen wir verringern und die Luftbelastung reduzieren. Intelligente verkehrslenkende Maßnahmen, eine konsequente Senkung der Schadstoffgrenzwerte, die steuerliche Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge, die Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel sowie die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs sind für uns Mittel der Wahl. Im Hinblick auf eine umweltgerechte Verkehrsgestaltung kommt auch dem Schiffs- und Schienenverkehr eine wachsende Bedeutung zu. Darüber hinaus werden wir Anreize für die Weiterentwicklung sparsamer Antriebstechniken setzen und den Einsatz alternativer Kraftstoffe befördern.

252. Mit ökologisch wirksamen Rahmenbedingungen und marktwirtschaftlichen Mitteln wollen wir die Klimaverträglichkeit des Luft-, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehrs erhöhen. Wir halten es für notwendig, den CO₂-Ausstoß von Neuwagen durch verbesserte Motortechnik, Einsatz von Biokraftstoffen und andere Maßnahmen deutlich zu senken. Den Kraftstoffeinsatz aller Kraftfahrzeuge wollen wir verstärkt reduzieren – dies schont Umwelt und Geldbeutel der Verbraucher gleichermaßen.

Die Vielfalt der Natur schützen

253. Angesichts des dramatischen, weltweiten Rückgangs der Artenvielfalt setzen wir uns für eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Umwelt- und

Naturschutzes ein. Wir wollen die Entwicklungsländer bei der Bewahrung der biologischen Vielfalt und der entwicklungsorientierten Nutzung unterstützen und die Instrumente zum Schutz der biologischen Vielfalt wirkungsvoll weiterentwickeln. Vorrangig gilt es, ein europa- und weltweites System von Schutzgebieten und Gebieten mit differenzierter Nutzung zu Lande und auf See als weltweites Netz des Lebens einzurichten. Auch in diesem Zusammenhang setzen wir uns für die Einrichtung einer eigenständigen Umweltorganisation der Vereinten Nationen ein. Ebenso treten wir für eine völkerrechtlich bindende Regelung für den Schutz der Wälder, vor allem den Schutz der Urwälder, ein.

Für den Tierschutz eintreten

254. Der Respekt vor der gesamten Schöpfung verpflichtet uns zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber unseren Mitgeschöpfen. Der Schutz der Tiere ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir setzen uns dafür ein, Tiere artgerecht zu halten und sie als Teil der Schöpfung zu achten und zu schützen. Tierversuche sollen soweit möglich reduziert und durch alternative Methoden ersetzt werden.

Unser Naturerbe: Ein Stück Heimat

255. Die vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften Deutschlands sind ein besonders wertvoller Teil unserer Heimat. Wir wollen dieses reichhaltige nationale Naturerbe auch für zukünftige Generationen erhalten.

256. Boden und unbebaute Fläche müssen als endliche Ressource besonderen Schutz erfahren gerade im vergleichsweise dicht besiedelten Deutschland. Die Nutzung von Flächenreserven, insbesondere auch die Schließung von Bebauungslücken in den Innenstädten, muss Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen auf der grünen Wiese haben. Der Flächenverbrauch soll stark gesenkt werden; unsere Politik wird dafür die Rahmenbedingungen schaffen.

3. Zukunft für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum

257. Die CDU will eine flächendeckende und lebendige Land- und Forstwirtschaft in Deutschland. In der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel sehen wir den Schwerpunktauftrag unserer Landwirtschaft. Die Land- und Forstwirte erzeugen auch wichtige nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien. Seit Generationen pflegen sie unsere Kulturlandschaft und prägen den ländlichen Raum. Sie tun dies im Bewusstsein der Verantwortung für Mensch, Tier, Natur und Umwelt. Sie sind wichtige Auftraggeber für Handwerk und Gewerbe. Gleichzeitig sichern Land- und Forstwirtschaft die Grundlagen für Erholung, Freizeit und Tourismus.

258. Bei der Bewahrung und Schonung der Ressourcen spielt das private Eigentum an Grund und Boden eine wichtige Rolle. Die Selbstverantwortung und Identifikation der Menschen mit ihrem Eigentum sind wirksamer als Auflagen des Staates. Die im Umwelt- und Naturschutz im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen müssen honoriert werden. Sie sollten vorrangig über vertragliche Vereinbarungen gestaltet werden.

259. Leitbild der CDU ist eine multifunktionale und unternehmerische Landwirtschaft, die sich zu ihren bäuerlichen Wurzeln bekennt und zugleich Kreativität und Innovationen fördert. Wir halten es für richtig, dass sich der Staat, wo möglich, aus der Steuerung der Agrarmärkte zurückzieht und Bürokratie und Überregulierung vermeidet. Mehr denn je werden damit Marktorientierung, Kreativität, gute Ausbildung und gutes Management wichtige Schlüsselqualifikationen. Wir werden die Land- und Forstwirte darin bestärken. Dabei machen wir keinen Unterschied zwischen Betriebsformen und Produktionsrichtungen, konventionellem und ökologischem Landbau. Vielfalt und Marktorientierung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft bedeuten für uns auch, sowohl auf internationalen wie auch auf regionalen Märkten präsent zu sein.

260. Wir wollen, dass auch im Rahmen der europäischen Agrarpolitik die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirte verbessert werden. Unser Ziel sind faire Wettbewerbsbedingungen auf den europäischen und internationalen Agrarmärkten. Wir setzen uns dafür ein, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Europäischen Union harmonisiert und Aspekte des Umwelt-, Natur-, Verbraucher- und Tierschutzes auch international stärker berücksichtigt und abgestimmt werden.

261. Wir wollen lebendige und lebenswerte ländliche Räume. Sie sind Orte für Wirtschaft, Kultur, Natur und Erholung. Sie brauchen Entwicklungsperspektiven, die den dort lebenden Menschen gute Lebens-, Bildungs- und Arbeitsbedingungen ermöglichen. Unser Augenmerk gilt insbesondere den strukturschwachen ländlichen Regionen. Sie benötigen auch weiterhin eine aktive Förderung bei der Entwicklung der sozialen und technischen Infrastruktur und Unterstützung bei der Stärkung ihrer Wirtschaftskraft.

262. Der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bzw. die Nutzung erneuerbarer Energien bietet weit über die Land- und Forstwirtschaft hinaus große Chancen für eine neue wirtschaftliche und technologische Dynamik. In diesem Bereich wollen wir die führende Rolle Deutschlands unter Wahrung einer umweltschonenden Bewirtschaftung weiter sinnvoll ausbauen.

263. Die grüne Gentechnik kann zukünftig einen wichtigen Beitrag sowohl zur Ernährungssicherung als auch zur Energiesicherheit leisten. Gegenüber wirtschaftlichen Überlegungen muss der Frage der Sicherheit und Unbedenklichkeit Vorrang eingeräumt werden. Den Einsatz der grünen Gentechnik zur effizienteren Nutzung von Rohstoffen, Rohstoffsicherung und zur Herstellung von Energiepflanzen gilt es, sorgfältig zu erforschen. Nach einer erfolgreichen Forschung soll auch die praktische Umsetzung in Deutschland zu neuen Produkten führen können.

264. Verstärkt fördern wollen wir eine multifunktionale Landwirtschaft, bei der neben dem Anbau auch die Verarbeitung und Vermarktung der Produkte über regionale Wirtschaftskreisläufe stattfindet.

VII. AKTIVE BÜRGER, STARKER STAAT, WELTOFFENES LAND

1. Bürgergesellschaft stärken – Eigeninitiative fördern

265. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und ihre politischen Institutionen bilden das Fundament für eine lebendige Demokratie. Unser Ziel ist es, die Akzeptanz und das Ansehen dieser Ordnung fortwährend zu festigen. In einer stark sich verändernden Welt hängt die Zukunftsfähigkeit unseres Landes davon ab, dass Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für andere übernehmen und dies als Ausdruck ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Freiheit verstehen. Wir wollen ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Bürgern und Staat. Wir wollen einen Staat, der dem Bürger zur Seite steht, der gewährleistet, sichert, hilft, befähigt und der jeweils kleineren Einheit Freiheit und Selbstverantwortung ermöglicht.

266. Demokratische Beteiligung des Bürgers drückt sich in Wahlen und Abstimmungen, aber auch in vielfältigen Formen des bürgerschaftlichen Engagements aus. Unsere lebendige Demokratie benötigt freiwilliges und unentgeltliches Engagement für das Gemeinwohl und baut auf aktive Bürger.

267. Bürgersinn stiftet gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Einsatz der Bürger ist durch nichts zu ersetzen. Jeder hat Fähigkeiten, die das Gemeinwesen bereichern können. Jeder Einzelne trägt Mitverantwortung für das Gemeinwohl. Bürgersinn und Verantwortungsbewusstsein zeigen sich in Ehe und Familie, der Kirche, der Arbeitswelt, in Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen sowie in Kommunen und Staat.

268. Ohne ehrenamtliches Engagement würde unsere Gesellschaft verarmen. Menschen, die ein Ehrenamt ausüben, die freiwillige soziale Arbeit leisten oder bürgerschaftliche Projekte zum Leben erwecken und finanziell unterstützen, müssen gefördert und dürfen nicht durch Vorschriften und Reglementierungen entmutigt werden.

269. Wir wollen Bürger, die offen für bürgerschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung sind. Ehrenamtsbörsen und Freiwilligenagenturen können ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen und organisieren. Wir setzen uns für die Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit und des Freiwilligenjahrs in den Berufsbiographien ein.

270. Viele Menschen, insbesondere auch Unternehmerinnen und Unternehmer, leisten wertvolle Beiträge für unser Gemeinwohl. Mit einer weiteren Verbesserung des Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts wollen wir ihr Engagement unterstützen.

271. Verbände und andere gesellschaftliche Organisationen und Gruppen gehören zu einer aktiven und freien Bürgergesellschaft. Sie bestimmen ihre Aufgaben innerhalb der Grenzen des Gemeinwohls selbständig. Sie treiben die gesellschaftliche und politische Diskussion voran.

Sport

272. Sport eint, bildet, aktiviert, begeistert und integriert. Sport trägt zur Ausbildung humaner Werte wie Toleranz, Fairness, Leistung, Wettbewerb, Verantwortung, Erkennen eigener Grenzen und Achtung anderer bei. So kann der Sport ganz wesentlich zu einer friedlicheren und besseren Welt beitragen.

Sport ist ein Sympathieträger unseres Landes! Die Präsenz in den Medien macht Sport für jeden erlebbar, ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, sichert und schafft Arbeitsplätze. Es ist ein vorrangiges Anliegen unserer Sportpolitik, den Sport in seiner Gesamtstruktur nachhaltig zu unterstützen, seine Autonomie und Eigenverantwortung zu stärken.

Die Vereine sind die Basis des deutschen Sports. Die verlässliche Förderung der Vereine und der dort ehrenamtlich Tätigen sind wesentliche Ziele unserer Sportpolitik. Sport, Bewegung und Ernährung leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit. Die Eigenverantwortung des Einzelnen im Bereich der Gesundheitsvorsorge sollte durch Anreize gestärkt werden. Prävention durch Sport und Bewegung entlastet unsere Sozialsysteme.

Intakte Sportstätten und eine vielfältige Sportinfrastruktur sind unabdingbare Voraussetzungen für ein reges Sporttreiben in Breite und Spitze.

Spitzensport und Breitensport angemessen fördern

273. Wir bekennen uns zum Leistungsprinzip im Sport, zu einem humanen Spitzensport. Spitzensport übt eine wichtige Vorbildfunktion für den Breitensport aus. Die Sportförderung bei der Bundeswehr, der Bundespolizei und dem Zoll ist für den deutschen Spitzensport unverzichtbar und in bisherigem Umfang beizubehalten. Auch die Wirtschaft soll Spitzensportlern berufliche Perspektiven ermöglichen.

Bei der gezielten und systematischen Förderung des talentierten Nachwuchses müssen sportliche, schulische und berufliche Bildung aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Wir setzen uns für den Ausbau von Eliteschulen des Sports ein.

Leistungen von Menschen mit Behinderungen, ob im Bereich des Breiten- oder Spitzensportes, faszinieren, sind Ausdruck von unbändigem Willen und Einsatz. Sport und Bewegung stärkt die persönliche Leistungsfähigkeit, gibt Selbstvertrauen, erleichtert räumliche und soziale Mobilität und ist eine wirksame Lebenshilfe.

Die Möglichkeiten und Anreize für Menschen mit Behinderungen, Sport treiben zu können, müssen erweitert werden. Der (barrierefreie) Zugang zu Sportstätten muss gewährleistet sein.

Kampf dem Doping

274. Doping zerstört die Grundwerte des Sports, täuscht die Mitstreiter im Wettkampf, die Zuschauer und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Die Akzeptanz des Spitzensportes hängt entscheidend von einer glaubwürdigen und erfolgreichen Bekämpfung des Dopings ab.

Doping ist auch im Fitness- und Freizeitbereich anzutreffen und bedarf gemeinsamer Bekämpfung durch Sport, Politik, Wirtschaft, Medien und nicht zuletzt der ganzen Gesellschaft.

2. Für einen starken Staat: Freiheit und Sicherheit für die Bürger

275. Unser Staat dient der Würde und der Freiheit des Menschen. Er bezieht seine Autorität insbesondere aus seiner Bindung an die Grundrechte. Er soll das Wohl des Einzelnen und der Gemeinschaft fördern. In einem demokratischen Gemeinwesen gibt es kein Recht ohne Pflicht und keine Freiheit ohne Verantwortung.

276. Zu den Kernaufgaben des Staates gehört, die Grundrechte zu schützen und Machtmissbrauch zu verhindern. Er soll den Bürger vor Gefährdungen von innen und außen schützen und seiner Verantwortung für Freiheit und Frieden nachkommen. Er soll die freie Entfaltung der Person ermöglichen, die Schwachen stärken und für die solidarische Absicherung vor Risiken sorgen, die der Einzelne nicht tragen kann. Zudem hat der Staat die für das menschliche Zusammenleben unerlässliche Ordnung zu erhalten und fortzuentwickeln sowie die Freiheit und Vielfalt der gesellschaftlichen Kräfte zu wahren. Er hat die natürlichen Lebensgrundlagen für uns und zukünftige Generationen zu erhalten und zur Bewahrung der Schöpfung beizutragen.

277. Damit sich der Staat auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann, darf er weder mit Anforderungen überfrachtet werden noch solche Aufgaben behalten oder an sich ziehen, deren Übernahme den Grundsätzen der Eigenverantwortung, Freiheit und Subsidiarität widerspricht. Ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst ist die Voraussetzung für eine verlässliche öffentliche Infrastruktur. Das Berufsbeamtentum bleibt für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unverzichtbar. Wir wollen einen starken, aber schlanken Staat.

Freiheit in Verantwortung vor Gott und den Menschen

278. Unser freiheitlicher Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Wertüberzeugungen lassen sich nicht staatlich verordnen. Sie bilden vielmehr den gewachsenen gesellschaftlichen Konsens, aus dem heraus Freiheit und Verantwortung gelebt werden.

279. Wir bekennen uns zur Präambel des Grundgesetzes und damit zu unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen. Das Grundgesetz beruht auf Werten, die christlichen Ursprungs sind. Sie haben unser Land und unsere Gesellschaft grundlegend geprägt. Sie im Bewusstsein zu halten, zu bewahren und ihnen Geltung zu verschaffen, verstehen wir nicht nur als Aufgabe der christlichen Kirchen, sondern auch als eine vorrangige Aufgabe von Staat und Bürgern. Christliche Symbole müssen im öffentlichen Raum sichtbar bleiben. Sie sind ebenso zu schützen wie die christlich geprägten Sonn- und Feiertage.

280. Gleichzeitig erkennen wir an, dass auch andere Religionen Werte vermitteln, die einen positiven Einfluss auf unsere Gesellschaft und unsere freiheitliche Grundordnung ausüben können. Wir achten alle Religionszugehörigkeiten. Dies erwarten wir ebenso von allen Angehörigen der unterschiedlichen Religionen. Besondere Verantwortung tragen wir für die jüdischen Gemeinden in Deutschland. Sie sind Teil unserer Kultur und ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Mit ihrem gesellschaftlichen Engagement tragen sie zugleich zum Ansehen Deutschlands in der Welt bei.

281. Wir bekennen uns zur Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der christlichen Kirchen und der anerkannten Religionsgemeinschaften. Wir sehen sie in der Mitverantwortung für das Gemeinwohl und bekennen uns daher zum bestehenden System der Erhebung von Kirchensteuern. Wir anerkennen ihre vorbildlichen Leistungen im praktischen Dienst am Nächsten. Die Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in die Gesellschaft hinein zu wirken, muss unantastbar bleiben. Unsere freiheitliche Rechtsordnung garantiert das Recht auf freie Religionsausübung. Wir erwarten von den Staaten und Regierungen in aller Welt, dass sie in ihren Ländern Religionsfreiheit gewähren. Wir wollen den ständigen Dialog der Religionen unterstützen.

Freiheitlich-demokratische Grundordnung

282. Grundlage für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland ist die Werteordnung des Grundgesetzes. Auf diesem bewährten Fundament hat sich unsere Nation in einem demokratischen, freiheitlichen, sozialen und föderalen Rechtsstaat vereint.

283. Wir bekennen uns zur repräsentativen Demokratie, die politische Führung und demokratische Verantwortung miteinander verbindet. Repräsentative Demokratie schließt Elemente unmittelbarer Demokratie nicht aus. Diese können das repräsentative System auf den regionalen Ebenen sinnvoll ergänzen.

284. Wir leben in einer Gesellschaft mit verschiedenen Weltanschauungen, Meinungen und Interessen. Das erfordert eine demokratische Willensbildung, in der die widerstreitenden Meinungen und Interessen zu Mehrheiten zusammengefasst werden, ohne die Anliegen und

Überzeugungen der Minderheiten nicht zu beachten. Das Mehrheitsprinzip verbindet sich mit dem Schutz der Minderheiten.

285. Politische Parteien tragen eine besondere Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Sie greifen gesellschaftliche Anliegen auf, wirken an der politischen Willensbildung mit und fördern die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben. Sie erfüllen ihren Auftrag, wenn sie das Vertrauen der Bürger gewinnen und klare sachliche und personelle Angebote zur Entscheidung stellen. Ihre Meinungsbildung und Arbeit müssen transparent sein.

Volksparteien wenden sich an alle Menschen in Deutschland. Die CDU als die Volkspartei der Mitte ist ganz besonders in der Lage, unterschiedliche Interessen zu bündeln und auf das Gemeinwohl hin auszurichten.

286. Unserer freien Gesellschaft entsprechen Freiheit und Verantwortung der Medien. Sie wirken bei der Bildung der öffentlichen Meinung mit und tragen zur Kontrolle staatlicher Macht bei. Ihre Unabhängigkeit und Vielfalt sind hierfür die Voraussetzung.

Freiheit und Sicherheit im Rechtsstaat

287. Freiheit zu sichern und das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, ist Aufgabe des Rechts. Im Rechtsstaat unterliegt die Ausübung staatlicher Gewalt der Bindung an Recht und Gesetz. Das Recht gibt unserer Gesellschaft einen Ordnungsrahmen. Es setzt Werte und zieht dem Machbaren dort Grenzen, wo Menschenwürde und Freiheit bedroht sind. Unser Rechtsstaat gewährt uns Rechtssicherheit.

288. Freiheit und Sicherheit sind elementare Grundbedürfnisse des Menschen. Sie schließen sich nicht aus, sondern bedingen einander. Aus dem hoheitlichen Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol resultiert seine Verpflichtung, Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten. Der Staat, der sich nicht gegen seine Feinde verteidigt, verspielt die Freiheit seiner Bürger. Wir brauchen daher Wachsamkeit gegenüber jeder Form von Intoleranz, Extremismus und Gewalt. Es darf keine Toleranz gegenüber Intoleranz geben. Nach den leidvollen Erfahrungen mit extremistisch motivierter Gewalt sind wir uns der großen Verantwortung im Kampf gegen rechts- und linksextreme Gruppierungen bewusst.

289. Die Verhinderung von Straftaten, der Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Aufklärung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sind unabdingbare Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben. Verhinderung von Kriminalität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. So müssen sich Familie und Staat unterstützt durch die Medien insbesondere des Kampfes gegen die Gewalt von Jugendlichen annehmen, die sich vielfach aus nicht gelungener Integration, falsch verstandenem Rollenverhalten und Perspektivlosigkeit ergibt. Nur wer ohne Angst um sich, seine Familie und sein Eigentum leben kann, hat Vertrauen in unseren Staat. Wer die Sicherheit vernachlässigt, setzt die Akzeptanz des Staats aufs Spiel.

290. Bagatellisierung von Kriminalität ist der falsche Weg. Wer Recht bricht und sich damit gegen die Werteordnung unserer Gesellschaft stellt, muss mit konsequenter Verfolgung und zügiger Bestrafung rechnen. Polizei und Justiz schützen vor Kriminalität. Eine wehrhafte Demokratie muss es ihren staatlichen Organen erlauben, im Rahmen festgelegter Grenzen die zur Kriminalitätsbekämpfung notwendige Technik zu nutzen und sich die hierfür notwendigen Informationen zu beschaffen. Datenschutzinteressen sind mit dem Interesse an einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung in Einklang zu bringen. Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden.

291. Der international operierende Terrorismus und die organisierte Kriminalität nehmen zu. Die Bürger müssen davor geschützt werden. Die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz muss ausgebaut werden. Grenzenloser Kriminalität muss unbegrenzt Recht entgegengehalten werden können.

292. Der politische Islamismus und der terroristische Islamismus, die jeweils ihre radikale Interpretation des Islam über unsere Verfassung stellen, sind eine besondere Gefahr für die Menschen in Deutschland, auch für die verfassungstreue Mehrheit unter den Muslimen. Wir werden den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Demokraten über die Religionsgrenzen hinweg aktiv fördern und zugleich den gewaltbereiten Fundamentalismus konsequent bekämpfen.

293. Wer die Sicherheit im Innern verbessern will, muss die Polizei stärken. Die innere Sicherheit hat durch die neuen Herausforderungen eine globale Dimension bekommen. Instrumente und Organe der inneren und äußeren Sicherheit müssen miteinander verzahnt werden. In einem nationalen Sicherheitskonzept ist die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu verbessern.

Bestandteil eines solchen Konzepts zur Stärkung des Heimatschutzes ist auch die Bundeswehr. In besonderen Gefährdungslagen muss ihr Einsatz im Innern möglich sein. Die Streitkräfte sollen ihre besonderen Fähigkeiten bei der Bewältigung von terroristischen Gefahren und im Katastrophenschutz ergänzend zur Polizei von Bund und Ländern im Rahmen festgelegter Grenzen einbringen können.

Entbürokratisierung vorantreiben

294. Wir lehnen einen Staat ab, der alle Lebensbereiche der Menschen regelt. Wir wenden uns gegen Überregulierung durch Gesetze und Verordnungen und Überbürokratisierung der Verwaltung. Bürgerliche Freiheit und Soziale Marktwirtschaft dürfen nicht in einer Normenflut ertrinken. Bestehende Gesetze und Vorschriften sind regelmäßig auf den Sinn ihres Fortbestandes zu überprüfen. Die Notwendigkeit neuer Gesetze und Vorschriften ist vom Gesetzgeber zu prüfen und zu belegen. Es gilt der Grundsatz: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen. Einfachgesetzliche Regelungen und Verordnungen sind künftig grundsätzlich nur zeitlich befristet in Kraft zu setzen. Gesetze müssen verständlich und so kurz wie möglich sein. Die Übersichtlichkeit und Systematik des Rechts müssen weiter verbessert werden. Verwaltungsprozesse und Behördenstrukturen sind zu vereinfachen, die Angebote des E-Governments zu erweitern.

295. Bürokratieabbau muss mit einer Bestimmung der Ziele des Staates beginnen. Überflüssige Bürokratie zugunsten einer leistungsfähigen bürgernahen Verwaltung abzubauen, ist eine dringende und ständige Aufgabe - im Interesse der Bürger, der Wirtschaft und des Staates. Die Bürger können und wollen mehr mit und in unserer Gesellschaft tun, als ihnen eine unübersichtliche und undurchsichtige staatliche Zuständigkeitsverteilung erlaubt. Wir wollen für alle staatlichen Ebenen, wie für die europäische Ebene, klare Zuständigkeiten

und Verantwortungsbereiche. Es gilt, auf allen Ebenen die Anstrengungen zur Entbürokratisierung zu bündeln.

Effektive Justiz und konsequenter Justizvollzug

296. Die unabhängige Justiz ist das Rückgrat unseres Rechtsstaats. Sie schützt die Bürger vor Willkür und Machtmissbrauch und sorgt dafür, dass jeder zu seinem Recht kommt.

Lange Verfahrensdauern vereiteln die zügige Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Wir wollen die Leistungsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten und wo nötig verbessern.

297. Der Justizvollzug muss den Sicherheitsinteressen der Bürger Rechnung tragen. Eine Wiedereingliederung ehemaliger Straftäter in die Gesellschaft ist unser Ziel, aber vor dauerhaft gefährlichen Straftätern müssen die Bürger auch dauerhaft geschützt werden. Sicherheit und Resozialisierung stehen nicht im Widerspruch zueinander. Auch Resozialisierung hat sich dem Ziel unterzuordnen, die Bürger vor Kriminalität zu schützen. Opferschutz geht vor Täterschutz.

Sozialstaatlichkeit

298. Freiheitlicher Rechtsstaat und Sozialstaat ergänzen sich. Ein gerechtes Sozialsystem muss die Rahmenbedingungen eines menschenwürdigen Daseins für alle sichern und Hilfe in unverschuldeten Notlagen garantieren. Soziale Gerechtigkeit hat sich insbesondere gegenüber den Schwachen zu bewähren. Sozialstaatliche Daseinsvorsorge darf nicht zur Entmündigung durch den Staat führen. Sie muss die Leistungsfähigkeit des Einzelnen fördern und sein solidarisches Engagement fordern - auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung

299. Die föderale Struktur Deutschlands ist Ausdruck von gewachsenem kulturellem und geschichtlichem Selbstverständnis, von Heimat und Identität seiner Bürger. Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung sind wesentliche Ordnungsprinzipien unseres Staates. Wir wollen sie erhalten und weiterentwickeln. Sie tragen dazu bei, die Freiheit der Menschen zu sichern und staatliche Macht aufzuteilen. Sie ermöglichen, die Eigenarten und besonderen Interessen einzelner Regionen und Gemeinden zu fördern. In den Städten und Kommunen

entscheidet sich tagtäglich neu, ob unser Gemeinwesen funktioniert. Im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen beweist sich durch lebendiges Engagement, durch Mitbestimmung und Teilhabe an den örtlichen Entscheidungsprozessen die Akzeptanz unseres Gemeinwesens durch die Bürgerinnen und Bürger. Im Zuge der fortschreitenden Europäisierung und Globalisierung sind die selbstverwalteten Kommunen der wichtigste Bezugs- und Ankerpunkt unserer Gesellschaft.

300. Öffentliche Aufgaben sollen im Sinne der Bürgernähe auf kommunaler Ebene erfüllt werden, wo immer dies möglich und sinnvoll ist. Eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen ist sicherzustellen. Bei der Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen müssen das Subsidiaritäts- und das Konnexitätsprinzip Anwendung finden.

301. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes ist ein wichtiger Grundsatz unserer föderalen Ordnung. Dies gilt auf für die Kooperation der Länder untereinander, die wir stärken wollen. Zuständigkeiten und politische Verantwortlichkeiten bei Bund, Ländern und Kommunen müssen erkennbar sein.

302. Der Föderalismus gewinnt vor dem Hintergrund der Globalisierung und der Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union an Bedeutung. Deutschland bereichert den Prozess der europäischen Integration durch seine föderalen Strukturen und die damit verbundenen Erfahrungen.

3. Integrationsland Deutschland

303. Für die CDU ist die Integration von Zuwanderern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen der zweiten und dritten Generation, in unsere Gesellschaft eine politische Schlüsselaufgabe. Wir verstehen Integration als einen fortschreitenden positiven Prozess in der Verantwortung der Migranten, der Politik und der gesamten Gesellschaft. Migration und Integration sind zu gestalten; wir verstehen sie als Chance und Bereicherung. Unsere Politik muss sich an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands orientieren, die europäische Dimension von Migration konsequent berücksichtigen, sich ihrer

humanitären Verpflichtungen und ihrer Verantwortung im Hinblick auf die weniger entwickelten Länder bewusst sein.

304. Wir brauchen eine kontrollierte Zuwanderung von gut ausgebildeten, leistungsbereiten und integrationswilligen Menschen, die bei uns leben, arbeiten, unsere Werte und unser Land als ihre Heimat annehmen wollen. Für diese Menschen muss Deutschland attraktiv sein. Sie sind ein Gewinn für unser Land.

305. Wir halten in historischer Verantwortung an unserer Politik der Aufnahme deutscher Spätaussiedler bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensgrundlagen in den Herkunftsgebieten fest.

306. Deutschland ist ein weltoffenes und tolerantes Land, in dem Deutsche und Zuwanderer friedlich zusammen leben und arbeiten. Deutschland hat immer wieder Menschen aufgenommen und diese zumeist erfolgreich integriert, damit sie ihre Talente entfalten, unser Land geistig, kulturell und sozial befruchten und weiter voranbringen konnten. Durch ihre Leistungen haben sie sich Anerkennung erworben. Gleichzeitig gewährt die Bundesrepublik Deutschland zahlreichen Menschen aus humanitären Gründen Zuflucht, wie es der aus unserem christlich geprägten Menschenbild entspringenden Verantwortung entspricht.

307. Deutschland ist Integrationsland. Integration bedeutet die Einbindung in das gesellschaftliche Gefüge sowie die Akzeptanz kultureller Vielfalt auf der Grundlage allgemein geteilter und gelebter Grundwerte. Integration bedeutet auch, Verantwortung für unser Land zu übernehmen. Ein unverbundenes Nebeneinander und Parallelgesellschaften, in denen unsere Rechtsordnung missachtet wird, lehnen wir ab. Wer in Deutschland leben möchte, muss die zentralen Werte und Normen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung akzeptieren und annehmen, ohne seine Herkunft zu verleugnen und seine Wurzeln aufzugeben. Wo aber Menschenrechte und Demokratie in Frage gestellt werden, gibt es kein Recht auf kulturelle Differenz. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Darüber müssen sich alle einig sein,

Zuwanderer wie Aufnehmende. Wer sich der Integration dauerhaft verweigert, muss mit Sanktionen rechnen.

308. Deutschkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration. Klare und nachvollziehbare Anforderungen stellen für uns kein Hindernis, sondern die Grundlage für gesellschaftliche Integration dar. Unser Grundsatz lautet Fordern und Fördern. Die CDU steht für eine umfassende Integrationsförderung. Integration betrifft alle Politikfelder.

309. Gelingende Integration fordert den Einzelnen und liegt auch in der Verantwortung der Gesellschaft und des Staates. Sie braucht das Zusammenwirken aller und berührt alle Lebensbereiche. Integration entscheidet sich im Zusammenleben vor Ort in den Kommunen. Gefordert sind insbesondere die Kirchen, die Religionsgemeinschaften, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Migrantenorganisationen, die Medien, der Sport, Stiftungen, Vereine und Verbände, Unternehmen und Gewerkschaften. Dabei profitieren wir alle von einer erfolgreichen Integration und einer gesteuerten Zuwanderung, sowohl in Wirtschaft und Arbeit, als auch im alltäglichen Leben miteinander.

310. Die Einbürgerung als Ausdruck eines erfolgreichen Integrationsprozesses wird von uns als Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe mit allen Rechten und Pflichten verstanden. Dies ist ein entscheidender Moment im Leben des Einzelnen, der damit seine Loyalität gegenüber unserem Staat zum Ausdruck bringt. Dies gilt es anzuerkennen und angesichts rückläufiger Einbürgerungszahlen mit Augenmaß zu fördern.

311. Die CDU hat den Nationalen Integrationsplan angestoßen und steht für ein politisches Gesamtkonzept, das Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Familien-, Bildungs- und Ausländerpolitik zu einer neuen Integrationspolitik verknüpft. Auf diesem Wege kommen wir zu einer partnerschaftlichen Gesellschaft.

VIII. DEUTSCHLANDS VERANTWORTUNG UND INTERESSEN

WAHRNEHMEN

1. Deutschlands Chance Europa

312. Die CDU ist die deutsche Europapartei. Von Beginn an hat sie den europäischen Einigungsprozess leidenschaftlich vorangetrieben. Von Konrad Adenauer mutig eingeleitet, von Helmut Kohl auch nach Erlangen der Deutschen Einheit weiter vertieft, setzen wir uns für die Fortsetzung der Integration Europas ein. Die Europäische Union ist im Interesse aller Mitgliedsstaaten und deren Bürger. Die Stärke Europas ist immer auch die Chance Deutschlands.

313. Europa ist eine Kultur- und Wertegemeinschaft. Es eint seine Bewohner in dem Bewusstsein einer eigenen europäischen Identität. Die Nationalstaaten und die Identität ihrer Völker sind prägende Bestandteile eines Europas der Einheit in Vielfalt. Die gemeinsamen Traditionen, die religiösen, ideen- und geistesgeschichtlichen Fundamente unseres Kontinents verbinden seine Völker über nationale und regionale, politische und wirtschaftliche Unterschiede hinweg.

314. Das christliche Bild vom Menschen ist als Teil des gemeinsamen europäischen Erbes wesentlich für die europäische Identität. Es bleibt auch im Zeitalter der Globalisierung die Grundlage für die Gestaltung der gemeinsamen Zukunft in Europa.

315. Im eigenen Interesse muss Deutschland eine aktive Rolle bei der Vollendung der Einheit Europas übernehmen. Ein geeintes Europa kann am besten unsere Interessen im Zeitalter der Globalisierung gemeinsam mit den transatlantischen Partnern, mit denen uns gemeinsame Werte, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verbinden, wahrnehmen.

316. Die europäische Einigung ist die größte politische Erfolgsgeschichte unseres Kontinents. Sie ist Modell und Orientierungspunkt für viele Teile der Welt. Seit dem Zweiten Weltkrieg bringt sie Europa Freiheit, Frieden und Wohlstand. Die Europäische Einigung ist der Schlüssel,

um dies dauerhaft zu gewährleisten. Heute garantiert uns die Europäische Union mehr Sicherheit im Innern und nach außen. Wir sind überzeugt: Die Europäische Union ist die beste Antwort auf Herausforderungen wie Globalisierung, Migration, neue Bedrohungen unserer Sicherheit, Klimawandel und Energiesicherheit.

Kein einzelner Mitgliedsstaat kann allein diese Herausforderungen meistern. Die Deutschen und ihre Partner in der Europäischen Union sind in einer Schicksalsgemeinschaft vereint. Die Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten entfaltet sich wirkungsvoll nur dadurch, dass sie gemeinschaftlich ausgeübt wird.

317. Wesentlich für die Europäische Union ist ihre Akzeptanz durch ihre Bürger. Sie muss bei den Bürgern neue Überzeugungskraft gewinnen, weil Frieden, Wohlstand und Sicherheit heute für die meisten Europäer selbstverständlich sind. Wir wollen mit unserer Politik das Vertrauen der Bürger in die Europäische Union stärken.

318. Wir wollen, dass insbesondere junge Menschen aktiv an der Gestaltung der Europäischen Integration mitwirken. Das setzt eine intensive Unterrichtung über die Politik und die Geschichte Europas voraus. Wir wollen ein starkes und handlungsfähiges Europa. Die Europäische Union muss sich daher gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf jene Aufgaben konzentrieren, die die europäische Ebene besser als die Nationalstaaten mit ihren Regionen und Kommunen erfüllen kann. Daher ist es notwendig, die Aufgabenstruktur bei künftigen EU-Vertragsänderungen zu überprüfen. Dabei muss es auch möglich sein, Aufgaben auch teilweise auf die Mitgliedsstaaten wieder zurückzuführen. Die Europäische Union muss demokratisch, transparent, handlungsfähig, unbürokratisch und bürgernah gestaltet werden.

319. Der Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union soll gezielter, effizienter und zukunftsorientierter gestaltet, das Finanzierungssystem grundlegend und entsprechend der Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten reformiert werden, ohne dass die Europäische Union eigene Kompetenzen zur Steuererhebung oder zur öffentlichen Kreditaufnahme erhält. Auch in diesem Zusammenhang werden wir den Menschen

verdeutlichen, welche Vorteile Europa für sie hat und welche Zukunftsperspektiven sich ihnen eröffnen.

320. Die Europäische Union als eine Union der Bürger und der Mitgliedsstaaten steht mit dem Vertrag von Lissabon auf einer neuen Grundlage, die auf den gemeinsamen Werten und dem europäischen Menschenbild – das maßgeblich durch Christentum, Judentum, Antike und Aufklärung geprägt ist – aufbaut. Die Charta der Grundrechte ist ein Ausdruck dieser Werte. Wir treten für einen Gottesbezug ein. An dem langfristigen Ziel, eine Verfassung für die Europäische Union zu schaffen, halten wir fest.

321. Der Nationalstaat wird sich wandeln, aber auf Dauer Bestand haben. Im Rahmen der ihr von den Mitgliedsstaaten zugewiesenen Kompetenzen arbeitet die Europäische Union nach bundesstaatlichen Prinzipien und Methoden.

322. Wir wollen die Demokratie in der Europäischen Union und die Rechte des Europäischen Parlaments weiter stärken. Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union müssen gleichberechtigt an jeder europäischen Gesetzgebung im Sinne eines Zweikammersystems mitwirken. Die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten müssen auch in Zukunft die Übertragung von Hoheitsbefugnissen der Mitgliedsstaaten auf die Europäische Union legitimieren. Sie sollen auch eine wichtige Rolle bei der Kontrolle des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips übernehmen. Das Bürgervotum bei der Wahl des Europäischen Parlaments muss sich in der Wahl des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament widerspiegeln. Darüber hinaus befürworten wir ein persönlichkeitsbezogenes Europa-Wahlrecht.

323. Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürger der Europäischen Union bei. Wir Christliche Demokraten erfüllen diesen Auftrag als Mitglied der Europäischen Volkspartei (EVP). Die europäischen Parteien müssen verstärkt ihren Beitrag leisten, eine europäische Öffentlichkeit herzustellen z. B. durch stärkere Personalisierung der europäischen Politik.

324. Deutschland als Land in der Mitte Europas ist auf gute Beziehungen zu seinen Nachbarn angewiesen. Als die bevölkerungsreichste und größte Volkswirtschaft der Europäischen Union haben wir unseren Beitrag zum europäischen Einigungswerk als selbstbewusstes, weltoffenes und Brücken schlagendes Land zu leisten. Wir sind überzeugt: Europa gelingt nur gemeinsam – im gleichberechtigten Miteinander der großen wie der kleineren, der älteren wie der neuen Mitgliedsstaaten. Frankreich ist der wichtigste Partner Deutschlands in Europa. Diese Beziehung wollen wir ausbauen, damit Frankreich und Deutschland weiterhin Vorreiter bei der Gestaltung der Europäischen Union sind.

325. Für uns ist Europa vor allem auch ein Europa der Regionen. Die Vielfalt und die Eigenständigkeit der Regionen und Kommunen Europas müssen dauerhaft bewahrt werden. Vor allem die Grenzregionen sind die Gebiete, in denen die Realität europäischer Integration in besonderem Maße erfahren und gelebt werden kann. Die wechselseitige Kenntnis und Verständigung über politische, kulturelle, sprachliche, historische und gesellschaftliche Besonderheiten der Nachbarregionen ist Grundlage für die grenzüberschreitende Kooperation. Deshalb wollen wir in Grenzregionen den Erwerb der Sprache unserer Nachbarn fördern. Grenz- und grenzübergreifende Regionen sind damit wichtige Bausteine des europäischen Einigungsprozesses und sollten diese wichtige Brückenkopffunktion bewusst einnehmen.

326. Heimatliche Verwurzelung, nationale Identität und europäische Gemeinsamkeit ergänzen und bedingen sich. Wir treten für ein internationales und europäisches Volksgruppen- und Minderheitenrecht, das Recht auf die Heimat, eigene Sprache und Kultur ein.

327. Auch in einem vereinten Europa mit zunehmend offenen Grenzen erfüllen Heimatvertriebene und Volksgruppen eine wichtige Brückenfunktion zwischen den Nationen. Auch die Deutschen, die in ihrer Heimat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geblieben sind, können diese wichtige Funktion zwischen Deutschland und seinen Nachbarn

beim weiteren Zusammenwachsen Europas wahrnehmen. Vertreibungen jeder Art müssen international geächtet und verletzte Rechte anerkannt werden.

328. Die bisherigen Erweiterungsrounden der Europäischen Union haben die Zone der Stabilität ausgeweitet und Deutschland politischen und wirtschaftlichen Nutzen gebracht. Für viele Menschen auch auf dem westlichen Balkan und in Osteuropa ist die Europäische Union zum Leitbild einer offenen Gesellschaft, eines friedlichen Miteinanders der Völker und damit zum Hoffnungsträger für ihre politische und wirtschaftliche Zukunft geworden. Die Europäische Union muss ihrer Verantwortung gegenüber den Völkern in diesen europäischen Regionen gerecht werden.

Die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union kann nicht in jedem Fall die einzige Antwort hierauf sein. Nicht nur die Erfüllung der Beitrittskriterien ist der Maßstab für die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch die Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union selbst. Wir halten eine privilegierte Partnerschaft der Europäischen Union mit der Türkei für die richtige Lösung.

329. Die weitere Vertiefung der Europäischen Union bestimmt wesentlich den künftigen Erweiterungsprozess. Zusammenhalt und Handlungsfähigkeit müssen verbessert werden, der Integrationsprozess weiter vorangehen. Der europäische Erweiterungsprozess muss zur Stärkung der europäischen Identität beitragen. Assoziierungsverträge und besondere Partnerschaften sowie multilaterale Kooperationsmodelle wie der Europäische Wirtschaftsraum können als Zwischenschritte oder auch als dauerhafte Lösungen vereinbart werden. Nur europäische Staaten können der Europäischen Union beitreten.

330. Für die Sicherheit und den Wohlstand der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten sind die Stabilität und der Wohlstand der Staaten in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft von zentraler Bedeutung. Die Europäische Union braucht daher maßgeschneiderte Abkommen und gute Beziehungen mit ihren Nachbarn.

331. Die gemeinsame europäische Währung stärkt den Zusammenhalt und die wirtschaftliche Kraft der Mitgliedsländer. Durch sie wurde die politische Einigung faktisch

unumkehrbar. Die Zollunion, der Binnenmarkt und der Euro haben wesentlich zur Stabilität, zum Wohlstand und zur globalen Konkurrenzfähigkeit Europas beigetragen. Europa ist ein wesentlicher Teil unserer Antwort auf die Globalisierung, denn es macht uns stark im internationalen Wettbewerb.

Die Vollendung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Binnenmarkts bleibt eine Daueraufgabe. Der Nutzen des gemeinsamen Marktes darf nicht durch Überregulierung geschmälert werden. Die Europäische Union muss intensive Anstrengungen unternehmen, um verstärkt Wirtschaftswachstum zu schaffen, auf dem Weltmarkt ihren Platz zu behaupten und ihre Wettbewerbschancen zu verbessern. Dazu zählen uneingeschränkte Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und die strikte Einhaltung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Ebenso müssen Forschung, Entwicklung und Ausbildung erheblich gefördert werden.

332. Technischer Fortschritt ist der wichtigste Faktor für hohe Produktivität und Wirtschaftswachstum. Auch die Europäische Union braucht eine Hochtechnologiestrategie, damit auf Dauer in Europa gut bezahlte und konkurrenzfähige Arbeitsplätze erhalten bleiben.

333. Wir wollen, dass Europa eine Wohlstandsregion bleibt. Wir vertreten die Soziale Marktwirtschaft als europäisches Wirtschafts- und Sozialmodell. In wichtigen Bereichen der Sozial- und auch der Umweltpolitik müssen europaweit einheitliche Mindeststandards verankert werden, die einen fairen Wettbewerb ermöglichen, das Wettbewerbsgefälle innerhalb der Europäischen Union begrenzen und keinen Mitgliedsstaat überfordern. Nur gemeinsam können wir als Europäische Union auch globale, von unseren Werten geprägte Standards durchsetzen. Dabei messen wir der transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft hohe Priorität bei.

334. Ein wichtiges Ziel ist es, den Bewegungsspielraum für Bürger und Unternehmen durch den Abbau von Vorschriften und Verwaltungskosten zu erweitern. Ein europäischer unabhängiger Normenkontrollrat kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Auch bei der Umsetzung von europäischem Recht in deutsches Recht muss eine Überreglementierung vermieden werden.

335. Das Gemeinschaftsrecht muss vereinfacht und die Qualität der Folgenabschätzung europäischer Rechtsetzungsvorhaben erhöht werden. Auch in der Europäischen Union muss es eine regelmäßige Überprüfung anhängiger Rechtsetzungsvorhaben geben, wie dies in Deutschland durch das Prinzip der Diskontinuität erreicht wird. Unser Ziel ist ein modernes Europa mit günstigen Standortbedingungen.

336. Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit gehört zu den Kernaufgaben nationaler und europäischer Politik. Mit der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts leistet die Europäische Union einen wichtigen Beitrag zu mehr Freiheit und Freizügigkeit für die Bürger. Gleichzeitig ermöglicht sie eine effektivere Bekämpfung von Terrorismus und sonstigen Formen internationaler Kriminalität.

337. Auf der Grundlage des entschlossenen und aktiven Eintretens für unsere gemeinsamen Werte brauchen wir insbesondere einen verbesserten grenzüberschreitenden Informationsaustausch der Polizei- und Sicherheitsbehörden der Mitgliedsstaaten. Die vorhandenen Informationssysteme müssen ausgebaut und unter Einsatz neuester technischer Entwicklungen an die neuen Herausforderungen der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung angepasst werden. Hierfür brauchen wir auch eine Stärkung gemeinsamer Institutionen wie EUROPOL und EUROJUST und engere direkte Kooperation der nationalen Polizeibehörden. Die wirksame Bekämpfung der illegalen Migration, die schrittweise Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik und ein verstärkter europäischer Erfahrungsaustausch zu Fragen der Integration sind weitere Aufgaben, denen wir uns auf der europäischen Ebene stellen werden.

338. Wir wollen eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingebettet in eine integrierte Sicherheitsstrategie, die auch die Energie- und Rohstoffsicherheit umfasst. Sie ist im Interesse unseres Landes. Die Europäische Union muss den Prozess der Globalisierung nach ihren Interessen und Werten gemäß der Größe ihrer Bevölkerungszahl und ökonomischen Leistungskraft entscheidend mitgestalten. Dafür ist es notwendig, dass auch die politischen und institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die

Europäische Union mit einer Stimme sprechen kann und handlungsfähig ist. Dann wird sie sich auch überzeugend mit ihren reichen Erfahrungen beim Aufbau einer regionalen Friedensordnung auf gemeinschaftlicher Grundlage und eines Binnenmarktes als ein attraktiver Partner für andere Weltregionen anbieten können.

339. Ein unverzichtbarer Teil unseres erweiterten Sicherheitsverständnisses ist die Entwicklungszusammenarbeit. Die Europäische Union ist die größte Gebergemeinschaft. Um die dafür erforderliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten, ist es jedoch dringend erforderlich, dass die Mittelvergabe und -verwendung transparent ausgestaltet sowie eng mit den nationalen Politiken abgestimmt wird. Sie muss dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe, die insbesondere den Menschen vor Ort zugute kommen muss, entsprechen und vor allem gute Regierungsführung und effiziente Verwaltung einschließlich Korruptionsbekämpfung fördern.

340. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) muss als verteidigungspolitische Komponente der Europäischen Union ausgebaut werden. Wir bekennen uns zu einer europäischen Verteidigung einschließlich einer politischen und militärischen Beistandsverpflichtung komplementär zur NATO. Die Europäische Union muss daher über Möglichkeiten des eigenen militärischen Handelns verfügen können. Mit der Bundeswehr trägt Deutschland entscheidend zur Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei. Wir setzen uns auch weiterhin für eine Integration nationaler Einheiten in europäische Sicherheitsstrukturen mit einer europäischen Armee als Fernziel ein.

341. Die transatlantischen Beziehungen waren stets eine wichtige Grundlage für Frieden, Freiheit und Wohlstand in Deutschland und Europa. Sie bleiben auch in der Zukunft von herausragender Bedeutung. Deshalb setzt sich die CDU dafür ein, in der Partnerschaft zu den USA immer wieder gemeinsame Standpunkte zu suchen. Dabei wird der Ausbau unserer wirtschaftlichen Zusammenarbeit immer wichtiger. Gemeinsam wollen wir mit unseren transatlantischen Partnern USA und Kanada auf der Basis unserer Wertgrundlagen das Gewicht der westlichen Wertegemeinschaft stärken.

342. Die Europäische Union und die USA sind die über Handel und Investitionen am stärksten verbundenen Wirtschaftsräume der Welt. Angesichts der fortschreitenden Verflechtung in den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen setzen wir uns dafür ein, Handelshemmnisse zu überwinden und langfristig einen transatlantischen Markt zu schaffen. Wir treten im transatlantischen Verhältnis für ein selbstbewusstes Europa ein, das sich nicht als Gegengewicht, sondern als Partner der USA versteht.

2. Für Freiheit und Frieden eintreten – Deutschlands Rolle in der Welt

343. Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit sind Richtschnur für unsere Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. Dies entspricht unserer Verpflichtung, die Freiheit und die Sicherheit der Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Wir wollen Gefahren von unserem Land abwehren und uns zugleich weltweit für die Schaffung von Frieden und Freiheit sowie die Geltung der Herrschaft des Rechts und der universellen Menschenrechte einsetzen. So schaffen und erhalten wir die Voraussetzungen dafür, dass unser Land sich in Frieden mit anderen Ländern gesellschaftlich, kulturell und wirtschaftlich austauschen, seinen Wohlstand mehren und seine Gesellschaft entwickeln kann.

344. Seit dem Ende des Kalten Krieges haben sich die Bedingungen unserer Außen- und Sicherheitspolitik grundlegend verändert. Die bipolare Weltordnung gehört der Vergangenheit an. Spätestens am 11. September 2001 hat die freie Welt erfahren, dass wir heute asymmetrischen Bedrohungen ausgesetzt sind, die weit außerhalb unserer Grenzen entstehen können. Wir wollen die internationalen Beziehungen weiter intensivieren, damit Interessenkonflikte möglichst kooperativ und gewaltfrei gelöst werden.

345. Im Zeitalter der Globalisierung ist jedes Land unser Nachbar. Zerfallende Staaten sind häufig Rückzugsräume für den Transnationalen Terrorismus und das internationale Verbrechen. Der Aufbau von und der Einsatz für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in fernen Regionen dient unmittelbar unseren eigenen Interessen und ist aktive Sicherheitsvorsorge. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit schaffen Stabilität, auf die wir als exportabhängige Volkswirtschaft besonders angewiesen sind. Wir müssen nicht nur regional, sondern auch global bereit sein, gemeinsam mit anderen Demokratien im Rahmen internationaler Organisationen Verantwortung zu übernehmen. Dabei folgen wir dem Konzept der vernetzten Sicherheit: Ohne Sicherheit keine Entwicklung, ohne Entwicklung keine Sicherheit.

346. Um unserer internationalen Verantwortung gerecht zu werden, sind die Mittel und Instrumente für die Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik den Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend bereitzustellen. Erfolgreiche Außenpolitik muss den nationalen

Interessen unseres Landes folgen. Dazu gehört die Erkenntnis: Wenn wir international Solidarität üben, werden wir von anderen Staaten selbst Solidarität erfahren. Es entspricht daher unserem Interesse, unsere Politik nicht national zu verengen, sondern auf einen gerechten Interessenausgleich auszurichten.

347. Erfolgreiche Außenpolitik setzt intellektuelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Attraktivität unserer Gesellschaftsordnung und Kultur voraus. Sie muss verlässlich sein, um das Vertrauen unserer Partner und Verbündeten zu erhalten, und erteilt daher nationalen Sonderwegen eine Absage. Nicht zuletzt muss sie von dem Willen, der Entschlossenheit und der Fähigkeit getragen sein, für unsere Werte, Überzeugungen und Interessen im Dialog mit anderen Kulturen einzutreten. Wir wollen den außen- und sicherheitspolitischen Diskurs in unserem Land und in der Europäischen Union intensivieren.

348. Um die außenpolitischen Herausforderungen der Zukunft zu meistern, wollen wir die Europäische Union weiterentwickeln, die transatlantische Partnerschaft pflegen und ausbauen sowie die globale Ordnung stärken. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft wollen wir die transatlantische Wirtschaftsintegration vertiefen.

349. Die NATO bleibt für die Sicherheit Deutschlands und Europas unverzichtbar und das primäre Instrument unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Dabei muss die NATO der ständige Ort des transatlantischen sicherheitspolitischen Dialoges sein.

350. Die transatlantische Gemeinschaft basiert auf einem weltweit einzigartigen Fundament gemeinsamer Werte. Mit den USA und Kanada verbindet uns eine bewährte Partnerschaft und Freundschaft, die wir weiter ausbauen wollen. Beide Staaten wurden von Europäern gegründet. Die Prinzipien der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung waren am Ende des 18. Jahrhunderts Vorbild für die europäischen Länder, zunächst in Frankreich 1789, dann auch in Deutschland.

Insbesondere den USA haben wir zu verdanken, dass Deutschland und Europa vom Nationalsozialismus und Kommunismus befreit wurden. Ohne die Unterstützung der USA wären die deutsche Einheit und die europäische Wiedervereinigung so nicht möglich

gewesen. Mit unseren transatlantischen Partnern USA und Kanada immer wieder gemeinsame Standpunkte zu suchen und zu vertreten, wird zunehmend wichtiger. Wir wollen auf der Basis unserer gemeinsamen Wertgrundlagen das Gewicht der westlichen Wertegemeinschaft stärken.

351. Wir stellen uns der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel. Wir treten für das Existenzrecht Israels als jüdischer Staat in sicheren Grenzen ein. Deutschland und Europa müssen dazu beitragen, die Krisen des Nahen und Mittleren Ostens in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Ländern der Region zu bewältigen und den Nahost-Konflikt zu lösen. Dazu gehört ein existenzfähiger palästinensischer Staat.

352. Wir setzen uns für ein friedliches Miteinander der westlichen Demokratien mit den islamisch geprägten Staaten ein. Wir achten und schätzen die reiche kulturelle Tradition der islamischen Welt. Es ist in unserem Interesse, die moderaten Kräfte in den muslimisch geprägten Gesellschaften auf ihrem Weg zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu unterstützen. Islamischer Fundamentalismus und islamisch motivierter Terrorismus sind zunächst eine Bedrohung für die islamisch geprägten Gesellschaften selbst, aber auch für uns. Wir müssen bereit und fähig sein, den islamistischen Terrorismus und Fundamentalismus gemeinsam mit der großen Mehrheit der Muslime zu bekämpfen und ihm den Nährboden zu entziehen.

353. Deutschland, Europa und der Westen insgesamt haben ein großes Interesse an guten Beziehungen zu Russland. Wir streben eine strategische Partnerschaft der Europäischen Union mit Russland an, die auf den universellen Werten des Europarates gründet. Dabei sind auch die Interessen der mittel- und osteuropäischen Staaten zu berücksichtigen. Wir wollen mit Russland die wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Zusammenarbeit intensivieren. Durch einen offenen und umfassenden Dialog wollen wir die demokratische Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Medienvielfalt und die Bürgergesellschaft in Russland stärken.

354. Unseren Nachbarkontinent Afrika wollen wir bei seinen Bemühungen um nachhaltige Entwicklung, Stabilität und gute Regierungsführung unterstützen, damit die Menschen dort eine bessere Lebensperspektive haben. Wir streben eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union an. Ein besonderes Problem bilden die weit verbreitete Armut, Hunger, mangelnde Bildungschancen und die Ausbreitung von Seuchen und Krankheiten. Gewaltsame Konflikte, Instabilität und Ordnungslosigkeit in Afrika können uns in Europa nicht gleichgültig sein, sind wir doch von den Auswirkungen - nicht zuletzt in Form von wachsenden Migrationsströmen - unmittelbar betroffen.

355. Der Partnerschaft mit Lateinamerika, mit dem Europa durch Geschichte und Werte eng verbunden ist, messen wir einen hohen Stellenwert bei. Wir bestärken dabei auch aufstrebende Länder wie Brasilien und Mexiko, bei der Lösung globaler Probleme mehr Verantwortung zu übernehmen. Durch die Kooperation mit unseren Partnerparteien leisten wir in vielen Ländern einen Beitrag zur Stärkung der Demokratie.

356. Um die vielfältigen Herausforderungen durch die Veränderungen in Asien besser bewältigen und unsere Interessen wahren zu können, müssen wir die Zusammenarbeit zwischen Europa und den Ländern Asiens intensivieren und durch Kooperation und verbindliche Partnerschaften gestalten. Aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung wollen wir China und Indien dabei unterstützen, verantwortungsbewusste Teilhaber an und Gestalter der internationalen Ordnung zu werden.

357. Wir treten ein für die Fortsetzung der weltweiten Abrüstung, die Stärkung der Rüstungskontrolle und eine europäisch koordinierte Handhabung der Rüstungsexporte. Die Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägertechnologien fördert den Weltfrieden und trägt zu unserer Sicherheit bei. Wir werden darauf hinwirken, dass die internationale Gemeinschaft mit Entschlossenheit und Geschlossenheit auf solche Kräfte einwirkt, die gegen internationale Regeln und Abkommen verstoßen.

358. Wir stehen für einen umfassenden und vernetzten Ansatz ein, der das gesamte sicherheitspolitische Instrumentarium berücksichtigt und in einem Gesamtkonzept zusammenführt. Wir brauchen eine enge ressortübergreifende Zusammenarbeit und wir wollen bei Einsätzen zur Krisenbewältigung die zivilen und militärischen Instrumente der Vereinten Nationen, der NATO und der EU wirksamer miteinander koordinieren.

359. Der Auftrag der Bundeswehr lässt sich nicht mehr auf die klassische Bündnis- und Landesverteidigung auf eigenem Territorium begrenzen. Im Konzept vernetzter Sicherheit ist die Bundeswehr ein unverzichtbares Instrument sowohl für die Landes- und Bündnisverteidigung unter neuen Vorzeichen als auch für internationale Krisenvorsorge und Krisenbewältigung im gesamten Einsatzspektrum. Zudem muss die Bundeswehr zum Zwecke des Heimatschutzes auch über den Katastrophenschutz hinaus im Innern eingesetzt werden können.

360. Die Bundeswehr muss auch in Zukunft Einsätze bestehen und internationale Verpflichtungen Deutschlands erfüllen können. Deswegen muss die Transformation unserer Streitkräfte konsequent weiter umgesetzt und die Bundeswehr bedarfsgerecht finanziert werden. Nur so kann die Bundeswehr ihren anspruchsvollen Verpflichtungen nachkommen und Deutschland bleibt in der Welt von morgen sicherheitspolitisch handlungsfähig, bündnisfähig und gestaltungsfähig.

361. Die Bundeswehr steht für erfolgreiche Streitkräfte in der Demokratie. Sie hat den Wandel von der Armee der Abschreckung über die Armee der Einheit zur Armee im Einsatz für den Frieden vollzogen und sich dabei bewährt. Für uns bleibt die Bundeswehr Instrument einer im Grundgesetz und im Völkerrecht verankerten Politik.

Die Soldaten der Bundeswehr leisten Hervorragendes und haben durch die Einsätze im Ausland das Ansehen unseres Landes weltweit vermehrt. Wir bekennen uns zur Wehrpflicht. Sie hat sich unter wechselnden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen bewährt und wird den sicherheitspolitischen Herausforderungen angepasst und entsprechend weiterentwickelt. Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr werden nur durch eine

ausreichende Zahl qualifizierter Reservisten gewährleistet. Die Grundlage hierfür ist die allgemeine Wehrpflicht. Wir wollen den Zivildienst als Ersatzdienst erhalten. Er hat große sozial- und jugendpolitische Bedeutung.

362. Die Vereinten Nationen besitzen die größte Legitimität, um globale Probleme anzugehen. Die Vereinten Nationen müssen handlungsfähiger und durchsetzungsstärker werden, um Menschenrechten, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum weltweiten Durchbruch zu verhelfen und zur Bewahrung der Schöpfung und zur Weiterentwicklung des Völkerrechts beizutragen.

363. Bei der Reform des Sicherheitsrats befürworten wir einen ständigen Sitz für die Europäische Union. Auf dem Weg zu diesem Ziel bleibt Deutschland bereit, mit der Übernahme eines ständigen Sicherheitsratssitzes mehr Verantwortung zu übernehmen.

364. Wir treten für eine zunehmend integrierte Weltwirtschaft mit einem freien und gerechten Welthandel ein und wollen deshalb Institutionen wie die Welthandelsorganisation stärken. Für Deutschland ist die Sicherheit internationaler Handelswege ein vitales Interesse. Damit wird es unserem Land besser möglich, sich an der weltweiten Mehrung von Wohlstand zu beteiligen. Zugleich fördert freier und gerechter Handel die Überwindung von Armut und trägt damit zur ökonomischen und politischen Stabilisierung von Staaten bei, die sonst zu scheitern drohen.

365. Es liegt in Deutschlands Interesse, bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme vieler Länder – Armut, Unterentwicklung, Menschenrechtsverletzungen, Seuchen, Umweltzerstörung, Kriege, Terrorismus und Staatszerfall – mitzuwirken. Unsere Entwicklungspolitik der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ruht auf drei Säulen: Erstens der Verantwortung für die unter Armut Leidenden und für die Schöpfung auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes; zweitens der Abwehr von Risiken und drittens der Stärkung unserer politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Partnerschaften. Entwicklungspartnerschaft bedeutet für uns, dass wir eigene Reforminitiativen stärken und Mitverantwortung der Entwicklungsländer einfordern.

366. Entwicklungspolitik ist wertgebunden. Sie ist Teil einer Weltordnungspolitik. Wir sehen in freiheitlicher Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und einer sozial verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung, die zugleich die natürlichen Lebensgrundlagen schützt, den besten Weg, Entwicklung in armen Ländern zu fördern. Diese Ziele sind Kernelemente unserer Entwicklungspolitik. Entwicklungszusammenarbeit, die langfristig wirken soll, setzt konsequente eigene Anstrengungen insbesondere vonseiten der politischen Entscheidungsträger und der Eliten in den Entwicklungsländern voraus. Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe.

367. Wir erkennen die Leistungen der in der Entwicklungszusammenarbeit Tätigen an. Kirchen und Nichtregierungsorganisationen helfen der Bevölkerung in Entwicklungsländern unmittelbar. Den politischen Stiftungen kommt eine herausgehobene Rolle bei der Förderung des Staatsaufbaus, der Förderung von Rechtsstaatlichkeit, von Parlaments- und Parteienberatung, demokratischer Grundsätze sowie der Durchsetzung der Menschenrechte in Entwicklungsländern zu. Auch durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement kann die Privatwirtschaft verstärkt für entwicklungspolitische Ziele gewonnen werden. Mit der Privatwirtschaft zu kooperieren erlangt ebenso größere Bedeutung wie die zivil-militärische Zusammenarbeit.

368. Die hohe Zahl privater Spenden zeigt die Bereitschaft der Menschen zum Teilen. Der Staat hat die Aufgabe, private Initiativen zu fördern. Wir stehen zur internationalen Verpflichtung, die Mittel für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu steigern.

369. Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte gehören zusammen. Menschenrechte sind unteilbar. Die CDU wird auch künftig ihre Stimme erheben, wenn Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Minderheitenrechte in Gefahr sind. Menschenrechte und Grundfreiheiten müssen in aller Welt gegenüber dem Souveränitätsprinzip Vorrang haben. Wir leisten unseren Beitrag zum Aufbau einer freien, friedlichen und gerechten Welt.

Stichwortverzeichnis zum neuen CDU-Grundsatzprogramm

Hingewiesen wird auch auf Ziffern, in denen sich Sinnentsprechungen und Wortvarianten der entsprechenden Stichwörter finden.

Stichworte	Ziffern
Alterssicherung	s. Soziale Sicherung
Ältere Menschen (Senioren)	52, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 171, 176, 190, 194, 195
Arbeit	29, 82, 170, 175
Arbeitgeber	82, 113, 175, 177, 195
Arbeitnehmer	45, 147, 150, 152, 172, 173, 174, 177, 195
Arbeitslosenversicherung	s. Soziale Sicherung
Arbeitsmarkt	112, 171, 172, 177, 201, 203, 225
Ausbildung	61, 92, 95, 100, 102, 103, 108, 112, 113, 114, 124, 163, 331
Behinderte	105, 206, 207, 232
Berufstätigkeit	30, 45, 60, 61, 77, 78, 81, 83, 111, 112, 163
Bildung	29, 48, 87, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 115, 130, 132, 171, 206, 221, 235, 309, 311, 354
Bildungswesen	96, 99, 103, 106, 115
Biomedizin	40, 233
Bundeswehr	293, 340, 359, 360, 361
Bürger / bürgerschaftlich	14, 15, 21, 26, 29, 31, 34, 78, 128, 167, 181, 225, 276, 285, 291, 293, 296, 307, 314, 320
Bürgergesellschaft	225, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 353

Bürgerrechte	s. Menschenrechte
Bürokratieabbau	163, 221, 259, 295
Chance	13, 24, 28, 29, 30, 38, 43, 45, 47, 48, 55, 56, 57, 58, 81, 90, 92, 112, 115, 117, 150, 161, 163, 171, 172, 177, 180, 181, 199, 223, 225, 233, 235, 246, 249, 262, 303, 312, 331
Chancengesellschaft	24, 28, 48, 55, 58
Christlich	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 27, 28, 39, 55, 61, 68, 101, 125, 146, 150, 232, 234, 279, 281, 306, 314, 365
Demografie	38, 51, 185, 208, 224, 225, 230
Demokratie / demokratisch	9, 10, 17, 29, 32, 33, 43, 50, 101, 129, 130, 132, 140, 162, 219, 220, 225, 266, 282, 283, 284, 290, 307, 315, 318, 322, 345, 352, 353, 355, 362, 366, 367, 369
Ehe	29, 70, 71, 73, 80, 85, 180, 267
Ehegattensplitting	85
Ehrenamt	63, 64, 104, 180, 266, 268, 272, 269
Eigentum	13, 143, 156, 174, 258, 289
Eigenverantwortung / Selbstverantwortung	14, 29, 74, 93, 100, 110, 124, 181, 186, 196, 214, 216, 258, 265, 274
Eltern	62, 63, 68, 69, 71, 78, 81, 85, 86, 87, 88, 97, 108, 197, 286
Energie	41, 49, 243, 245, 257, 313, 338
• Energieeffizienz	242, 244
• Energieforschung	249, 263

• Energieversorgung	116, 168, 243, 245, 249, 250, 313, 314
• Erneuerbare Energien	244, 246, 247, 257, 260, 262
• Kernenergie	248
Entwicklungspolitik	236, 239, 241, 253, 335, 339, 343, 345, 346, 361, 362, 364-369
Erziehung	29, 57, 81, 83, 86, 87, 88, 97, 193, 197, 206
Europa	33, 34, 36, 37, 114, 123, 125, 129, 151, 220, 250, 300, 310, 311, 312, 323, 331, 333, 335, 337, 340, 341, 342, 349, 350, 351, 353-356
Europäische Union	151, 166, 168, 223, 227, 243, 254, 292, 299, 309, 314-322, 324, 325-336, 338, 339, 340, 342, 344, 348, 349, 359, 363
Familie	29, 57, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 130, 134, 145, 180, 191, 206, 267, 289, 311
Familiensplitting	85
Finanzen	87, 121, 163, 164, 168, 183, 185, 187, 188, 199, 203, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 216, 228, 319
Forschung	40, 109, 110, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 156, 218, 226, 233, 235, 237, 238, 249, 263, 331
Föderalismus / föderal	36, 213, 219, 279, 299-302
Freiheit / freie Entfaltung der Person	2, 9-17, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 34, 38, 42, 49, 55, 56, 58, 68, 91, 99, 117, 127, 136, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 149, 154, 155, 165, 167, 187, 233, 265, 266, 271-276, 278, 283, 284, 285, 291, 299, 307, 315, 316, 336, 341, 343, 362, 369
Frieden	20, 26, 33, 49, 129, 142, 276, 316, 317, 338, 341, 343, 357, 361

Generation	8, 22, 29, 41, 57, 59, 60, 61, 69, 71, 76, 145, 170, 191, 234, 239, 255, 273, 300
Gerechtigkeit	10, 13, 23, 24, 25, 55, 58, 68, 74, 92, 138, 141, 150, 153, 161, 170, 172, 174, 177, 217, 236, 298, 343
• Chancengerechtigkeit / gerechte Chancen	24, 55, 92, 150
• Familiengerechtigkeit	84, 85, 86
• Generationengerechtigkeit / Generationensolidarität	22, 53, 190, 209
• Leistungsgerechtigkeit	177, 183
Gesundheit	63, 184, 186, 187, 188, 204, 251, 272
Gewerkschaften	173, 309
Gleichberechtigung	30, 307
Globalisierung	38, 42, 43, 45, 135, 136, 139, 150, 159, 160, 166, 223, 299, 302, 314, 315, 316, 331, 338, 345
Grundgesetz	3, 34, 70, 210, 279, 282, 361
Grundwerte	10, 58, 217, 307
Handwerk	163, 169, 257
Haushalt	109, 161, 168, 188, 197, 203, 208, 210, 211, 215
Heimat	33, 129, 255, 295, 299, 304, 326, 327, 359
Hochschulen	109, 110, 111, 118, 119, 122
Identität	4, 28, 33, 57, 125, 144, 151, 299, 313, 314, 326, 329
Integration	34, 35, 57, 66, 108, 129, 133, 289, 302, 303,

	304, 307-311, 325, 337
Jugend	56, 59, 60, 61, 62, 69, 87, 101, 102, 106, 112, 113, 130, 134, 289, 303
Justiz	290, 291, 296, 297
Kinder	22, 29, 34, 35, 52, 60, 61, 62, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 93, 96, 97, 105, 108, 152, 188, 191, 193, 206, 209, 234, 303
Kirche	4, 36, 146, 180, 267, 279, 281, 309, 367
Klimaschutz	57, 235, 237, 239, 241, 242, 244, 246, 248, 249, 252
Kommunalpolitik	14, 127, 165, 211, 216, 228, 238, 267, 299, 300, 301, 309, 318, 325
Krankenversicherung	s. Soziale Sicherung
Kultur	34, 35, 36, 37, 50, 56, 57, 75, 125-134, 219, 226, 255, 280, 306, 307, 309, 313, 323, 326, 343, 347
Kündigungsschutz	s. Arbeitsmarkt
Landwirtschaft	257, 259, 260, 262, 264
Lebensschutz	5, 26, 231, 232, 234
Leistung, Leistungsfähigkeit	4, 5, 13, 14, 15, 16, 19, 29, 33, 34, 42, 55, 69, 76, 79, 84, 88, 91, 96, 103, 106, 107, 108, 112, 119, 127, 129, 142, 144, 147, 150, 162, 163, 165, 169, 177, 187, 192, 193, 197, 199, 208, 216, 217, 219, 220, 224, 225, 227, 249, 258, 259, 273, 277, 295, 296, 298, 304, 306, 336, 338, 347, 367
Leitkultur	37, 57
Lohnzusatzkosten	179, 212

Markt	42, 44, 45, 47, 116, 119, 122, 138, 143, 150, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 163, 165, 166, 169, 250, 259, 260, 331, 338, 342
Medien	133, 134, 274, 283, 286, 289, 309, 349, 353
Menschenbild	5-9, 55, 306, 320, 365
Menschenrechte	10, 26, 43, 132, 150, 152, 307, 343, 362, 367
Menschenwürde	2, 5, 6, 9, 13, 16, 23, 34, 40, 68, 91, 117, 139, 140, 146, 231, 233, 275, 287
Mitbestimmung	146, 173, 299
Mittelstand	123, 163, 226, 235
Mobilität	42, 99, 195, 251
Nation	32, 33, 34, 125, 129, 255, 282, 311, 313, 318, 321, 326
NATO	340, 349, 358
Naturschutz	238, 253, 258
Neue Länder	4, 219, 220, 221, 222, 224-228, 230
Neuverschuldungsverbot	210
Ordnungspolitik	143, 366
Patriotismus	33
Pflege	63, 81, 186, 193, 206
Pflegeversicherung	s. Soziale Sicherung
Polizei	290, 293, 337
Prävention	63, 185, 186, 198, 204, 272

Rechtsstaat	13, 17, 23, 29, 33, 101, 225, 282, 287, 296, 315, 345, 352, 353, 362, 367, 369
Rentenversicherung	s. Soziale Sicherung
Schulden	s. Haushalt
Schulsystem	96, 98, 99, 100, 104, 108, 112, 115
Sicherheit	20, 45, 50, 55, 57, 58, 93, 137, 161, 180, 181, 182, 187, 204, 248, 263, 284, 285, 286, 290, 294, 313, 326, 332, 333, 334, 335, 339, 340, 343, 345, 346, 349, 357, 359, 364, 369
Solidarität	18, 19, 20, 21, 22, 33, 55, 57, 58, 60, 67, 68, 74, 93, 138, 141, 142, 180, 181, 183, 217, 220, 232, 343, 346
Solidarpakt	213, 228
Sozial	4, 13, 18, 20, 25, 26, 33, 43, 45, 53, 55, 57, 59, 60, 63, 66, 67, 71, 75, 76, 87, 92, 93, 101, 104, 106, 108, 135, 139, 144, 146, 147, 148, 151, 152, 159, 161, 179, 180, 181, 182, 183, 188, 197, 208, 209, 234, 279, 298
Sozialstaat	3, 13, 20, 33, 38, 182, 298
Soziale Marktwirtschaft	3, 29, 33, 55, 57, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 160, 162, 170, 225, 237, 294, 333
Soziale Sicherung	20, 141, 188, 194
• Arbeitslosenversicherung	200, 201, 202, 203
• Pflegeversicherung	196, 197, 198, 199
• Rentenversicherung	86, 189, 190, 192
• Unfallversicherung	204
Sport	104, 272, 273, 274, 309

Staatsaufgaben	14, 273
Steuern	61, 85, 121, 163, 208, 212, 214, 216, 217, 218, 237, 251, 270
Subsidiarität	14, 21, 31, 67, 161, 183, 297, 315, 319
Tarifautonomie	146, 173
Tarifparteien	s. Arbeitgeber und Gewerkschaften
Terrorismus	49, 50, 291, 292, 293, 336, 337, 345, 352, 365
Tierschutz	254, 260
Transatlantische Partnerschaft	315, 333, 341, 342, 348, 349, 350
Umwelt	38, 49, 57, 145, 234, 235, 236, 237, 238, 243, 245, 246, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 260, 262, 333, 365
Umweltschutz	235, 236, 237, 254
Unfallversicherung	s. Soziale Sicherung
Universitäten	s. Hochschulen
Unternehmer	122, 144, 145, 147, 148, 150, 157, 208, 226, 259, 270
USA	341, 342, 350
Vaterland	4
Verbraucher	45, 159, 167, 252, 259, 260
Volkspartei	1, 3, 38, 150, 285, 323
Vollbeschäftigung	29, 161, 170
Wettbewerb	29, 42, 44, 45, 47, 99, 110, 112, 116, 124, 133, 141, 143, 149, 151, 153, 154, 155, 158, 163, 165, 166, 167, 178, 183, 187, 213, 218, 223,

	225, 226, 227, 233, 250, 260, 331, 333, 348
Wiedervereinigung	4, 33, 129, 219, 350
Wirtschaftsstandort	109, 148, 163, 164, 168, 208
Wissenschaft	116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 129, 132, 221, 226, 248, 365
Wissensgesellschaft	38, 46, 57, 95, 109
Wohlstand	16, 47, 49, 55, 71, 90, 94, 115, 116, 119, 136, 137, 141, 142, 147, 149, 158, 161, 170, 175, 182, 209, 234, 251, 316, 317, 330, 331, 333, 341, 343, 364
Würde	s. Menschenwürde
Zivildienst	361
Zuwanderung	304, 309